This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

STAATSBÜRGER BIBLIOTHEK

HEFT 14

40 PFG.

HJ
2309
.B4

STEUERARTEN UND STEUERSYSTEME

UC-NRLF
$B 279 457

YB 17933

KSVEREINSVERLAG GMBH

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Steuerarten und Steuersysteme

Von Dr. Paul Beusch

UNIV. OF CALIFORNIA

Staatsbürger-Bibliothek Heft 14
Volksvereins-Verlag Gmbh., M.Gladbach 1911

Digitized by Google

HJ2309
.B4

Digitized by Google

Vorbemerkung

In Heft 13 dieser Sammlung wurden die Grundzüge der allgemeinen Steuerlehre zur Darstellung gebracht. Das vorliegende Heft 14 ist die unmittelbare Fortsetzung des vorausgehenden. Es behandelt die spezielle Steuerlehre. Die einzelnen Steuern in systematischer Übersicht darzustellen, war der Zweck. Dabei galt es, die Theorie in kurzen, prägnanten Sätzen und doch wieder möglichst gemeinverständlich klarzulegen; denn das Büchlein soll hauptsächlich das Verständnis für das Wesen und die innern Bedingungen der einzelnen Steuern fördern. Die Gesetzgebung aber durfte nicht vernachlässigt werden. Darum ist überall das Wichtigste aus der Gesetzgebung angeführt, wobei die Änderungen bis auf die unmittelbare Gegenwart berücksichtigt wurden. So ist sowohl die Reichsfinanzreform wie die neue bayerische Steuergesetzgebung und das Reichszuwachssteuergesetz verwertet worden. Sollte ein derartig umfangreicher Stoff im Rahmen dieser Broschüre behandelt werden, so war es notwendig, alles irgendwie Nebensächliche auszuschalten. Strittige Fragen der Steuerlehre sind deswegen meist kurz behandelt worden, um mehr Raum für die festen Ergebnisse der Steuerlehre zu gewinnen.

Der Verfasser.

240134

Digitized by Google

Ferner gestalten sich die Verwaltungskosten der Ertragssteuern ziemlich billig, wenn die Veranlagung auf eine längere Zeit erfolgt, wie das ja meist der Fall ist.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist schließlich der, daß diese Steuern zum großen Teil (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) nicht hinterzogen werden können.

Diesen Vorzügen, wenn man den vorgenannten Eigenschaften dieses Prädikat erteilen will, stehen aber bedeutende Nachteile gegenüber.

Bei den Ertragssteuern wird keine Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit genommen. In ihrer Tendenz zu schablonisieren, alle Ertragsobjekte in gewisse Klassen einzuteilen und je nach der Zuweisung eines Objektes in eine bestimmte Klasse einen fiktiven Durchschnittsertrag aufzustellen, schreitet die Ertragsbesteuerung über die tatsächlich vorhandenen Unterschiede hinweg. Sie besteuert nicht nach der Leistungsfähigkeit. Dem innern Wesen dieser Steuerart widerstrebt auch der Abzug von Schuldenzinsen. Nur in wenigen Fällen ist ein solcher Abzug zulässig. Im allgemeinen wird auf diese wichtige Tatsache gar keine Rücksicht genommen. Vom Grund und Boden muß die Grundsteuer entrichtet werden, gleichviel ob er mit Hypotheken belastet ist oder nicht. Da aber der Gläubiger für die Verzinsung der Hypothekenschuld Kapitalrentensteuer zahlen muß, so liegt tatsächlich Doppelbesteuerung vor. Und wie in diesen, so verstößt das Ertragssteuersystem noch in manchen andern Fällen gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit. Da eine Individualisierung nicht eintritt, so kann von einer Anpassung der Steuer an die Leistungsfähigkeit des Zahlenden keine Rede sein.

Ein zweiter Mangel der Ertragsbesteuerung ist darin gelegen, daß man mittels derselben dem Prinzip der Vollständigkeit nur schwer gerecht werden kann. Um das Einkommen möglichst in all seinen Teilen zu treffen, sind verschiedene Steuern notwendig, die dann zu einem System vereinigt werden müssen. So gibt es Einkommen aus Grundbesitz (Grundsteuer), aus Hausbesitz (Gebäudesteuer), aus Gewerbebetrieb (Gewerbesteuer), aus Kapitalbesitz (Kapitalrentensteuer) und schließlich aus nutzbringenden Beschäftigungen (Arbeitsertragssteuer). Nur wenn es gelänge, diese Steuern auf alle praktisch darunter fallenden Objekte auch tatsächlich zur Erhebung zu bringen, und ferner die Sätze der einzelnen Steuerarten so gegeneinander abzuwägen, daß sie den tatsächlichen Ertragskräften der verschiedenen Gruppen von Steuerobjekten wirklich entsprechen, nur dann könnte der Forderung nach Vollständigkeit Genüge getan werden. So aber gestattet die Ertragsbesteuerung nicht, die im Ausland angelegten Kapitalien zu treffen. Auch beim Arbeitsertrag ist eine vollständige Erfassung schwer möglich.

Ferner hat die Veranlagung trotz der leichten Schätzungsmöglichkeit auch verschiedene Nachteile. Ganz abgesehen davon, daß eine Veran-

Digitized by Google

lagung nach dem faktischen Reinertrag unmöglich, daß ferner eine gute und durchgreifende Veranlagung vielfach mit großen Opfern an Zeit und Geld verbunden ist, hat sie meist für eine zu große Zeitspanne Gültigkeit. Die Folge ist dann, daß die Steuererträge nicht Schritt halten mit der Steigerung der Rentabilität, daß sie den Wandlungen des Wirtschaftsbetriebs sich zu wenig anpassen. Und damit sind sie auch dem wechselnden Finanzbedarf schwer anzupassen. Das System der Ertragsbesteuerung entbehrt in hohem Maße der Elastizität, der Beweglichkeit, die mit zu den Prinzipien einer guten Besteuerung gehören.

Aus den hier angeführten Mängeln geht hervor, daß die Ertragssteuern in dem Maße als Grundstock der Besteuerung eines Landes unzureichend werden, in welchem die wirtschaftlichen, sozialen und allgemein-kulturellen Verhältnisse eines Landes sich zu kompliziertern Formen entwickeln, die Aufgaben des Staates sich erweitern und die Forderungen nach gerechter Verteilung der Steuerlasten lauter und vordringlicher werden.

Je höher sich das staatliche und wirtschaftliche Leben einer Nation entwickelt, desto mehr wird die vorwiegende Bedeutung und die tatsächliche Berechtigung der Ertragssteuern zurückgedrängt, sie werden zugunsten der Einkommensteuer an die zweite Stelle geschoben. Doch verlieren sie ihre Bedeutung nicht gänzlich.

Nun von den einzelnen Ertragssteuern.

1. Die Grundsteuer

Die Grundsteuer ist unter allen Ertragssteuern die älteste. Das erklärt sich daraus, daß das Steuerobjekt, der Grund und Boden, in frühern Jahrhunderten, als Handel und Gewerbe noch nicht so entwickelt waren, im Erwerbsleben eine unbestrittene Vormachtstellung einnahm. Doch war in den frühern Jahrhunderten die Grundsteuer keine eigentliche Ertragssteuer. Es wurde keine Rücksicht auf den Ertrag genommen. Nur nach rohen, äußern Merkmalen (Größe der Güter, Anzahl der Viehstücke usw.) verfuhr man bei der Grundsteuer. Erst im 18. Jahrhundert wurden vereinzelte von Erfolg begleitete Versuche gemacht, den Ertrag zur Grundlage der Bodenbesteuerung zu machen. So wurden unter Friedrich Wilhelm I. in Preußen 1715 zum Zwecke einer Grundsteuerreform genaue Ertragsberechnungen vorgenommen. Aber die reformierte Steuer war noch lange keine Ertragssteuer in unserm Sinne. Erst im 19. Jahrhundert wurde die Grundsteuer zu einer eigentlichen Ertragssteuer umgestaltet.

Die moderne Grundsteuer, wie sie in den einzelnen deutschen Staaten im Laufe des 19. Jahrhunderts eingeführt und umgestaltet wurde, bezweckt, den *Ertrag* des Grund und Bodens zu treffen. Sie erstreckt sich auf alles land- und forstwirtschaftlich tatsächlich genutzte Land; in den meisten Fällen auch auf den Grund, der zwar nicht landwirtschaftlich

Digitized by Google

genutzt wird, wohl aber in dieser Weise benutzt werden könnte. Die Besteuerung der mit Wald bestandenen Ländereien wird vielfach in etwas abweichender Weise, manchmal auch in Form einer besondern Waldsteuer durchgeführt. Ausgeschaltet bleibt dabei die städtische Grundrente, die durch Wertzuwachs entsteht, sowie der Ertrag des Bodens im Bergbaubetrieb. Die Grundsteuer ist also wesentlich eine Steuer auf den land- und forstwirtschaftlichen Bodenertrag, den tatsächlichen wie auch den möglichen.

Streng genommen sollen also die Grundsteuern die Renten erfassen, welche der landwirtschaftlich genutzte Grund und Boden abwirft. Es wird aber in der Praxis nicht die reine Grundrente, also jener Ertrag, welcher nach Abzug sämtlicher eigentlichen Produktionskosten einschließlich des Unternehmergewinnes übrig bleibt, der Steuer unterworfen, sondern die Bodenrente im weitern Sinne. Gerecht wäre es, wenn nur der wirkliche, tatsächlich erzielte Reinertrag der Besteuerung unterworfen würde.

Eine solche Forderung scheitert jedoch an den praktischen Schwierigkeiten. Selbst heute ist es nicht möglich, den Reinertrag eines jeden Gutes in seiner wirklichen Größe zu erfassen, da große Unterschiede bestehen je nach der individuellen Tüchtigkeit der einzelnen Landwirte, je nach den wechselnden Witterungsverhältnissen der einzelnen Jahre, je nach den herrschenden Fruchtpreisen und dergleichen. Zudem wird selbst nur ein verschwindend geringer Prozentsatz aller Landwirte imstande sein, genaue Angaben über die wirklichen Reinerträge zu machen, was sich aus der ganzen Natur des landwirtschaftlichen Betriebs mit Leichtigkeit erklärt.

Wenn nun das heute noch der Fall ist, um so mehr vor fünfzig und noch mehr Jahren, als die heutigen Grundsteuern in ihren charakteristischen Merkmalen geschaffen wurden. Man half sich und hilft sich heute noch dadurch, daß man nicht den wirklichen, sondern einen annähernden, einen vermuteten Ertrag der Steuer zugrunde legt. Dabei ist man aber bestrebt, diejenigen Faktoren, welche den Ertrag bedingen, möglichst genau festzustellen, um die Fehlergrenze in der Veranlagung möglichst eng zu umschränken.

Man benutzt dabei das System der Katastrierung. Das dabei aufgestellte Kataster kann ein Ertragskataster oder ein Wertkataster sein.

1. Ertragskatastrierung. Zur Durchführung des Ertragskatasters sind vor allem zwei Maßnahmen notwendig: Ausmessung der Grundstücke nach ihrem Flächeninhalt und darauf Bonitierung derselben.

Die Ausmessung geschieht durch Landmesser. Sie hat zu gleicher Zeit eine große Nebenbedeutung, indem dabei auch die wirkliche Fläche des Landes festgestellt wird. Dabei können in den Katastern entweder

Digitized by Google

die Landstücke nach einzelnen Parzellen (Parzellenkataster) oder nach Gütern (Gutskataster) aufgeführt werden.

Dann folgt die Bonitierung. Man versteht darunter die Feststellung der mittlern Ertragsfähigkeit der Grundstücke. Meistens werden mehrere Bonitätsklassen festgesetzt und die einzelnen Grundstücke in eine dieser Klassen eingereiht. Es werden dabei verschiedene Kulturarten unterschieden, und aus den Äckern von annähernd gleicher natürlicher Bodenbeschaffenheit werden Mustergrundstücke ausgewählt. Die Mustergrundstücke werden genau untersucht hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit und nach ihnen wird dann der Ertrag der andern Äcker geschätzt.

Flächeninhalt der Grundstücke und Ertrag pro Flächeneinheit (Tagwerk, Morgen, Hektar) ergeben die Steuerbemessungsgrundlage.

Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Veranlagung ungemein viel Zeit in Anspruch nimmt und große Kosten verursacht. So hat die Durchführung der Katastrierung in manchen Ländern jahre-, ja jahrzehntelang gedauert. Das unter Napoleon im Jahre 1808 begonnene große Werk der Herstellung eines Parzellenkatasters für ganz Frankreich wurde erst in den vierziger Jahren beendet. Die naturgemäße Folge ist, daß die einmal erfolgte Katastrierung für eine ganze Reihe von Jahren aufrecht erhalten bleibt. Auch dann, wenn eine periodische Revision des Katasters vorgesehen wird, wird diese Bestimmung meist nicht eingehalten. So war bei der anfangs der sechziger Jahre eingeführten preußischen Grundsteuer bestimmt worden, daß sie alle 19 Jahre einer Revision unterworfen werden solle. Es ist nie dazu gekommen. Begreiflicherweise. Man hätte das ganze Kataster erneuern müssen, und das war zu zeitraubend und zu kostspielig.

2. Das Wertkataster. Ein anderer Weg, um den mittlern Ertrag der Grundstücke zu bestimmen, ist das Wertkataster. Der Gesetzgeber nimmt dabei an, daß der Verkehrswert der Grundstücke einen Rückschluß auf ihren Ertrag gestattet, daß im Preise gewissermaßen der Ertrag des Grundstücks kapitalisiert sei. Darum sei der Preis eine gute Bemessungsgrundlage für den Ertrag.

So richtig nun dieses Vorgehen auf den ersten Blick zu sein scheint, so große Mängel haften demselben tatsächlich an. Denn erstens ist die Zahl der zum Verkauf gelangenden Grundstücke im Verhältnis zur Gesamtzahl meist gering. Auch ist durchaus keine Garantie gegeben, ob die Nachbarfelder wirklich relativ gleichwertig sind. Zudem sind die Güterpreise vielen Schwankungen ausgesetzt.

Das Schlimmste aber ist, daß die ganze Methode auf einer falschen Voraussetzung beruht. Wenn man annimmt, die Güterpreise entsprächen tatsächlich dem Ertragswerte, so ist diese Annahme in vielen, ja in den meisten Fällen falsch. Denn sobald es sich um Gutsübergänge im Erbwege handelt, kommt die Ertragsfrage fast gar nicht in Betracht, sondern lediglich die Frage, ob das Gut stark verschuldet ist oder nicht, ob große

Digitized by Google

Beträge an die ausscheidenden Geschwister bezahlt werden müssen oder nicht.

Bei Ackerkauf aber wird ebenfalls das rein wirtschaftliche Kalkul, welches eigentlich eine Preisgestaltung nach dem Ertragswerte fordern würde, oft durch andere Momente gestört. So bezahlen die „kleinen Leute", die infolge eines gewissen „Landhungers" eine sehr lebhafte Nachfrage nach Grund und Boden entfalten, nicht nur den Ertragswert, sondern oft eine weit höhere Summe. Sie erkaufen sich mit dem Acker zugleich eine entsprechende Arbeitsgelegenheit. Aus eben diesem Grunde kann man auch die Pachtpreise nicht zur Bemessungsgrundlage der Steuer machen. Nur dann sind die Pachtpreise wirklich verwertbar, wenn das Pachtsystem sehr verbreitet, die Pachtwirtschaft das Übergewicht bildet.

Ist nun schon die Feststellung des Rohertrags beim Bonitätskataster schwer, so gelingt es praktisch gar nicht, den wirklichen Reinertrag, ja auch nur einen richtigen Durchschnittsreinertrag zu gewinnen. Man muß sich damit zufrieden geben, einige Abzüge vom Rohertrage zu machen und so einen Ertrag als Grundlage zu erhalten, welcher zwischen Roh- und Reinertrag steht.

Besonders mißlich ist für den Steuerpflichtigen, daß er meist gar keine oder doch nur wenig Schuldenzinsen in Abzug bringen darf. Das trifft doppelt hart den, der stark verschuldet ist. Er wird im direkten Gegensatz zu dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit für Summen steuerlich herangezogen, die gar nicht in seine Tasche fließen. Da der Gläubiger seinerseits durch die Kapitalrentensteuer getroffen wird, so tritt auch noch Doppelbesteuerung ein.

Schon aus diesem Wenigen geht hervor, daß die Grundsteuer eine Reihe von Mängeln aufweist. Am schlimmsten ist wohl der Umstand, daß auf die wirklichen Verhältnisse keine genügende Rücksicht genommen werden kann, daß eine Individualisierung und damit eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht möglich ist. Da ferner die Veranlagung auf lange Jahre, ja Jahrzehnte hinaus aufrecht erhalten werden muß, so entbehrt die Steuer auch der notwendigen Elastizität; sie ist nicht genügend entwicklungsfähig. Zudem können wegen dieser Starrheit die Ungerechtigkeiten noch gesteigert werden, wenn die Produktions- und Rentabilitätsbedingungen andere geworden sind. Während in einzelnen Fällen durch Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse und ähnliche Erscheinungen die Ertragsfähigkeit des Bodens über seine katastermäßige Einschätzung steigen kann, ist das umgekehrte Verhältnis gleichfalls nicht ausgeschlossen. Dadurch wird dann die ohnehin vorhandene Ungleichmäßigkeit der Besteuerung noch schroffer.

Was nun das geltende Grundsteuerrecht anlangt so ist in aller Kürze folgendes zu sagen:

Digitized by Google

Die preußische Grundsteuer wurde geregelt durch Gesetz von 1861, wozu 1867 und 1870 noch Ergänzungsgesetze hinzukamen. Sie wurde kontingentiert, d. h. ihr Ertrag wurde im voraus festgesetzt (auf 13,2 Millionen Taler). Diese Summe wurde dann nach dem Reinertrag auf die einzelnen Grundstücke verteilt. Für jeden Bezirk wurde ein Flurbuch, das alle Wirtschaften enthielt, und eine Grundsteuer-Mutterrolle angelegt, welche alle Parzellen nach der Größe und dem geschätzten Reinertrag enthielt. Bestimmte Bonitätsklassen sollten der Ermittlung des Reinertrags dienen.

Im Jahre 1893 wurde diese Grundsteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und den einzelnen Gemeinden überlassen.

Die Umlegung der Gemeindegrundsteuer kann erfolgen nach dem Reinertrag oder Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- oder Mietwerte, nach dem gemeinen Werte, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Sind besondere Steuern vom Grundbesitz in einer Gemeinde nicht eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der staatlich veranlagten Grundsteuer.

Befreit sind: Königliche Schlösser, Grundstücke der fremdstaatlichen Gesandtschaften, Grundstücke des Staates und der öffentlichen Körperschaften, Brücken, Straßen, Schienenwege, Deichanlagen.

Bayern. Regelung durch Gesetz von 1828 mit einzelnen spätern Abänderungen. Maßstab ist der aus dem Flächeninhalt (Parzellenvermessung) und der Bonität (Mustergrundstücke) berechnete mittlere Jahresertrag. Es bestehen dreißig Bonitätsklassen. Die Grundflächen der Gebäude und die Hofräume werden mitbesteuert und in die oberste Bonitätsklasse eingerechnet. Gärten und Baustellen werden wie gewöhnliche Ackerstücke klassifiziert. Für jede Steuergemeinde existiert ein besonderes Kataster. Die Steuer ist im wesentlichen Rohertragssteuer, bei der Schuldzinsen nicht abgezogen werden dürfen.

Die Höhe der Steuer wird dadurch bestimmt, daß in dem jeweiligen Finanzgesetz die Zahl der Pfennige verzeichnet wird, die von der Steuereinheit zu erheben sind. (Von 1882 bis 1904 waren es 8,4 Pf. der Steuereinheit = 4,9 Prozent; seit 1905: 7,6 Pf. = 4,4 Prozent des katastermäßigen Ertrags.

Nach der bayerischen Steuerreform von 1910 werden von jeder Einheit der Steuerverhältniszahl 4 Pf. als Jahressteuer erhoben.

Von der Grundsteuer sind befreit die Güter des Königs, der Königin und der Standesherren, der ertragloſe Boden und jene Grundstücke, die der Gebäudesteuer unterworfen sind.

Württemberg. Gesetze von 1873 und 1903. Der Grundsteuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte mit Ausnahme der Kron- und Staatsgüter, der Grundflächen, die dem öffentlichen Gebrauche dienen und jener, welche als Besoldung der Staats- und Kirchendiener verliehen sind.

Die Wälder werden von den übrigen Grundstücken geschieden, die übrigen Grundstücke in Kulturklassen (Äcker, Wiesen, Weingärten, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden) eingeteilt. Für jede Klasse werden Steueranschläge festgesetzt. Durch Anwendung der Steueranschläge auf die einzelnen Parzellen ergeben sich die Steuerkapitalien, auf Grund deren die Steuer erhoben wird. Die Steuer beträgt 3,9 Prozent des Steueranschlags.

Digitized by Google

Sachsen. Die Grundsteuer ist hier verbunden mit der Gebäudesteuer. Sie hat infolge der herrschenden Einkommensteuer nur noch untergeordnete Bedeutung. Erhoben wird sie vom katastermäßigen Reinertrage; die Steuereinheit ist 4 Pf. von jeder Mark. Die Hälfte der Steuer wird bis auf weiteres den Schulgemeinden zugewiesen (Schuldotation).

Baden. Die frühere badische Grundsteuer war auf dem Wertkatastersystem aufgebaut und enthielt eine eigne Waldgrundsteuer; 1906 wurde sie aufgehoben.

In Hessen ist die Grundsteuer den Gemeinden überwiesen.

2. Die Gebäudesteuer

(einschließlich der Tür- und Fenstersteuer)

Die Gebäudesteuer, auch Haussteuer genannt, ist eine Steuer auf den Ertrag der Gebäude, welche nach dem Willen des Gesetzgebers von dem Eigentümer resp. dem Nutznießer getragen werden soll. Meist umfaßt sie Gebäude der verschiedensten Art, nicht allein Häuser, sondern auch die irgendeinem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder Handelsbetrieb dienenden Gebäulichkeiten. In der Mehrzahl der Fälle wird unterschieden zwischen Wohn- und sonstigen Gebäuden, zwischen städtischen und ländlichen, zwischen selbstbenutzten und vermieteten Häusern.

Die Gebäudesteuer darf nicht verwechselt werden mit der Wohnungs- oder Mietsteuer, welch letztere eine Besteuerung des Mieters für den von ihm gemachten Wohnungsaufwand ist, also zu den Aufwandsteuern gehört. Die Haus- oder Grundsteuer dagegen soll nicht den Mieter treffen, sondern denjenigen, der die Hausrente zieht, also den Vermieter. In manchen Fällen kann es allerdings dem Vermieter gelingen, die Gebäudesteuer auf die Miete zu schlagen; dann wirkt die Haussteuer ähnlich wie eine Wohnungsaufwandsteuer. Bemerkt mag noch sein, daß es einzelne Haussteuermethoden gibt, deren Charakter zwischen Wohnungsaufwand- und Gebäudeertragssteuer schwankt (z. B. die englische Haussteuer).

Wie kann nun die Veranlagung dieser Steuer erfolgen? Da sind verschiedene Methoden möglich, die entweder anknüpfen an äußere Merkmale, oder an den Wert der Gebäude, oder an den wirklichen Reinertrag.

1. Die Arealsteuer, Grundflächensteuer. Sie wird erhoben nach der überbauten Fläche mit oder ohne Einschluß des Hofraums. Eine solche Form ist naturgemäß sehr primitiv, da auf die Zahl der vorhandenen Zimmer, die Ausstattung des ganzen Gebäudes, überhaupt auf den Ertragswert keine Rücksicht genommen wird. Sie ist nur denkbar da, wo eine Vermietung von Gebäuden der Wohnungen in größerm Maßstabe nicht stattfindet, wo es sich lediglich um Eigenwohnungen handelt, also in rein ländlichen Ortschaften oder ganz kleinen Städten. Aber selbst da genügt sie nicht den Anforderungen, welche an eine Gebäudesteuer als Ertragssteuer zu stellen sind.

Digitized by Google

2. Die Hausklassensteuer. Die Besteuerung erfolgt hier nach gewissen Merkmalen, aus denen man einen Rückschluß auf den Ertrag bildet. Die Merkmale, an welche man anknüpft, können verschiedener Art sein. So richtet sich die österreichische Hausklassensteuer (für Orte, in denen weniger als die Hälfte der Gebäude vermietet ist) nach der Zahl der in den Gebäuden vorhandenen Wohnräume. Eine bestimmte Zahl von Wohnräumen bildet eine Klasse. Dementsprechend werden dann die einzelnen Gebäude in diese Klassen eingeordnet. In Preußen wird die ländliche Gebäudesteuer in Form einer Hausklassensteuer erhoben, welche neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude auch die Hofräume und Hausgärten sowie die gesamten Verhältnisse der Grundstücke mitberücksichtigt. Es sind drei Klassen gebildet mit 37 Stufungen.

Der Klassensteuer verwandt ist auch

3. die Tür- und Fenstersteuer. Hier schließt man aus der Zahl der Türen und Fenster eines Hauses auf dessen Ertrag. Bekannt ist die französische Tür- und Fenstersteuer, die neben einer Gebäudegrundsteuer noch heute besteht. Sie stammt aus alter Zeit.

Es wird dabei nicht nur die Zahl der vorhandenen Öffnungen, Türen, Torwege und Fenster zugrunde gelegt, sondern es ist auch noch eine Stufung vorgesehen nach der Größe der Ortschaften, da der Ertragswert der Gebäude erfahrungsgemäß steigt je nach der Einwohnerzahl einer Ortschaft. Obwohl diese Steuer kompliziert ausgedacht worden ist, haften ihr doch sehr große Mängel an. Besonders bei der modernen Städteentwicklung ist es nicht möglich, durch eine solche Steuer die Lasten der Leistungsfähigkeit entsprechend zu verteilen. Auch kann sie — vor allem auf dem Lande — dazu führen, daß man mit der Anbringung von Fenstern möglichst sparsam ist, was dann hygienisch sehr verhängnisvoll wirken kann. Es sei noch darauf hingewiesen, daß diese Steuer keine reine Ertragssteuer ist, sondern vielfach vom Mieter gezahlt werden muß oder doch auf ihn abgewälzt wird.

4. Die Gebäudewertsteuer. Bei dieser Veranlagungsart wird der durch Abschätzung gewonnene Kapitalwert der Gebäudesteuer zugrunde gelegt. Von diesem Werte wird dann ein bestimmter Prozentsatz als Ertrag angenommen und von diesem Ertrag die Steuer erhoben. Es kommt jedoch auch vor, daß die fiktive Ertragsberechnung ausgeschaltet bleibt und direkt vom Kapitalwert ein bestimmter Satz erhoben wird (z. B. Bremen 2,1 resp. 2,6 pro Mille des Kapitalwertes). Ist das der Fall, so hat die Gebäudesteuer den Charakter einer Vermögenssteuer angenommen.

Diese Gebäudewertsteuer hat einen Vorteil insofern, als sie in gleicher Weise auf Stadt und Land anzuwenden ist. Sie hat aber auch manche Nachteile. Die Schätzung des Verkehrswertes der Gebäude ist nicht immer mit Sicherheit durchzuführen. Es können Fehler vorkommen.

Digitized by Google

Wenn dann die Schätzung durch eine Reihe von Jahren nicht wiederholt wird, so ist es ganz selbstverständlich, daß die alten Schätzungen nicht mehr den Tatsachen, dem wirklichen Ertrag entsprechen. Auch die Annahme eines bestimmten Prozentsatzes des Kapitalwertes als Ertrag ist sehr anfechtbar, besonders da die Verhältnisse in Stadt und Land sehr weit auseinander gehen.

5. Die Hauszinssteuer. Sie entspricht am besten den Anforderungen an eine gute und gerechte Gebäudesteuer. Auch läßt sie sich ohne große Schwierigkeiten durchführen an Orten, in denen die größte Zahl der Gebäude vermietet ist, also in den Städten. Sie knüpft an an den erzielten Mietertrag. Gebäude, die nicht vermietet, sondern vom Besitzer selbst bewohnt werden, kann man auf ihren Ertragswert mit ziemlicher Sicherheit einschätzen, indem man zum Vergleich die Erträge der Nachbarhäuser feststellt. Nur dürfen die Zeiträume zwischen den Neuveranlagungen nicht zu groß sein, weil die Ertragsverhältnisse bei dem raschen Wachstum der Städte und bei den zahlreichen Verschiebungen hinsichtlich der Wohnungsnachfrage großen Änderungen unterworfen sind.

Es fragt sich nun, soll der Roh- oder Reinertrag zur Steuer herangezogen werden? Theoretisch wäre eine Besteuerung des Reinertrags entschieden vorzuziehen. In einem solchen Falle müßte allerdings von der Miete eine ganze Reihe von Abzügen gemacht werden. Es müßten abzugsfähig sein die Aufwendungen für Abnutzung der Gebäude, für Reparaturen, für Versicherungen sowie die vom verschuldeten Hausbesitzer zu zahlenden Schuldenzinsen. Die Ausgaben für Verbesserungen, welche eine Rentensteigerung zur Folge haben, für Umbauten usw. dürften in einem solchen Falle nicht abgezogen werden.

In der Praxis läßt sich diese Forderung nicht voll verwirklichen. Ja es gibt Staaten, deren Gebäudesteuergesetze überhaupt keine Rücksicht auf die Ermittlung des Reinertrags nehmen, sondern lediglich den Rohertrag besteuern. In andern Fällen dürfen bestimmte Prozentsätze des Rohertrags abgezogen werden; aber dann hat man doch den faktischen Reinertrag nicht ermittelt. Die Schuldenzinsen dürfen nirgends abgezogen werden. Das bringt gewiß manche Härten mit sich, läßt sich aber kaum vermeiden. Einmal können die Schulden aus allen möglichen Gründen entstanden sein, sodann aber könnte bei Abzugsfähigkeit der Schuldenzinsen der Steuerdefraudation mächtig Vorschub geleistet werden. Da man den Kapitalbesitz in Wertpapieren leicht hinterziehen kann, so würde es für die Hausbesitzer, welche Steuerhinterziehungen begehen wollten, sehr bequem sein, viele Schulden auf dem Hause stehen zu lassen, ihre eignen Kapitalien aber anderweitig anzulegen. Auch die Hinterziehung weiterer Steuern als der Hausteuer wäre dann wahrscheinlich. Es könnte also die Abzugsmöglichkeit der Schuldenzinsen ein Anreiz zu unlautern Manövern steuerscheuer Elemente werden.

Digitized by Google

Die Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen, die bei dieser Steuer vorkommen, können dauernder oder vorübergehender Natur sein. Die dauernden Befreiungen können begründet sein in der Person des Besitzers, z. B. Landesherrn, in dem Zwecke, dem die Gebäude dienen (Kirchen, Krankenhäuser), oder in der Benutzungsart. Die vorübergehenden Befreiungen erstrecken sich meist auf Neubauten, da dieselben in der Regel doch nicht sofort bezogen werden können. Früher hat man vielfach Neubauten eine ganze Reihe von Jahren steuerfrei gelassen, um auf diese Weise die Bautätigkeit zu fördern. Das ist heute nicht mehr der Fall. Doch fordern gerade in der neuesten Zeit die Wohnungspolitiker nicht mit Unrecht bei der Gebäudebesteuerung eine entsprechende Rücksichtnahme auf die wohnungspolitischen Verhältnisse, z. B. Begünstigung oder Befreiung guter, den Anforderungen der Hygiene usw. besonders entsprechender Bauten. ‚Soweit die Gestaltung der Gebäudesteuerverhältnisse mit zur Verbesserung der Wohnungsnot beitragen kann, sollte allerdings der fiskalische Erfolg zugunsten einer guten Wohnungspolitik zurückgestellt werden, da durch die Besserung der Wohnungsverhältnisse nicht nur sozial ein höchst begrüßenswerter Fortschritt erzielt wird, sondern auch der materielle Wohlstand sich hebt, indem erfahrungsgemäß gute Wohnungen das beste Mittel gegen den Alkoholismus sind.

Gesetzgebung. In Preußen besteht die Gebäudesteuer auf Grund des Gesetzes von 1861. Sie ist für städtische Gebäude anders geordnet wie für ländliche Gebäulichkeiten. In den Städten sowie in jenen ländlichen Orten, in denen eine größere Zahl von Gebäuden regelmäßig vermietet wird, wird die Steuer nach dem Mietertrag erhoben, und zwar wird der Durchschnitt der vorausgehenden Jahre zugrunde gelegt. Der Mietpreis wird festgestellt nach den Angaben der Hausbesitzer oder der Ortsvorsteher oder einer Veranlagungskommission. Auf dem Lande kann naturgemäß wegen der Seltenheit von Mietwohnungen der Mietpreis nicht als Grundlage für die Besteuerung genommen werden. Dort auf dem Lande besteht, wie schon kurz erwähnt, eine Hausklassensteuer. Die Gebäude werden nach allgemeinen Merkmalen unter Berücksichtigung der ganzen Gutsverhältnisse in bestimmte Ertragsklassen eingeteilt, und je nach der Ertragsklasse wird dann die Steuer erhoben. Von der Gebäudesteuer befreit sind: Gebäude der landesherrlichen Familie, der hohenzollernschen Fürstenhäuser, der vormals reichsunmittelbaren Standesherren, Kultusgebäude, Armen- und Krankenhäuser und solche Gebäude, welche nur dem Betriebe der Landwirtschaft dienen. Neubauten bleiben zwei Jahre steuerfrei.

Durch Gesetz von 1893 ist die Gebäudesteuer als preußische Staatssteuer außer Hebung gesetzt und den Gemeinden überlassen worden, die aber ihrerseits das Recht haben, die Gebäudesteuer in einer andern, tauglichern Form zu erheben.

Die bayerische Gebäudesteuer stammt aus dem Jahre 1828; 1881 wurde sie einer Revision unterzogen, aber der Grundcharakter der Steuer wurde nicht verändert. Auch diese Steuer macht einen Unterschied zwischen Miethäusern in den Städten und den Gebäuden auf dem Lande. Im erstern Falle wird der wirkliche oder mögliche Ertrag, der durch Angaben der Haus-

Digitized by Google

besitzer und der Mieter ermittelt, bei Nichtvermietung von Taxatoren geschätzt wird, der Steuer unterworfen; er bildet die Haussteuerverhältniszahl.

Durch Finanzgesetz wird dann bestimmt, wieviel Pfennig von jeder Mark der Haussteuerverhältniszahl als wirkliche Steuer zu entrichten sind; nach der Neuordnung werden 2 Pf. pro Steuerverhältniszahl erhoben. Neben dieser Miethaussteuer existiert dann noch eine andere Besteuerungsart für das platte Land: die Arealsteuer. Pro Ar der überbauten Fläche wird dann ein Ertrag von 5 ℳ, zum mindesten aber 15 ℳ angenommen, von dem dann die Steuer zu entrichten ist.

Sachsen kennt seit Ende der siebziger Jahre keine Gebäudesteuer mehr.

Württemberg hat eine Gebäudesteuer, welcher alle Gebäude einschließlich der Hofraiten sowie gesondert errichtete Keller unterliegen. Der Verkehrswert der Gebäude wird geschätzt, also ein Kapitalwert der Gebäude festgestellt. Dann nimmt der Gesetzgeber an, daß die jährliche Gebäuderente 3 Prozent vom Kapitalwerte betrage. Der aus dem Kapitalwerte (Steueranschlag) berechnete Betrag bildet das Steuerkapital (auch Steuerkataster genannt) des einzelnen Gebäudes. Die Steuerbefreiung ist ähnlich wie in Preußen geregelt.

Elsaß-Lothringen hat eine Gebäudesteuer, welche in den Hauptpunkten der preußischen gleicht. In größern Orten, wo regelmäßig Vermietungen stattfinden, wird die Nutzung nach dem fünfjährigen Durchschnitt der Mietspreise berechnet. Auf dem Lande herrscht die Hausklassensteuer wie in Preußen. Die Steuer beträgt 3½ Prozent des Nutzungswerts im allgemeinen und 1,9 Prozent des Nutzungswerts der Dienstwohnungen.

Erwähnt sei in aller Kürze auch noch die englische und französische Gebäudesteuer. Die gegenwärtige englische Haussteuer ist teils Mietaufwand-, teils Ertragssteuer. Bei geteilt vermieteten Häusern ist sie vom Eigentümer, sonst vom Benutzer zu entrichten. Frei bleiben alle Wohnhäuser mit weniger als 20 Pfund Sterling Jahresertrag.

In Frankreich gibt es neben der schon genannten Tür- und Fenstersteuer noch eine eigne Gebäudegrundsteuer; ursprünglich mit der Grundsteuer verbunden, wurde dieselbe 1890 von derselben getrennt. Die Grundlage für die Besteuerung bildet der Mietwert, jedoch darf bei gewöhnlichen Gebäuden ein Viertel, bei Fabriken ein Drittel des Mietertrags abgezogen werden für Abnutzung, Unterhaltung und Reparatur der Gebäude.

3. Die allgemeine Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer bezweckt die steuerliche Erfassung jener Erträge, die aus einer gewerblichen Tätigkeit erfließen. Der Umfang und die Erstreckung dieser Steuer ist nach einzelnen Staaten verschieden. Überall wird die Land- und Forstwirtschaft als solche (nicht aber landwirtschaftliche Nebenbetriebe) von dem Geltungsbereich dieser Steuer ausgenommen. Im allgemeinen erstreckt sich die Gewerbesteuer nur auf jene Erwerbsbetriebe, welche Rohstoffe weiterverarbeiten, eine stoffveredelnde Tätigkeit ausüben. Beim Bergbau weist die Gesetzgebung große Unterschiede auf. In einem Lande besteuert man denselben mit der Gewerbesteuer, in einem andern mit der Einkommensteuer, in einem dritten mit

Digitized by Google

einer eignen Bergwerkssteuer. Aus dem Rahmen der allgemeinen Gewerbesteuer heraus fällt auch das Wandergewerbe, das meist durch eine Sondergewerbesteuer getroffen wird. Auch die Eisenbahnen werden zum Teil gesondert besteuert. Dazu kommen noch Zusatzsteuern, wie die Warenhaussteuer. Von den Sondersteuern wird unten die Rede sein.

Zeigen sich nun schon hinsichtlich der Umgrenzung des zu besteuernden Objektes große Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern, so sind die Gegensätze noch größer, die bestehen in der Art und Weise der Veranlagung und der Erhebung der Steuer.

Die Grundlage zur Bemessung der Steuerpflicht kann entweder gefunden werden in dem *wirklichen Ertrag* des einzelnen Gewerbebetriebs, oder *in äußern Merkmalen*.

Es ist einleuchtend, daß die beste Bemessungsgrundlage der tatsächlich erzielte Ertrag ist. Nun wird man diesen ja nicht immer feststellen können. In manchen Fällen aber besteht wohl die Möglichkeit, denselben zu ermitteln, nämlich da, wo eine regelrechte *Buchführung* vorliegt. Da die Buchführung nach dem geltenden Rechte für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben (Gesellschaften und Kaufleute) vorgeschrieben ist, so läßt sich hier der wirkliche Ertrag steuerlich erfassen. Freilich bringt diese Veranlagungsart manche Unannehmlichkeiten mit sich. Die Steuerbehörde muß das Recht haben, die vom Steuerpflichtigen gemachten Angaben auch auf ihre Richtigkeit zu prüfen, also Einsicht zu nehmen in die Geschäftsbücher. Auch müssen entsprechende Strafvorschriften erlassen werden.

Wenn hin und wieder die Besteuerung nach dem Reinertrag abgelehnt wurde mit dem Hinweis darauf, daß diese Methode sich nicht allgemein durchführen lasse, so ist ein solches Verfahren der Gesetzgebung als unpraktisch zu bezeichnen. Denn einmal läßt sie sich die Möglichkeit entgehen, gerade die größten und lukrativsten Gewerbebetriebe entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit heranzuziehen, sodann aber wird die Ungerechtigkeit, welche der Besteuerung nach rein äußerlichen Merkmalen anhaftet, um so größer, je größer der Einzelbetrieb ist. Deswegen stellt die Steuerlehre mit Recht die Forderung auf, daß bei der Gewerbesteuer da, wo die Möglichkeit gegeben ist, der Reinertrag auch tatsächlich zugrunde gelegt werden soll.

Aber nur bei einem Teil aller Gewerbebetriebe ist ein solches Verfahren möglich. Der Kleinbetrieb hat meist keine übersichtliche und vollkommen geordnete Buchführung. Und selbst wenn er eine solche hätte, wäre die Besteuerung nach dem Reinertrag doch nicht genau durchzuführen. Wollte man die Angaben der kleinen und kleinsten Gewerbe durch Einsichtnahme der Bücher kontrollieren, so würden die aufgewendeten Erhebungskosten in keinem Verhältnis stehen zum Steuerertrag, ja denselben wohl noch übersteigen. Würde man aber auf jede Kontrolle verzichten, so könnten leicht unwahre Angaben gemacht werden.

Digitized by Google

Die genaue Festsetzung des wirklichen Reinertrags spielt beim Kleinbetrieb aber auch gar keine so große Rolle. Daß ein Schuhflicker nicht Tausende von Mark aus seinem Geschäft zieht, liegt auf der Hand. Der Ertrag eines kleinen Gewerbebetriebs läßt sich viel leichter mit verhältnismäßig geringen Fehlergrenzen schätzen, als der eines großen Gewerbebetriebs, einer Fabrik.

Infolge der Unmöglichkeit, den Reinertrag richtig zu ermitteln, wird die Besteuerung bei einer Reihe von Gewerben lediglich nach einem geschätzten Ertrag vorgenommen. Die Ertragschätzung wird in der Weise vorgenommen, daß nach gewissen äußern Merkmalen, z. B. nach der Größe des Anlage- oder Betriebskapitals, nach der Art der in dem betreffenden Gewerbe verwendeten Werkzeuge und Maschinen, nach der Zahl der dort beschäftigten Arbeitskräfte, nach dem Umfang des Absatzes sowie nach den Marktverhältnissen die einzelnen Betriebe klassifiziert werden. Es werden auf Grund dieser Merkmale verschiedene Gewerbeklassen gebildet, in welche dann die einzelnen Betriebe entsprechend ihren äußern Merkmalen eingereiht werden.

Die Anordnung der verschiedenen Gewerbeklassen kann unter verschiedenen Gesichtspunkten geschehen.

1. Gewerbegattungsklassen. Hier werden die Betriebe nach ihrer Zugehörigkeit zu der einen oder andern Gattung geschieden z. B. Handwerk und Fabrik, Großhandel und Kleinhandel, Schankgewerbe, Banken, Apotheken usw.

2. Betriebsumfangsklassen. Hier werden die Betriebe gestuft nach ihrem Geschäftsumfang. Man nimmt dabei Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, auf die vorhandenen Maschinen und ihre Leistungsfähigkeit, auf die Menge des verarbeiteten Rohstoffs und ähnliche Merkmale, welche einen ungefähren Schluß auf die Leistungsfähigkeit der Betriebe gestatten.

3. Ortsklassen. Hier tritt eine Stufung ein je nach der Größe des Ortes, in dem sich das Gewerbe befindet. Es ist ja klar, daß auf einem einfachen Bauerndorf die wirtschaftliche Lage eines Gewerbebetriebs eine ganz andere sein muß als in den großen Städten. Die Städte ermöglichen im allgemeinen einen weit intensivern und umfangreichern Absatz als das platte Land mit seiner kleinen Einwohnerzahl in den einzelnen Dörfern. Der Gesetzgeber zieht nun den Schluß: je größer die Ortschaft, desto leistungsfähiger der einzelne Betrieb. Das ist natürlich ein sehr gewagter Schluß, der zwar im allgemeinen berechtigt und wahr ist, der aber bei dem einen oder andern Betrieb absolut unzutreffend sein kann.

Nach diesen Klassen wird dann das Gewerbesteuerkataster hergestellt. Die Schemata, die auf solche Weise herausgearbeitet werden, sind oft sehr kompliziert. Besonders gilt dies von der französischen Gewerbesteuer und jenen, welche in Anlehnung und teilweiser Nachahmung der französischen Verhältnisse entstanden sind.

Digitized by Google

Die Kombinierung der obigen drei Klassen kann in der Weise geschehen, daß man das Gewerbe stuft nach der Größe (Betriebsanlage) und zugleich nach der Größe der Orte, in denen sie gelegen sind (Ortsanlage). So werden also zwei Betriebe von gleicher Größe doch verschiedentlich hoch besteuert werden, wenn der eine in einer Großstadt, der andere in einer Kleinstadt liegt. Liegen die zwei Gewerbebetriebe in ein und demselben Orte, so werden sie gleichmäßig besteuert, weil sie gleich groß sind. Wären sie dagegen verschieden groß, so würden sie eben je nach ihrer Betriebsgröße verschieden hohe Steuern bezahlen müssen.

Statt der Stufung nach den Orten kann auch eine Stufung nach der Art des Gewerbes (Normalanlage, droit fixe) neben der Betriebsanlage (droit proportionnel) hinzutreten.

Je nach der Einweisung des Einzelbetriebs in die eine oder andere Gewerbesteuerklasse müssen dann bestimmte Steuersätze entrichtet werden.

Auch dann, wenn bei der Aufstellung des Stufenschemas noch so vorsichtig vorgegangen wird, sind Ungleichmäßigkeiten nicht zu vermeiden. Um eine gerechtere Verteilung der Last herbeizuführen, hat man (z. B. in Preußen) die Gewerbesteuer zu einer Repartitionssteuer gemacht. Es wird dabei der Ertrag fixiert, dann wird der tarifmäßige Satz für alle Gewerbetreibenden der gleichen Art nach einzelnen Orten oder Bezirken angesetzt, worauf man es dann den Vertretungen der betreffenden Gewerbetreibenden überläßt, die Gesamtsteuersumme auf die einzelnen Betriebe nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit auszugliedern.

Gesetzgebung. Die preußische Gewerbesteuer wurde 1891 neu gestaltet. Im Jahre 1893 wurde sie den Gemeinden überwiesen. Während im Gesetz von 1891 Reichs- und Staatsbetriebe, land- und forstwirtschaftliche Nebengewerbe, Bergbau und Eisenbahnen von der Gewerbesteuer frei waren, unterliegen heute der Gewerbebesteuerung durch die Gemeinden nicht nur die gewöhnlichen Gewerbebetriebe, sondern auch die landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien, der Bergbau, die Reichs-, Staats- und sonstigen öffentlichen Betriebe sowie die Reichsbank.

Nicht unter die Gewerbesteuer fallen: Land- und Forstwirtschaft nebst Obstbau, Weinbau u. ä., Eisenbahnen, die der Eisenbahnabgabe unterliegen, der Handel von außerpreußischen Gewerbetreibenden auf Messen und Jahrmärkten sowie die sogenannten liberalen Berufe.

Die Pflichtigen werden in vier Klassen eingeteilt nach der Größe des Ertrags und nach der Höhe des Geschäftskapitals.

Klasse 1 umfaßt jene Betriebe, deren Ertrag 50 000 ℳ und deren Anlagekapital 1 000 000 ℳ oder mehr beträgt.

„ 2: Ertrag 20 000 bis 50 000 ℳ, Geschäftskapital 150 000 bis 1 000 000 ℳ

„ 3: „ 4000 „ 20 000 „ „ 30 000 „ 150 000 „

„ 6: „ 1500 „ 4000 „ „ 3000 „ 30 000 „

Jene Betriebe, deren Ertrag unter 1500 ℳ und deren Anlagekapital unter 3000 ℳ ist, bleiben von der Steuer frei.

Digitized by Google

In der 1. Klasse ist 1 Prozent des jährlichen Ertrags zu entrichten. Der Durchschnittssatz beträgt für Klasse 2: 300 ℳ
" " 3: 80 "
" " 4: 16 "

Die Steuerpflichtigen der Klasse 2 bis 4 eines jeden Veranlagungsbezirks werden zu Steuergesellschaften vereinigt, welche dann die nach den Mittelsätzen aufgestellte Steuersumme auf die einzelnen Gewerbe zu verteilen haben. Die bei der Verteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuersätze betragen in Klasse 2: 156 bis 480 ℳ
" " 3: 32 " 192 "
" " 4: 4 " 36 "

Bayern. Die Gewerbesteuer, welche sich auch auf den Bergbau erstreckt, ist hier neu geregelt durch Gesetz vom 14. August 1910. Sie setzt sich zusammen aus einer Betriebskapitalsanlage und einer Ertragsanlage. Diese werden nach besondern Tarifen berechnet. Die Betriebskapitalsanlage beträgt

1,50	ℳ	bei	einem	Betriebskapital	von	4 000	bis	6 000	ℳ
2,—	"	"	"	"	"	6 000	"	9 000	"
4,—	"	"	"	"	"	9 000	"	12 000	"
6,—	"	"	"	"	"	12 000	"	15 000	"
8,—	"	"	"	"	"	15 000	"	20 000	"
10,—	"	"	"	"	"	20 000	"	25 000	"
12,—	"	"	"	"	"	25 000	"	30 000	"
14,—	"	"	"	"	"	30 000	"	35 000	"
16,—	"	"	"	"	"	35 000	"	40 000	"
19,—	"	"	"	"	"	40 000	"	45 000	"
22,—	"	"	"	"	"	45 000	"	50 000	"

Bei Betriebskapitalien von mehr als 50 000 bis einschließlich 100 000 ℳ steigen die Stufen um je 5000 ℳ, von 100 000 bis 200 000 ℳ um je 10 000 ℳ und von mehr als 200 000 ℳ um je 20 000 ℳ; die Steuer beträgt dann 0,5 vom Tausend desjenigen Betriebskapitals, mit dem die vorausgehende Stufe endigt.

Dazu kommt dann die Ertragsanlage. Dieselbe beträgt bei einem Reineinkommen von 1500 bis 2000 ℳ 1,50 ℳ
2000 " 2500 " 2,50 "
2500 " 3000 " 4,— "
3000 " 3500 " 6,— "

Von da ab steigt sie um je 3 ℳ für eine Einkommenstufe von je 500 ℳ, bis zu einem Reineinkommen von 5500 ℳ. Von da ab steigt der Steuersatz für jede weitere 500-ℳ-Stufe des Einkommens um je 4 ℳ, bei 10 000 bis 14 000 ℳ steigt die Steuer bei jeder Stufe um 5 ℳ. Von da ab steigen die Stufen wie bei der Einkommensteuer: die Steuer beträgt dann 0,7 vom Hundert desjenigen Betrags, mit welchem die vorausgehende Stufe endet. Bei der Umlagenberechnung gelten andere Sätze. Für die Veranlagung besteht Deklarationspflicht.

Württemberg. Neu geregelt 1903. Den Maßstab für die Besteuerung bildet: 1. der persönliche Arbeitsverdienst des Gewerbetreibenden; 2. der Ertrag des Betriebskapitals, der jedoch nicht wirklich ermittelt, sondern nach Prozenten geschätzt wird. Ist das Betriebskapital kleiner als 700 ℳ, so wird

Digitized by Google

von demselben ein Ertrag nicht berechnet. Im übrigen wird vom Betriebskapital der volle Jahresertrag in Anschlag gebracht.

Der Arbeitsertrag ist nicht immer voll zu besteuern. Wenn derselbe

bis 850 ℳ beträgt, nur ein Zehntel
von 850 „ 1700 „ „ „ zwei Zehntel
„ 1700 „ 2550 „ „ „ vier Zehntel
„ 2550 „ 3400 „ „ „ acht Zehntel

Ist der Arbeitsertrag höher als 3400 ℳ, so muß er voll der Steuer unterworfen werden. Es braucht also im allgemeinen nur ein Teil des Arbeitsertrags versteuert zu werden. Dieser (reduzierte) Arbeitsertrag und der geschätzte Ertrag des Betriebskapitals zusammen ergeben den Gewerbekataster (Steuerkapital). Von dieser Summe wird dann der Steuersatz erhoben, der jedesmal durch Finanzgesetz bestimmt wird.

Seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer wird das Gewerbekataster nur mit Abstrichen von 20 bis 60 Prozent, je nach der Höhe des Steuerkapitals, der Gewerbesteuer unterstellt.

In Baden ist die Gewerbesteuer in letzter Zeit in der Vermögenssteuer aufgegangen, während sie in Hessen die Bedeutung einer Ergänzungssteuer hat.

Elsaß-Lothringen. Die Gewerbebetriebe werden nach der Arbeiterzahl, Größe der Betriebsräume und Art und Umfang der Betriebsmittel in verschiedene Klassen eingeteilt. Für jede Klasse wird ein „Mittelbetrag der Ertragsfähigkeit" berechnet. Von dieser Summe wird dann ein bestimmter Prozentsatz als steuerbarer Reinertrag festgesetzt und davon der Steuersatz erhoben.

Frankreich hat noch im wesentlichen die alte Patentsteuer von 1798, mit der letzten Abänderung von 1880. Die Besteuerung erfolgt nach äußern Merkmalen. Die Stufen sind zwar sehr gegliedert, dennoch ist die Steuerform rückständig und wird den modernen Anforderungen nicht gerecht.

4. Die Sondergewerbesteuern

Es wurde schon oben bemerkt, daß einzelne Gewerbearten vielfach einer Sonderbesteuerung unterliegen. Einzelne solcher Sondersteuern sind historisch zu erklären, indem sich Abgaben aus alter Zeit bis in die Gegenwart erhalten haben. Doch haben sie mehr Gebührencharakter und sind heute meist verschwunden. Eine Ausnahme macht die Bergwerksabgabe, welche ursprünglich ein Entgelt darstellte für das Recht, Bergbauprodukte zu gewinnen, da ja infolge des Bergregals der Staat dazu allein berechtigt war. Diese Bergwerksabgabe kommt hin und wieder noch vor, ist aber zu unterscheiden von der Bergwerkssteuer, welch letztere unter die eigentlichen Sondergewerbesteuern zu zählen ist. Die modernen Sondersteuern auf bestimmte Gewerbebetriebe sind teils in der Eigenart des Betriebs begründet, teils wird dabei das Bestreben wirksam, aus gewissen Gründen eine bestimmte Betriebsart schärfer zu belasten, als dies mit der allgemeinen Gewerbesteuer möglich wäre.

Nehmen wir die Besteuerung des Hausierbetriebs. Die ganze Art und Weise, wie diese Gewerbetätigkeit ausgeübt wird, bringt Schwierig-

Digitized by Google

keiten hinsichtlich der Veranlagung vermittels der allgemeinen Gewerbesteuer mit sich. Es ist schon darum eine besondere Art der steuerlichen Erfassung notwendig. Dann aber kommt heute noch ein anderer Gesichtspunkt dazu. Das Hausiergewerbe versteht es vielfach, dem lokalen Kleingewerbe eine erhebliche Konkurrenz zu machen. Deshalb wird es stärker erfaßt, um das Kleingewerbe zu schützen. Ähnlich bei der Warenhaussteuer.

Was die wichtigern Sondergewerbesteuern anlangt, so sind kurz folgende zu nennen:

1. Die Lizenzen. Es sind dies Abgaben, die erhoben werden vom Betrieb gewisser Gewerbe oder vom Verkauf bestimmter Waren. Sie können einmalig oder wiederholt zur Erhebung gelangen. Ihrem Charakter nach stehen sie nicht selten zwischen Gewerbe- und Aufwandbesteuerung. Hauptsächlich finden sie sich in Frankreich, England, den Vereinigten Staaten und Rußland; aber auch in andern Ländern, wie Italien, Spanien usw. In Deutschland haben sie keine besondere Bedeutung. In England werden solche Lizenzen erhoben von den Brauerei- und Schankbetrieben, von den Tabakfabrikanten, Weingroßhändlern, Auktionatoren, Hausagenten, Hausierern, Gold- und Silberhändlern, Pfandleihern usw. Während bei den erstern Fällen eine Art Ergänzungssteuer zu den Verbrauchssteuern vorliegt, sind die letztern reine Sondergewerbesteuern.

2. Die Wandergewerbe- oder Hausiersteuer. Es gibt bekanntlich eine Reihe von Gewerben, welche im Umherziehen geübt werden, Hausiergewerbe. Nicht bloß der kleine, arme Hausierer gehört hierher; in manchen Fällen nimmt diese Betriebsart viel größere Dimensionen an, z. B. bei Wanderlagern und Wanderauktionen. Da das Hausiergewerbe imstande ist, dem ansässigen Handwerker- und Kleinhandelsstand eine erhebliche Konkurrenz zu machen, vielfach mit minderwertigen, aber billigen Waren, so wird es meist einer Sondersteuer unterworfen. Die Erhebung geschieht in Anknüpfung an die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins.

In Preußen beträgt diese Steuer in der Regel 48 ℳ für jedes Jahr; sie kann aber bis auf 6 ℳ herabgesetzt, bei bedeutenderm Umfange des Betriebs auch auf 144 ℳ erhöht werden. Nicht getroffen werden von dieser Steuer die Kaufleute, welche lediglich den Meß- und Markthandel ausüben, die Handlungsreisenden von Geschäftshäusern, die ein stehendes Gewerbe haben, sowie jene Gewerbetreibenden, welche selbstverfertigte Waren in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer von ihrem Wohnorte zum Verkauf anbieten.

Die Wanderlager und Wanderauktionen unterliegen außerdem noch einer weitern, von den Gemeinden zu erhebenden Steuer in der Höhe von 30, 40 und 50 ℳ pro Woche.

Digitized by Google

Hausiersteuern bestehen auch in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, und Bremen. Mit nur einigen Ausnahmen (z. B. Anhalt) findet sich überall neben der Hausiersteuer auch noch eine besondere Wanderlagersteuer. Die letztere ohne Hausiersteuer findet sich in Sachsen-Coburg-Gotha und in Hamburg.

3. Die Warenhaussteuer. Es handelt sich hier um die Besteuerung der kapitalistischen Großbetriebe des Detailhandels. Da der Begriff „Warenhaus" nicht in sich geschlossen, klar und unzweifelhaft ist, so enthalten die einzelnen Gesetze meistens nähere Bestimmungen nach dieser Richtung. Erst bei bestimmten Umsatzgrößen tritt die Besteuerung ein.

Die Warenhaussteuer, die in Frankreich (1880) zuerst aufkam, verdankt nicht nur fiskalischen Rücksichten ihre Entstehung, sondern auch solchen gewerbepolitischer Natur. Durch diese Steuer sollen die großen Detailgeschäfte einer Sonderbesteuerung unterworfen werden, welcher die kleinern Detailgeschäfte nicht unterliegen. Es soll damit gewissermaßen ein gewerbepolitischer Schutz der Kleinbetriebe gegen den Großbetrieb durchgeführt werden. Ja, dieser „sozialpolitische Zweck" ist meist in erster Linie maßgebend für die Einführung der Steuer gewesen. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche sogar derart hohe Steuersätze forderten, daß die Warenhäuser überhaupt nicht mehr bestehen könnten (Erdrosselungssteuer). Schießen solche Forderungen gewaltig über das Ziel hinaus, so ist es anderseits eben so unrichtig, jede Warenhaussteuer von vornherein abzulehnen. Sie ist gerechtfertigt. Schon vom rein steuerpolitischen Gesichtspunkt aus kann man eine höhere Belastung der Warenhäuser verlangen, entsprechend dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Tatsächlich sind die Warenhäuser und die ihnen verwandten Betriebe aus technisch-wirtschaftlichen Gründen bedeutend leistungsfähiger als der Mittel- und Kleinbetrieb und darum auch entsprechend kräftiger zur Steuer heranzuziehen.

Der Hauptgrund, der für die Einführung der Warenhaussteuer meist ins Feld geführt wird, der Schutz der kleinern Betriebe gegen die größern, ist viel umstritten. Es gibt Theoretiker, die von vornherein die sozialen Nebenzwecke der Besteuerung ablehnen. Diese müssen sich naturgemäß einer derartigen Motivierung der Warenhaussteuer widersetzen. Ihr Standpunkt dürfte jedoch nicht haltbar sein. Wollte man nämlich mit solcher Schärfe auf dem Prinzip verharren, dann müßte man prinzipiell auch alle und jede Schutzzollpolitik verwerfen; es wäre ferner unter allen Umständen jede wirkliche und versteckte Ausfuhrprämie bei den indirekten Steuern unzulässig u. a. m. Nun aber fällt es niemand ein, so

Digitized by Google

radikale Forderungen zu erheben. Prinzipiell sind also solche Nebenzwecke zulässig und werden durch die tatsächliche Gestaltung der Gesetzgebung auch verfolgt. Darum ist es unrichtig, diese Nebenbegründung einfach abzuweisen.

Eine andere Frage freilich ist es, wie weit man in der Aufbürdung von Sonderlasten gehen darf; eine andere Frage auch, ob durch die Warenhaussteuer der gewollte soziale Zweck in einigermaßen befriedigender Weise erreicht wird. Es ist nicht immer ausgeschlossen, daß die Warenhäuser die Steuer auf ihre Lieferanten, vielleicht auch zum Teil auf die Kunden abwälzen. Darum ist die Durchführung dieser Steuer mit besondern Schwierigkeiten verknüpft.

Was die Besteuerungsform anlangt, sind verschiedene Möglichkeiten denkbar und üblich. Da ist die Branchensteuer. Von einem gewissen Betriebsumfang ab müssen die Warenhäuser eine Sonderabgabe entrichten und dürfen dann eine bestimmte Anzahl von Warengattungen führen. Wird dem Betrieb eine neue Branche eingegliedert, so müssen Zuschläge erhoben werden.

Dann die Filialsteuer. Sie ist für solche Betriebe gedacht, welche „Kleinhandel im großen" in der Weise treiben, daß sie an den verschiedensten Orten Filialen errichten.

Ferner kommt in Betracht die Besteuerung nach dem Hilfspersonal. Die Steuer wächst in diesem Falle mit der Zunahme der Zahl der Angestellten.

Endlich die Form der Umsatzsteuer. Es wird der Bruttoumsatz des Warenhauses ermittelt und dann je nach dessen Größe die Steuer erhoben. Es kann sich dabei um prozentuale Steuersätze oder um steigende Quoten handeln.

Gesetzgebung. In Preußen beginnt die Warenhaussteuer bei einem Jahresumsatz von 400 000 ℳ. Hier beträgt sie 4000 ℳ, also 1 Prozent. Dann wächst der Steuersatz in einigen Staffeln rasch an, bis er bei einem Gesamtumsatz von über 1 000 000 ℳ die Höhe von 2 Prozent erreicht. Es muß z. B. ein Warenhaus, dessen Gesamtumsatz 1 000 000 ℳ beträgt, 20 000 ℳ Steuer bezahlen. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Staat, der Ertrag wird den Kommunen überwiesen.

In Bayern ist die Besteuerung der Warenhäuser geregelt durch Gesetz vom 14. August 1910. Sie ist Gemeindesteuer und nach der Gesamteinnahme des warenhaussteuerpflichtigen Gewerbebetriebs zu berechnen. Sie beträgt bei einem Geschäftsumsatze

	bis zu	300 000 ℳ	1	bis	2½	Prozent	des	Umsatzes	
von	300 000 bis	500 000 „	1½	„	3	„	„	„	
„	500 000 „	1 000 000 „	2	„	3½	„	„	„	
„	1 000 000 „	2 000 000 „	2½	„	4	„	„	„	
„	2 000 000 „	4 000 000 „	3	„	5	„	„	„	
„	4 000 000 „	6 000 000 „	4	„	6	„	„	„	
	über	6 000 000 „	5	„	7	„	„	„	

Digitized by Google

Beträgt die Warenhaussteuer 20 Prozent des Reinertrags, so ist dieser Betrag, keinesfalls aber weniger als 1 Prozent des Umsatzes, zu erheben.

Sachsen. Umsatzsteuer (bis 2 Prozent) der Gemeinden.

Württemberg. Die Warenhäuser können mit einer Sondersteuer belegt werden, welche in Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben werden und den Kommunen zukommen soll.

Baden. Die Warenhaussteuer ist Gemeindesteuer; sie beginnt bei 200 000 ℳ Jahresumsatz und erfaßt auch die Filialbetriebe. Bis 400 000 ℳ Umsatz 2 vom Tausend; dann steigend bei 1 000 000 5 vom Tausend; bei jedem folgenden 100 000 ℳ höhern Umsatzes steigt der Steuerfuß um 1 vom Tausend; jedoch darf die Steuer 10 Prozent des gewerblichen Ertrags nicht übersteigen.

Braunschweig. Hier ist der fiskalische Charakter im Gesetze selbst am stärksten in den Hintergrund gerückt und das Mittelstandsinteresse im Gesetze selbst als erstes, leitendes Motiv formuliert. Die Gemeinden sind befugt, Warenhäuser und ähnliche Betriebe (auch Konsumvereine, Produktivgenossenschaften usw.) mit einer Umsatzsteuer bis zu 2 Prozent zu belasten. Der Ertrag ist zur Förderung des Kleinhandels und des Handwerks zu verwenden, und zwar sind zwei Drittel der Gemeinde, ein Drittel der Staatskasse zu dem genannten Zwecke zuzuführen.

Schließlich besteht noch (fakultativ) eine Warenhaussteuer durch die Gemeinden in Anhalt.

4. Die Bergwerksabgabe. Neben den vorgenannten Sondersteuern findet sich vielfach auch noch eine spezielle Besteuerung des Bergwerksbetriebs. Nicht selten wird die Bergwerksabgabe nur als ein Entgelt für die Konzession des Bergwerksbetriebs betrachtet. Für die frühere Zeit, in welcher der Staat das alleinige Recht auf den Bergwerksbetrieb beanspruchte und nur kraft besonderer Konzessionen Privatunternehmer Bergbau treiben konnten, war dies auch tatsächlich der Fall. Der Inhaber des Bergregals forderte dann wohl für das Recht des Abbaues den Bergzehnt, ein Zehntel, oder auch eine andere Quote des Rohertrags. Daneben kamen Abgaben vor, die den Grundsteuern verwandt waren (Rezeßsteuer) sowie Gebühren für die Staatsaufsicht (Quatembergelder). Letztere fanden sich bis in die sechziger Jahre in Preußen. Seit 1893 ist in Preußen die Bergwerkssteuer aufgehoben; der Bergbau ist der Gewerbesteuer unterworfen.

Auch in Bayern wird der Ertrag aus dem Bergwerksbetrieb der Gewerbesteuer unterstellt; doch findet sich auch noch eine eigne Grubenfeldabgabe, die nach Maßgabe der Fläche des Grubenfeldes erhoben wird und 25⁵/₇ Pf. pro Hektar beträgt.

In Sachsen ist die Bergwerkssteuer geteilt in eine Grubenfeldabgabe, die vierteljährlich 30 Pf. (bei Gold und Silber), 20 Pf. bei andern Metallen pro Maßeinheit (1000 Quadratlachter) beträgt, und eine Schurfsteuer (12 Pf. vierteljährlich für die Maßeinheit).

Bergwerkssteuern finden sich ferner in Braunschweig (1½ Prozent des Rohertrags mit Ausnahme von Eisenerzen), Sachsen-Meiningen

Digitized by Google

(2 Prozent vom Bruttoertrag), Sachsen-Coburg-Gotha (Kombination von Grubenfeldabgabe und Ertragssteuer), Anhalt (Rohertragssteuer 1 bzw. 2 Prozent und Grubenfeldabgabe), Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. L., Lippe und Elsaß-Lothringen. Hier (Elsaß-Lothringen) wird der Bergbau der Gewerbesteuer, dann einer Grubenfeldabgabe von 50 Pf. pro Hektar und schließlich einer Förderabgabe von 3/4 Prozent, bei Steinsalz 1 Prozent unterworfen.

Es ist klar, daß die Besteuerung des Bergbaues nach dem Rohertrag eine Reihe von Härten mit sich bringen muß. Will man schon den Bergbau einer Sonderbelastung unterwerfen, so empfiehlt sich viel eher eine Besteuerung nach dem Reinertrag, was sich um so eher durchführen läßt, als hier die Grundlagen an der Buchführung gegeben sind.

5. Die Eisenbahnabgabe. In manchen Staaten wird eine eigne Eisenbahnsteuer erhoben. Sie hat naturgemäß nur da eine größere Bedeutung, wo ausgedehntere Strecken sich in Privatbesitz befinden. Eine solche Sonderbesteuerung kann man damit rechtfertigen, daß den Privatgesellschaften ein gewisses Monopol zusteht, gegen das sich aus wirtschaftlichen und technischen Gründen eine Konkurrenz fast nicht erheben kann. Wenn diese Monopolstellung der Gesellschaften zur Erzielung besonders hoher Einnahmen führt, ist auch eine Sondersteuer gerechtfertigt. In Deutschland haben diese Abgaben nicht mehr viel Bedeutung.

Eine Eisenbahnsteuer besteht in Preußen für alle nichtstaatlichen Bahnen mit Ausnahme der Kleinbahnen. Sie beläuft sich auf 1/40 bei einer Rentabilität von 4 Prozent, 2/40 bei einer solchen von 4 bis 5 Prozent, 4/40 bei 5 bis 6 Prozent, 8/40 bei mehr als 6 Prozent Reinertrag.

Dieselben Sätze bestehen in Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Lübeck. Auch einige andere Kleinstaaten haben noch eine eigne Eisenbahnsteuer; im allgemeinen sind die Erträge gering. Doch zieht Preußen aus dieser Steuer 0,4 Millionen.

Die Transportbesteuerung in Form von Frachturkundenstempel, Fahrkartensteuer usw. wird an anderer Stelle zu behandeln sein.

Erwähnung verdient noch die

Firmensteuer, welche in Bremen erhoben wird von den Kaufleuten, Handelsgesellschaften, Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute, Versicherungsunternehmungen und eingetragenen Genossenschaften. Die Steuer soll sich auf mindestens 600 000 *M* belaufen, ist also Repartitionssteuer. Es sind fünf Klassen gebildet. Der mittlere Steuersatz beträgt, nach den Klassen geordnet: 3000, 1000, 300, 100 und 20 *M*.

5. Die Kapitalrentensteuer

Man versteht darunter die Besteuerung des Leihkapitals resp. des aus der Kapitalleihe erfließenden Ertrags (Zins, Renten). Die Steuer

Digitized by Google

wird deshalb auch Kapitalzins- oder Leihzinssteuer genannt. Sie umfaßt also durchaus nicht alle Kapitalien; z. B. das im Gewerbe, in Grund und Boden, in Häusern festgelegte Kapital wird nicht getroffen. Dadurch unterscheidet sich diese Steuer auch innerlich von der Vermögenssteuer sowie von jenen alten Kapitalsteuern früherer Jahrhunderte, welche lediglich das Kapital als solches, nicht die Rente als Steuerobjekt betrachteten.

In der Form der Rentenbesteuerung ist diese Steuer eine der jüngsten Ertragssteuern. Begreiflicherweise: denn sie hatte zu ihrer Voraussetzung, daß die Ausleihung von Kapitalien eine gewisse Ausdehnung erreicht hatte. Und selbst dann war immer noch eine ganze Reihe von Bedenken und Hindernissen zu überwinden.

So gerecht es nämlich an sich ist, neben Grund und Boden, Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb auch die meist mit viel geringerer Mühe erzielten Einkünfte aus Leihkapitalien der Besteuerung zu unterstellen, so große Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis.

Solange nicht große Summen von Leihkapitalien existieren, solange ein Land selbst noch größere Mengen von Kapital zu seiner wirtschaftlichen Entwicklung bedarf, wird der Staat überhaupt nicht gerne den Weg der Kapitalsteuer beschreiten. Muß er doch fürchten, daß durch solche Besteuerungsversuche das Kapital ins Ausland abgedrängt wird. Der bewegliche Besitz ist eben sehr empfindlich und seine Inhaber tragen zum größten Teil wenig Bedenken, ihre Gelder im Ausland anzulegen, was dann für die Inlandsverhältnisse sehr bedenkliche Folgen haben könnte. Auch gilt es bei einem Volke, das noch keine zu große Wirtschaftsentwicklung hat, das fortschrittzeugende Kapital glimpflich zu behandeln.

Die Erstreckung der Steuer hat in der Theorie keine weitern Schwierigkeiten. Man braucht bloß zu verlangen, daß alle rententragenden Kapitalien von der Kapitalrentensteuer erfaßt werden. Aber gerade bei der praktischen Durchführung dieser Forderung erheben sich große Schwierigkeiten. Gewerbe-, Gebäude- und Grundbesitz kann man nicht verheimlichen. Alle Leute können das Vorhandensein solcher Vermögensstücke sehen. Anders beim Kapital. Hier kann man dem einzelnen nicht so ohne weiteres nachweisen, daß er Rentenempfänger ist. Die kolossale Beweglichkeit des Kapitals, die Möglichkeit, dasselbe in einem kleinen Geldschrank in Form von rentenbringenden Wertpapieren den Augen der Welt zu entziehen, oder die Kapitalien bei einer Bank im In- oder Ausland unterzubringen, reizt in ganz besonderm Maße zur Hinterziehung. Es wird sich in vielen Fällen gar nicht feststellen lassen, ob jemand Rentenempfänger ist oder nicht. Und selbst wenn das geschehen ist, dann ist damit immer noch nicht gesagt, wie hoch die wirkliche Rente ist.

Bei der Erfassung kann man einen zweifachen Weg gehen: einen direkten und einen indirekten. Im letztern Falle würde man die Steuer beim Schuldner erheben und diesen ermächtigen, die aus-

Digitized by Google

gelegte Steuersumme von dem Zins in Abzug zu bringen. Doch läßt sich das bei der großen Zersplitterung der Kapitalmassen kaum durchführen. Auch wäre die Gefahr gegeben, daß trotz der staatlichen Bestimmung bezüglich der Schadloshaltung des Schuldners bei der Zinsauszahlung für die ausgelegte Steuer diese auf dem Schuldner als dem wirtschaftlich Schwächern liegen bliebe. Dann wäre es noch sehr fraglich, ob wirklich alle Schuldner sich dem Steueramt melden würden, da eben gar viele ein Interesse daran haben, ihre Schulden zu verheimlichen. Schließlich würde eine derartige Steuerform die aus dem Ausland fließenden Renten nicht erfassen können, also direkt zur Anlegung der Kapitalien in fremden Werten reizen und den Kredit im Inlande verteuern. Darum ist die indirekte Kapitalrentenbesteuerung kaum geeignet, für sämtliche Renten einen brauchbaren Steuermodus abzugeben. In einzelnen Fällen freilich ist eine derartige indirekte Erfassung sehr leicht möglich, z. B. bei den Renten der Staats- und Kommunalwertpapiere in Form der Couponsteuer. Doch erfaßt diese nur einzelne Arten des Leihkapitals und ist deshalb als allgemeiner Besteuerungsmodus des Rentenertrags aus Leihkapital nicht verwertbar.

Man muß also die direkte Form der Besteuerung wählen. Wie kann hier die Steuerpflicht festgestellt werden? Entweder durch Einschätzung von seiten der Behörden oder Steuerkommissionen, oder durch die Verpflichtung des Kapitalisten, sein Kapital resp. die daraus erfließende Rente zu deklarieren. Der erste Weg der Schätzung ist nicht anzuraten. Denn es kommt nur zu häufig vor, daß selbst der Nachbar über die Vermögensverhältnisse eines Mitbürgers nicht genau Bescheid weiß. Dagegen die Schätzung eventuell zur Kontrolle der vom Pflichtigen gemachten Angaben sehr zu empfehlen.

Die Feststellung der Steuerpflicht wird sich also in der Praxis vollziehen auf Grund der Deklaration (Fassion) des Steuerpflichtigen. Da nun gerade hier die Versuchung zu falschen, die Staatskasse schädigenden Angaben groß ist, so ist der Steuermoral durch entsprechende Strafandrohungen gebührend nachzuhelfen. Besonders gut kann auf die richtige Deklaration einwirken eine Inventarisierung des Kapitals im Todesfalle. Werden da Steuerhinterziehungen aufgedeckt, die hinterzogene Steuer samt den Steuerstrafen eingezogen, so wirkt ein solches Beispiel sehr heilsam abschreckend auf andere.

Die Deklaration ermöglicht auch eine entsprechend gerechtere Gestaltung der Steuer. Man kann ein Existenzminimum freilassen und der Forderung des Prinzips der Leistungsfähigkeit entsprechend eine Stufung des Steuerfußes nach der Höhe der Rente durchführen, also an Stelle der proportionalen Besteuerung die progressive setzen.

In Preußen hat es nie eine Kapitalrentensteuer gegeben. Heute ist dieselbe in diesem Staat auch nicht notwendig, da eine Vermögenssteuer als Ergänzung zur Einkommensteuer besteht.

Digitized by Google

In Bayern hat die Kapitalrentensteuer bisher ein wichtiges Glied der Ertragssteuern gebildet. Auch nach Einführung der Einkommensteuer besitzt Bayern noch eine Kapitalrentensteuer, die im Vereine mit andern noch bestehenden Ertragssteuern als Ergänzungssteuer aufgefaßt werden kann. Die Steuer beträgt bei Renten

von	70	bis	100 ℳ	1	Prozent
„	100	„	400 „	1¼	„
„	400	„	700 „	1½	„
„	700	„	1000 „	1¾	„
	über		1000 „	2	„

Befreiungen bei niederm Einkommen und Erleichterungen bei einem Gesamteinkommen bis 3000 ℳ sind vorgesehen.

In Württemberg ist die Kapitaliensteuer als Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommensteuer anzusehen. Es werden Renten aller Art getroffen; Schuldzinsen sind nicht abziehbar. Dagegen besteht eine Reihe von Befreiungen (wie bei der Einkommensteuer). Der Steuersatz wird im Finanzgesetz jedesmal bestimmt. Hinterziehungen werden mit dem sieben- bis zehnfachen Betrage geahndet.

Die in Elsaß-Lothringen bestehende Steuer wird Kapitalsteuer genannt; sie beginnt bei Renten über 100 ℳ; der Steuersatz ist 3½ Prozent. Befreit sind: Reich, Staat, Gemeinde, Reichsbank, Unterrichtsanstalten, Vorschußvereine, öffentliche Vieh- und Hagelversicherungsgesellschaften, Stiftungen für Kranken- und Armenpflege. Abzugsfähig sind Schuldenzinsen von Kapitalien, für welche eine Hypothek oder ein Faustpfand bestellt ist.

Kapitalrentensteuern bestehen noch in Mecklenburg-Schwerin (Zinsensteuer), in Sachsen-Altenburg und Anhalt.

6. Die Arbeitsertragssteuer

(Lohn-, Besoldungs-, Berufseinkommen- oder spezielle Einkommensteuer)

Mit den vorgenannten Steuern ist das Ertragssteuersystem noch nicht vollkommen abgeschlossen. Dasselbe soll ja die einzelnen Ertragsquellen, aus denen sich schließlich das Gesamteinkommen zusammensetzt, erfassen. Nun aber kommt nicht allein vom Grund und Boden, nicht allein vom Häuserbesitz, vom Gewerbe oder vom Leihkapital dem Besitzer Ertrag, sondern es gibt noch eine andere Quelle des Einkommens.

Das sind die für geleistete Arbeit der verschiedensten Art gezahlten Gelder, der Arbeitsertrag im weitesten Sinne. Es gehören hierher nicht nur die Löhne der Handarbeiter und Dienstboten, sondern auch die Gehälter der Beamten und die Honorare der Ärzte, Schriftsteller, Rechtsanwälte usw., sofern die letztern nicht schon bei der Gewerbesteuer erfaßt werden.

Die Steuer wird darum auch verschiedenfach benannt: Arbeitsertragssteuer, spezielle Einkommensteuer, Lohnsteuer, Besoldungssteuer, Berufseinkommensteuer.

Innerhalb eines Ertragssteuersystems hat eine solche Steuer zweifellos ihre Berechtigung. Denn es würde in der schärfsten Weise gegen

Digitized by Google

das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung verstoßen, wollte man zwar Grundbesitz und Hausrente, Gewerbeertrag und Kapitalzins der Steuer unterwerfen, die Einkommen aus körperlicher oder geistiger Arbeit aber frei lassen. Die Arbeitsertragsbesteuerung ist also als Schlußstein des Ertragssteuersystems notwendig. Dennoch ist zu bedenken, daß man sie nicht in gleicher Weise einschätzen darf wie die andern Ertragssteuern. Denn Grund und Boden, Hausbesitz, Gewerbe- und Kapitaleinkommen sind *fundierte* Einkommen. Sie knüpfen sich an ein äußeres Objekt und fließen meist auch dann, wenn der Besitzer wenig persönliche Arbeit darauf verwendet. Beim Arbeitsertrag ist die Sachlage anders. Er ist ein Ausfluß persönlicher Betätigung und darum aufs engste mit der Person selbst verknüpft. Wechselfälle, welche die Person befallen können, bedrohen auch das Arbeitseinkommen. Bei Krankheit, Erwerbsbeschränkung oder Invalidität hört das Einkommen großenteils oder ganz auf zu fließen, wozu dann noch die Einwirkungen der Konjunktur kommen (z. B. Arbeitslosigkeit). All das gibt der Arbeitsertragssteuer einen eigenartigen Charakter und rechtfertigt eine spezielle Gestaltung derselben.

Besonders wichtig ist dabei die Forderung, die kleinen Lohneinkommen freizulassen. Das kann sowohl aus Rücksichtnahme auf das Billigkeitsprinzip erfolgen, als auch aus einfachen finanzpraktischen Rücksichten. Die kleinern Arbeitseinkommen würden so geringe Steuern abwerfen, daß ihre Einziehung mit vielen Kosten verknüpft sein würde und der Effekt in keinem Verhältnis zu den Erhebungskosten stehen dürfte. Darum läßt sich eine Freilassung der untersten Einkommenstufen wohl rechtfertigen.

Falsch dagegen ist die Forderung, die Gehälter der Staatsbeamten von der Steuer zu befreien. Diejenigen, die eine solche Forderung früher erhoben, stellten die Behauptung auf, der Staat kürze durch eine solche Steuer widerrechtlich das seinen Beamten zugesicherte Gehalt. Die Verkehrtheit einer solchen Beweisführung liegt klar zutage: sie verwechselt zwei innerlich vollkommen voneinander getrennte Rechtstitel. Einmal ist der Beamte ein Diener des Staates, wofür er sein Gehalt empfängt, dann aber ist er genau so wie jeder andere auch Staatsuntertan und unterliegt als solcher dem Besteuerungsrechte des Staates.

Bei der Feststellung der Höhe des Arbeitseinkommens kann man nicht gut nach äußern Merkmalen verfahren, wenigstens in der Gegenwart nicht mehr, da heute innerhalb der einzelnen hier in Frage kommenden Berufszweige das Einkommen sehr schwankend ist. Man ist hauptsächlich auf *Selbstangaben*, auf Deklaration angewiesen. Eine Ausnahme machen staatliche Besoldungen, die ja den Kassen bekannt sind, Pensionen u. dgl. Auch beim Diensteinkommen ist eine anderweitige Regelung denkbar, indem man die Deklarationspflicht des Arbeitgebers statuiert.

Digitized by Google

Was das innere Wesen der Arbeitsertragssteuer anlangt, so ist sie eigentlich keine Ertragssteuer im gewöhnlichen Sinne mehr; sie ist vielmehr eine Art Einkommensteuer, die aber zur Ausfüllung der im Ertragssteuersystem sonst klaffenden Lücke in die Form einer Ertragssteuer gebracht ist.

Elsaß-Lothringen. Der Lohn- und Besoldungssteuer sind unterworfen die Bezüge aus öffentlichen oder privaten Dienstverhältnissen, aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder ähnlicher Tätigkeit, sofern diese Bezüge nicht bloß vorübergehend und nebensächlich sind oder anderweitig bereits der Besteuerung unterliegen. Sind diese Bezüge zusammen mit dem Einkommen aus sonstigen Erwerbsquellen nicht größer als 700 ℳ, so bleiben sie frei. Steuerfrei sind ferner der Lohn der Hausdienstboten, Krankengelder, Invaliden-, Alters- und Unfallrenten, Kranken- und Armenunterstützung; Erziehungsbeihilfen, Einkommen aus Pensionen und Besoldungen anderer Bundesstaaten sowie das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen. Der Steuersatz beträgt 1,9 Prozent, doch können Ermäßigungen gestattet werden, sobald das Gesamteinkommen 3000 ℳ nicht übersteigt. Bei Bezügen über 2000 ℳ tritt Fassionspflicht ein.

Daneben existiert in Elsaß-Lothringen noch eine spezielle Besteuerung der ausländischen Lohnarbeiter, soweit dieselben nicht das ganze Jahr im Lande tätig sind, also der Saisonarbeiter, die man sonst kaum zur Steuer heranziehen kann. Diese Steuer beträgt 5 bis 15 ℳ jährlich (nach Maßgabe der Zahl der Arbeitsverdiensttage). Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Juli, so ist nur die Hälfte zu entrichten. Die Erhebung der Steuer wird dadurch vereinfacht, daß der Arbeitgeber gehalten ist, innerhalb der ersten 14 Tage nach Antritt des Arbeitsverhältnisses die Steuer vom Arbeiter einzuziehen. Der Arbeitgeber ist für den Eingang der Steuer haftbar.

Eine eigenartige Stellung zwischen Ertrags- und Einkommenbesteuerung nimmt die in Deutschland im Jahre 1906 als Reichssteuer eingeführte Tantiemensteuer ein, d. h. die Steuer, welche auf die an Aufsichtsräte gezahlten Vergütungen gelegt ist. Das Gesetz bestimmt:

„Die Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter usw.), die den zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Personen (Mitgliedern des Aufsichtsrats) seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind, zahlen eine Stempelsteuer von 8 Prozent von der Gesamtsumme der Vergütungen.

Befreit sind Aufstellungen, nach denen die Summe der sämtlichen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen im Sinne des Gesetzes nicht mehr als 5000 ℳ ausmacht. Übersteigt die Gesamtsumme der Vergütungen 5000 ℳ, so wird die Abgabe nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des 5000 ℳ übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

Werden Tagegelder im Betrage von mehr als 50 ℳ für den Tag gezahlt, so ist der Mehrbetrag als versteuerbare Tantieme zu betrachten. Reisegelder, die den Betrag der baren Auslagen übersteigen, werden ebenfalls als Tantiemen betrachtet."

Digitized by Google

Der Form nach ist die Tantiemensteuer eine Stempelsteuer. Ihrem innern Wesen nach muß sie jedoch den direkten Steuern zugezählt werden. Sie ist eine spezielle Einkommensteuer., ohne eine eigentliche Ertragssteuer zu sein. Ihre Stellung im Rahmen der direkten Besteuerung ist deshalb zweifelhaft.

II. Die Einkommen- und Vermögensbesteuerung

1. Allgemeines

Während bei den Ertragssteuern den einzelnen Quellen, aus denen das Einkommen erfließt, primäre Bedeutung zukommt, also das Steuerobjekt eine zentrale Stellung im Besteuerungsprozeß einnimmt, das Steuersubjekt aber erst in zweiter Linie in Betracht kommt, ist das Verhältnis bei der Einkommensteuer gerade umgekehrt. Die Frage nach den einzelnen Einkommensquellen tritt hier zurück; an Stelle des Objektes wird nun das Steuersubjekt, die Person, welche die Steuer zu entrichten hat, in den Mittelpunkt gerückt. Die Steuerverwaltung fragt hier nach dem Gesamteinkommen einer Person, wobei es ihr im allgemeinen ganz gleichgültig ist, ob das Einkommen herrührt aus Gewerbe und Handel, aus Land-, Haus- oder Kapitalbesitz oder aus irgendeiner gewinnbringenden Beschäftigung. In manchen Fällen allerdings wird zu Kontrollzwecken oder zum Zweck einer anderweitigen Besteuerung auch den Quellen nachgeforscht werden, aus denen das Einkommen strömt. Das sind aber nur Nebenwirkungen des Steuersystems; die steuerpflichtige Person kommt in erster Linie in Betracht. Man hat deswegen auch die Einkommensteuer und verwandte Steuerarten als Personalsteuern bezeichnet.

Bevor wir zur Betrachtung der modernen Einkommensteuer übergehen, ist notwendig, einiger Steuerarten kurz Erwähnung zu tun, die im Prinzip als Einkommensteuern zu gelten haben, wenn auch ihre rohe Form vollkommen von dem abweicht, was wir heute unter der Einkommensteuer verstehen.

Da ist zunächst

2. die Kopfsteuer

Man versteht unter der reinen Kopfsteuer eine Steuer, die von jedem einzelnen Menschen in gleicher Höhe erhoben wird, sei es, daß der Betreffende sie selbst zu entrichten hat, oder daß der Familienvorstand die Steuer für alle Familienzugehörigen zahlen muß. Es kommen jedoch auch Beschränkungen auf Personen eines gewissen Alters (Erwerbsfähige) usw. vor. Diese Steuer ist sehr roh und wirkt höchst ungerecht. Und doch liegt ihr der Gedanke der Einkommensbesteuerung, freilich in allerprimitivster Form zugrunde. Die Steuergewalt geht von der Anschauung aus, daß ein jeder Mensch zur Lebenserhaltung auch irgend-

Digitized by Google

welches Einkommen notwendig habe; dieses Einkommen soll erfaßt werden. So roh nun diese Besteuerungsform auch sein mag, auf ganz niederer Kulturstufe verliert sie einen großen Teil ihrer Ungerechtigkeit. Solange nämlich die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes noch sehr unentwickelt sind, pflegen auch noch keine allzu großen Unterschiede in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen vorhanden zu sein; sie sind ziemlich gleich. Infolgedessen wirkt bei solchen Verhältnissen eine Kopfsteuer nicht so ungleich und ungerecht, als man auf den ersten Blick glauben könnte, besonders dann nicht mehr, wenn die Besteuerung auf erwerbsfähige Menschen beschränkt wird, Kinder, Greise und sonstige Arbeitsunfähige aber von der Steuer freibleiben.

Ja, man könnte theoretisch eine solche Steuer, die nur die Erwerbsfähigen trifft, auch heute noch rechtfertigen, wenn man sie als einzige Steuer der untern Klassen an Stelle der indirekten Steuern erheben würde.

Kopfsteuern waren in früherer Zeit weit verbreitet, sei es, daß sie in Ausnahmefällen (Krieg) erhoben wurden oder dauernde Abgaben waren. In Preußen wurden noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts Kopfsteuern erhoben. Bekannt ist auch die russische Kopfsteuer. Bei den einzelnen Volkszählungen wurde die Zahl der männlichen Personen der einzelnen Orte ermittelt und dann die Steuer nach Maßgabe der männlichen Bevölkerung auf die einzelnen Gemeinden ausgeschlagen. Der Gemeinde oblag es dann, die Steuer von ihren männlichen Zugehörigen zu erheben, wobei Rücksicht auf die Größe des dem einzelnen Ortsbürger verliehenen Gemeindelandes genommen werden mußte. Im Jahre 1885 wurde diese Steuer aufgehoben.

In den Kulturstaaten gehören die Kopfsteuern heute der Geschichte an; dagegen können sie selbst in der Gegenwart noch brauchbar sein, nämlich in den Kolonien. Dort sind eben die Verhältnisse noch so unentwickelt, daß man andere Steuern gar nicht einführen kann. Darum hat Deutschland auf Samoa das Kopfsteuersystem eingeführt (4 ℳ pro Kopf der männlichen Bevölkerung mit Ausnahme der Kinder).

Auf der gleichen Stufe steht die Hüttensteuer (eine Steuer von den einzelnen Hütten), die in gar manchen Kolonien üblich ist (z. B. Deutsch-Ostafrika, franz. Somaliland usw.). Verwandt mit der Kopfsteuer sind die alten Herd- und Rauchfangsteuern, welche den Zweck hatten, eine ganze Familie steuerlich zu treffen.

Einen Fortschritt bedeutet bereits

3. die Klassensteuer

Ursprünglich war diese Steuer gestuft nach dem Stand und der Gesellschaftsklasse, zu welcher der einzelne gehörte.

Die Steuer kann für jede einzelne Klasse gleich sein, sie kann aber auch innerhalb der einzelnen Klasse noch Stufungen aufweisen. Je mehr

Digitized by Google

Klassen und Stufen im Anschluß an die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse gebildet werden, desto mehr nähert sich diese Steuer der Einkommensbesteuerung.

Bei der Klassensteuer kommt schon das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zur Auswirkung. Am bekanntesten in dieser Hinsicht ist die preußische Klassensteuer. Sie war 1820 eingeführt worden und stellte sich als eine Besteuerung des platten Landes dar, während die Städte durch die Mahl- und Schlachtsteuer getroffen wurden. Der Klassensteuer unterlagen alle über 14 Jahre alten Einwohner; es waren vier Hauptklassen mit je drei Stufen, im ganzen also zwölf Stufen gebildet.

Im Jahre 1851 wurde die Steuer umgebildet. Auf dem Lande blieb die Klassensteuer (allerdings mit geänderten Stufungen) bestehen für Einkommen unter 1000 Taler; die höhern Einkommen wurden durch eine klassifizierte Einkommensteuer erfaßt. Das dauerte bis 1873. Da wurde in den Städten die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und nun auch hier für die Einkommen unter 1000 Taler die Klassensteuer durchgeführt. Zehn Jahre später (1883) wurde ein Existenzminimum von 900 ℳ festgesetzt. So wurde Schritt für Schritt das Prinzip der Besteuerung des Einkommens immer weiter gefördert, bis 1891 die Klassensteuer samt der klassifizierten Einkommensteuer aufgehoben und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt wurde.

4. Die allgemeine Einkommensteuer

Die allgemeine Einkommensteuer bezweckt, wie bereits bemerkt, das Einkommen als Ganzes, zunächst ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit seines Ursprungs, zu erfassen. Dabei wird als Einkommen im allgemeinen die Summe von jährlichen Einnahmen aufgefaßt, welche verbraucht werden kann, ohne daß man das Stammvermögen angreift. Jedoch werden außerordentliche Einnahmen, wie Lotteriegewinne, größere, nicht regelmäßig wiederkehrende Schenkungen, Erbschaften u. dgl., als Vermögenszuwachs, nicht als steuerpflichtiges Einkommen betrachtet. Für die Feststellung des Einkommens ist wichtig, daß der persönliche Aufwand an Sachgütern, die in der eignen Wirtschaft hergestellt sind, z. B. Lebensmittel in der Landwirtschaft, nicht abgezogen werden darf. Ein gleiches gilt für die Wohnungsnutzung, für die Ausgaben, welche zur dauernden Verbesserung eines Betriebs gemacht und aus den laufenden Wirtschaftseinnahmen des betreffenden Jahres bestritten werden. Wenn also jemand seine Fabrik vergrößert und die entstehenden Kosten aus dem Jahreseinkommen deckt, so ist dieser Betrag dem steuerpflichtigen Einkommen zuzuzählen.

Die Ermittlung des Einkommens und die Erhebung der Steuer kann in verschiedener Weise erfolgen.

1. Besteuerung an der Quelle (England). Bezieht jemand z. B. ein Einkommen aus einem verpachteten Gute, so wird die Steuer beim Pächter

Digitized by Google

erhoben, der berechtigt ist, diese Summe bei der Pachtzahlung abzuziehen. Und so in andern Fällen, wie wir noch sehen werden. Es handelt sich dabei aber keineswegs um eine Ertragssteuer, sondern wirklich um eine allgemeine Einkommensteuer; denn abgesehen davon, daß die Person des Einkommenbeziehers besteuert werden soll und im Endeffekt auch besteuert wird, wird auch stets auf die Gesamtheit des Einkommens Rücksicht genommen, wie die Freilassungen bei kleinern Gesamteinkommen am klarsten zeigen.

2. Direkte Ermittlung des Gesamteinkommens einer Person. Sie kann erfolgen durch Schätzung seitens einer Steuerkommission, oder durch Selbstangabe, Fassion, Deklaration des Steuerpflichtigen.

Bei der Bewertung der Einkommensteuer sind vor allem folgende Punkte besonders wichtig. Sie hat große Vorzüge gegenüber der Ertragsbesteuerung. So gestattet sie (theoretisch!) die Heranziehung des gesamten Einkommens zu Steuerzwecken und kommt darum dem stetig wachsenden Geldbedarf des heutigen Staates entgegen. Sie ist ferner elastisch. Einmal wächst der Steuerertrag automatisch mit zunehmendem Reichtum, sodann ist auch die Möglichkeit vorhanden, im Falle eines besondern Finanzbedarfs die Steuersätze in gerechter Weise und ohne viel Schwierigkeiten vorübergehend zu erhöhen, im Falle der Überschußwirtschaft dagegen Herabsetzungen der Sätze vorzunehmen. Und diese Herauf- und Herabsetzungen können erfolgen, ohne daß einzelne Berufsgruppen einer Sonderbelastung unterworfen werden. Trotz ihrer Elastizität aber liefert diese Steuer, sobald sie sich nur einmal eingelebt hat, sichere Erträge. Sie ermöglicht deshalb eine korrekte Aufstellung des Etats und bringt eine größere Sicherheit in die ganze Finanzverwaltung hinein.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber ist ihre Befähigung, den modernen sozialethischen Forderungen der Steuerpolitik gerecht zu werden. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit läßt sich durch sie am besten durchführen. Es können die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, es kann ein entsprechendes Existenzminimum festgelegt werden, Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen aus andern Gründen können ohne allzu große Schwierigkeiten durchgesetzt und die einzelnen Einkommenstufen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch progressive resp. degressive Sätze steuerlich erfaßt werden.

Doch dürfen auch einzelne Schattenseiten nicht verschwiegen werden. Die moderne allgemeine Einkommensteuer bedingt je nach ihrer Gestaltung ein mehr oder minder starkes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler. Das wird dann vielfach von der Bevölkerung sehr unangenehm empfunden und kann eine solche Steuer sehr unbeliebt, wenn nicht unmöglich machen. Noch wichtiger aber ist ein weiterer Punkt. Im großen und ganzen basiert die Ein-

Digitized by Google

kommensteuer auf der Deklaration der Steuerpflichtigen. Das setzt voraus, daß die Steuermoral in einem Lande eine entsprechende Höhe erreicht hat. Wo das Pflichtbewußtsein der Bürger gegenüber dem Staate gering ist, wo man sich keinerlei Gewissen daraus macht, den Staat zu betrügen, ihn durch falsche Angaben zu hintergehen, da ist die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer kaum zu empfehlen. Denn sie würde große Ungerechtigkeiten mit sich bringen. Jene, welche wirklich genaue Angaben über ihre Einkommensverhältnisse machen würden, die Ehrlichen, würden in doppelter Weise im Nachteil sein gegenüber den Defraudanten, den Steuerhinterziehern. Einmal würden sie schärfer erfaßt, weil sie eben ihr ganzes Einkommen angeben, was die andern nicht tun; sodann aber müßten sie noch die defraudierte Summe der andern mittragen helfen, weil infolge des Entganges der hinterzogenen Summe unter sonst gleichen Verhältnissen naturgemäß die Steuersätze höher sein müßten. Bis zu einem gewissen Grade kann man ja dem entgegenwirken durch Steuerstrafen und eine entsprechende Kontrolle. Immerhin aber kann als Grundsatz gelten, daß die Einkommensteuer nur da gute Dienste tut, wo die Bevölkerung die entsprechende politische Reife besitzt.

Als weiterer Nachteil der Einkommensteuer könnte dann noch angeführt werden, daß sie keinen Unterschied macht hinsichtlich der einzelnen Quellen, aus denen das Einkommen erfließt. Das ist besonders wichtig beim Arbeitseinkommen. Dieses hat, wie schon oben ausgeführt wurde, einen ganz andern Charakter wie die übrigen Einkommensarten, es ist unfundiert. Darum ist es der Billigkeit nicht entsprechend, wenn es in gleich hoher Weise zur Steuer herangezogen wird, wie etwa das Einkommen aus Kapitalbesitz. Doch läßt sich diese Schwierigkeit sehr wohl beseitigen durch Einführung einer Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer, oder durch nebenher laufende Ertragssteuern vom Grund und Boden, vom Hausbesitz, vom Gewerbebetrieb und vom Renteneinkommen. Auf diese Weise wird dann das unfundierte Einkommen entsprechend höher belastet als das unfundierte, und der Unterschied ist wieder ausgeglichen. Auch durch Festsetzung eines hinreichenden Existenzminimums, durch Steuerherabsetzungen sowie durch Aufstellung besonderer Tarife für einzelne Einkommensteile, die mit besonderer Leichtigkeit gewonnen werden können (Dividenden usw.), kann einer etwaigen Ungerechtigkeit abgeholfen werden.

Was die Entwicklung der Einkommensteuer im allgemeinen anlangt, so hat diese einen doppelten Ursprung. Sie geht in einer Reihe von Fällen zurück auf die eben kurz geschilderten primitiven Personalsteuern. Indem die Kopfsteuer zur Rang- und Klassensteuer weitergebildet, bei der Klassensteuer dann eine immer größere Differenzierung nach den Einkommensverhältnissen durchgesetzt wurde, war der Boden bereitet für die Einführung einer allgemeinen Ein-

Digitized by Google

kommensteuer im modernen Sinne. Das ist vor allem im Norden von Deutschland der Fall gewesen. Preußen, das noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Kopfsteuer aufweist, dann zur Klassensteuer übergeht, diese in der Folge weiter ausgestaltet, eine klassifizierte Einkommensteuer einführt, um schließlich gegen Ende des Jahrhunderts an die Stelle dieser ältern Formen die allgemeine Einkommensteuer zu setzen, ist das klassische Beispiel für eine derartige Entstehung. Und ähnlich ist der Werdegang auch in andern norddeutschen Staaten gewesen.

In andern Fällen schließt sich die Einkommensteuer an den steuergeschichtlichen Werdeprozeß von Ertragssteuersystemen an. Besonders im Süden von Deutschland ist dies der Fall. Dort haben ja die Ertragssteuern eine hervorragende Rolle gespielt. Mit fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung mußten die Ertragssteuern immer mehr ausgestaltet werden, damit sie wenigstens einigermaßen den Anforderungen der Gerechtigkeit genügten. Das aber führte dazu, daß eine Reihe von Elementen in die Ertragsbesteuerung aufgenommen wurde, welche ihrem ganzen Wesen nach eigentlich der Einkommensbesteuerung angehören.

Dazu kam dann ferner die Angliederung der Kapitalrenten- und Arbeitsertragssteuer an das Ertragssteuersystem. Auch diese beiden Steuern sind bis zu einem gewissen Grade Fremdkörper in der Ertragsbesteuerung. Sie stehen, wie schon erwähnt, der Einkommensteuer weit näher als den Ertragssteuern. So kamen immer weitere einkommensteuerartige Elemente hinzu und bewirkten in mancher Hinsicht eine Annäherung an das Einkommensteuerprinzip. Es war nur eine Konsequenz der natürlichen Entwicklungstendenzen, wenn schließlich neben die Ertragssteuern in diesen Staaten eine allgemeine Einkommensteuer trat, wie dies in Baden, Hessen, Württemberg und in allerjüngster Zeit auch in Bayern der Fall gewesen ist. Die Einkommensteuer nimmt dann die Hauptstelle im Steuersystem ein, die Ertragssteuern werden zu Ergänzungssteuern herabgedrückt.

Das sind jedoch nur die allgemeinen Entwicklungsgänge. Was die tatsächliche Geschichte der Einkommensteuer anlangt, so mögen hier als Beispiele England und Preußen angeführt sein.

Die englische Einkommensteuer

England war der erste Staat, welcher eine Einkommensteuer einführte. Schon am Ende des 18. Jahrhunderts wurde dort der erste Versuch nach dieser Richtung gemacht. Der Krieg mit Frankreich hatte eine Finanznot für das Inselreich zur Folge. Man brauchte unbedingt neue Steuern. Da ging Pitt daran, eine auf Deklaration beruhende Einkommensteuer einzuführen. Wegen des Eindringens in die persönlichen Verhältnisse war die Steuer bald sehr verhaßt. Nach einigen Jahren wurde sie in dieser Form aufgehoben. Im Jahre 1803 ließ man die Deklaration des Gesamteinkommens fallen und versuchte nach Möglich-

Digitized by Google

keit das Einkommen an der Quelle zu treffen. Der Ertrag war sofort ein besserer. Als aber im Jahre 1815 ein Steuersatz von 10 Prozent erhoben wurde, da erstand wieder eine mächtige Opposition. Im folgenden Jahre wurde die Einkommensteuer abgeschafft.

Zu Beginn der vierziger Jahre hatte England abermals mit einem stets wachsenden Defizit zu kämpfen. Da zu gleicher Zeit die Bewegung zur Bekämpfung des Schutzzolles sich sehr nachdrücklich bemerkbar machte, so brachte Robert Peel eine Vorlage betreffs einer neuen Einkommensteuer ein. Er drang mit seiner Forderung durch (1842). Später wurde die englische Einkommensteuer noch weiter umgestaltet und fortgebildet.

Die heutige englische Einkommensteuer zerfällt in fünf Abteilungen (Schedules):

a) das Einkommen aus Grund und Boden, Hausbesitz, Bergwerken und Eisenbahnen;
b) das Einkommen aus Pachtungen;
c) das Einkommen aus Kapitalnutzung;
d) das Einkommen aus Gewerbebetrieb;
e) das Einkommen aus Besoldungen.

Diese Gliederung in verschiedene Abteilungen ermöglicht eine Besteuerung an der Quelle, wenigstens in den meisten Fällen. Man erfaßt das Einkommen des Verpächters aus Pachtrenten beim Pächter; der letztere ist dann befugt, bei der Erlegung des Pachtschillings die Steuersumme zurückzuhalten. Ebenso wird bei der Ausbezahlung der Gehälter der Staatsbeamten der Steuerbetrag abgezogen. Auch bei der Auszahlung der Zinsen von Staatspapieren ist das der Fall. Ähnlich bei den Aktiengesellschaften usw. Überall, wo man das Einkommen an der Quelle erfassen kann, geschieht dies. Dadurch wird in vielen Fällen der Steuerhinterziehung entgegengewirkt. Trotz der Erfassung des Einkommens an der Quelle aber ist ein jeder verpflichtet, sein Gesamteinkommen zu deklarieren. Praktisch wichtig ist diese Deklaration bei den Einkommensarten, die nicht an der Quelle erfaßt werden können. Hat nun jemand ein Einkommen, welches das festgesetzte Existenzminimum nicht übersteigt, so kann er die Steuer zurückerhalten, welche etwa schon von einzelnen Teilen seines Einkommens an der Quelle erhoben worden ist. Dadurch sind manche Umgehungen möglich.

Die englische Einkommensteuer wirft bei dem Reichtum der Nation große Erträge ab.

Die Einkommensteuer in Preußen

Als Kriegssteuer hat Preußen schon 1812—14 eine Einkommensteuer in Verbindung mit einer Vermögenssteuer gehabt. Doch erwies sich diese als ein Fehlschlag. Daher bestand bei den Staatsmännern der spätern Zeit eine Abneigung gegen diese Besteuerungsart. Zunächst wurde in Preußen, wie schon oben kurz erwähnt wurde, auf dem platten Lande eine Klassensteuer eingeführt. In den Städten hatte man die

Digitized by Google

Mahl- und Schlachtsteuer. Verschiedene Versuche einer Reform zu Ende der vierziger Jahre scheiterten; erst 1851 kam man einen Schritt weiter. Zwar wurde die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten, es wurde aber eine in Klassen abgestufte Einkommensteuer dazu eingeführt, die im ganzen Lande für alle Einkommen über 1000 Taler galt. Für die niedern Einkommen galt auf dem Lande die Klassensteuer, in den Städten die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die klassifizierte Einkommensteuer setzte sich aus 30 Stufen zusammen. Für jede Stufe war ein fester monatlicher Steuerbetrag zu entrichten, der zwischen 2½ und 600 Taler schwankte. Jedoch durfte die Gesamtsteuer nicht mehr als 3 Prozent des Jahreseinkommens ausmachen. Jedes lästige Eindringen in die privaten Verhältnisse war der Einschätzungskommission verboten; nicht einmal die Einsicht in die Hypothekenbücher war ihr gestattet. Da eine obere Grenze festgesetzt war, so wurden gerade die größten Einkommen nicht entsprechend zur Steuer herangezogen.

Diese Grenze nach oben wurde dann bei der Reform von 1873 aufgehoben. Auch sonst brachte diese Reform eine Reihe von Änderungen. So wurde die Zahl der Steuerstufen vermehrt, ein Existenzminimum in der Höhe von 140 Taler wurde eingeführt, die Mahl- und Schlachtsteuer von 1875 ab beseitigt und an ihre Stelle die Klassensteuer gesetzt.

Doch hafteten auch dieser Reform noch eine Reihe von Mängeln an. Die Stufungen erwiesen sich bald als zu weit, das Existenzminimum als zu niedrig, das Progressionsprinzip war nur bei der Klassensteuer durchgeführt u. dgl. Verschiedene dieser Mängel wurden während der siebziger und achtziger Jahre beseitigt. Eine grundlegende Reform wurde dann 1891—1893 vorgenommen. Sie brachte in der Hauptsache die heutige preußische Einkommensteuer zustande. Die seitherigen Änderungen betrafen nicht das Wesen der Steuer.

Die Hauptzüge des heutigen Einkommensteuergesetzes in Preußen sind kurz folgende:

Was zunächst den Kreis der Personen anlangt, die unter die preußische Einkommensteuer fallen, so trifft sie physische und nicht physische Personen. Es kann von der Steuer erfaßt werden, wer Untertan des preußischen Staates ist, wer sich in Preußen aufhält, wer in Preußen seinen Wohnsitz hat sowie derjenige, welcher zwar im Auslande lebt, aber aus preußischen Staatskassen Besoldungen, Pensionen und Wartegelder bezieht oder Einkommen hat, das aus Grundbesitz, Hausbesitz, gewerblichen und Handelsanlagen herrührt, die in Preußen gelegen sind. Solche Ausländer sind jedoch nur mit den genannten aus Preußen herrührenden Einkommensteilen steuerpflichtig.

Von den juristischen Personen sind steuerpflichtig Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Betrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, Konsumvereine sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Digitized by Google

Als steuerpflichtiges Einkommen des einzelnen Steuerpflichtigen gelten dessen gesamte Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert aus:

1. Kapitalvermögen;
2. Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eignen Hause;
3. Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues;
4. gewinnbringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art.

Von der Besteuerung sind jedoch ausgeschlossen und daher bei der Einkommensberechnung stets außer Ansatz zu lassen:

Das Einkommen aus den in andern deutschen Bundesstaaten, in einem deutschen Schutzgebiet oder in Österreich belegenen Grundstücken und Gewerbebetrieben sowie aus Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, welche aus einer österreichischen Staatskasse (Kronkasse, Hofkasse) oder welche an in japanischen Staatsdienst übergetretene preußische Staatsangehörige aus der japanischen Staatskasse gezahlt werden; ferner das Einkommen der nicht zu Erwerbszwecken in Preußen weilenden Ausländer, soweit dasselbe von ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb herrührt.

Frei bleiben auch die Besoldungen der Unteroffiziere, Gemeinen, Wachtmeister und Landgendarmen; im Krieg auch das Militäreinkommen sämtlicher Offiziere; der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, ohne Unterschied, ob das Einkommen etatmäßig oder diätarisch ist. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt auch das persönliche pensionsberechtigende Gehalt frei.

Die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmlungszulagen, die durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gebührnisse sowie die mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde; die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen; die Zinsen der bei landschaftlichen und andern öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds von amortisierbaren Schulden, soweit die Erhebung dieser Fonds noch unzulässig ist. Ob und inwieweit diese Voraussetzung zutrifft, richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Bestimmungen der einzelnen Kreditinstitute.

Außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbsmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens und kommen ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens nur insofern in Betracht, als die Erträge des letztern dadurch vermehrt oder vermindert werden.

Zu bemerken ist dabei, daß die Spekulationsgewinne als steuerpflichtiges Einkommen aufgefaßt werden.

Abzüge. Von dem Roheinkommen ist eine Reihe von Abzügen zu machen. Zunächst naturgemäß die Werbungskosten, d. h. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens. Hierzu werden nach dem Gesetz auch gerechnet die etwaigen Deich- und Siellasten, indirekte Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, Amortisationen

Digitized by Google

für Maschinen und totes Inventar sowie die Beiträge zu Berufskammern. Die vom Grundeigentum, Gewerbebetrieb und Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern sind bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer abzugsfähig.

Außerdem sind noch abzuziehen:

1. die von dem Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldenzinsen;
2. Renten und dauernde Lasten, die auf Privatrechtstiteln (z. B. Vertrag, Verschreibung, letztwilliger Verfügung) oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen;
3. die von dem Steuerpflichtigen für seine Person gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, soweit diese Beiträge zusammen die Höhe von 600 ℳ jährlich nicht übersteigen;
4. Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen oder eines nicht selbständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit die Prämien den Betrag von 600 ℳ jährlich nicht übersteigen;
5. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitze haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 ℳ jährlich nicht übersteigen.

Das Einkommen der Eheftau wird, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, zusammen mit dem des Mannes als ein ganzes besteuert.

Als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften usw. (auch Konsumvereine) gelten die an die Mitglieder verteilten Überschüsse zuzüglich der Beträge, welche zur Schuldentilgung, zur Tilgung des Grundkapitals, zur Auffüllung des Reservefonds oder zur Vergrößerung des Betriebs verwendet werden. Jedoch werden von dieser Summe 3½ Prozent des Aktienkapitals abgezogen.

Bei Gesellschaften m. b. H. ist der erzielte Geschäftsgewinn zu versteuern. Damit jedoch eine Doppelbesteuerung vermieden wird, wird von den Teilhabern bei Besteuerung ihres Gesamteinkommens der Teil nicht herangezogen, welcher schon bei der Besteuerung der Gesellschaft getroffen wurde.

Die Steuersätze. Sie sind nicht progressiv, sondern degressiv, eine Einrichtung, die sich auch in andern deutschen Bundesstaaten findet. Der obere Steuersatz beträgt 4 Prozent; er kommt zur Anwendung bei allen Einkommen von 100 000 ℳ an aufwärts.

Bei den niedrigern Einkommen vermindert sich der Steuerfuß in stetig absteigender Linie. Daher die Bezeichnung: Degression.

Der preußische Einkommensteuertarif beginnt mit 900 ℳ. Was darunter ist, ist als Existenzminimum von der staatlichen Einkommensteuer frei.

Nachstehend die Steuersätze bis 100 000 ℳ Einkommen. Die Einkommensteuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr als	bis einschließlich		bei Gesellsch. m. b. H.
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
900	1050	6	7
1050	1200	9	10
1200	1350	12	14

Digitized by Google

von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	ℳ	bei Gesellsch. m. b. H. ℳ
1350	1500	16	18
1500	1650	21	24
1650	1800	26	30
1800	2100	31	36
2100	2400	36	42
2400	2700	44	48
2700	3000	52	56
3000	3300	60	66
3300	3600	70	76
3600	3900	80	86
3900	4200	92	96
4200	4500	104	112
4500	5000	118	132
5000	5500	132	148
5500	6000	146	164
6000	6500	160	180
6500	7000	176	200
7000	7500	192	220
7500	8000	212	240
8000	8500	232	260
8500	9000	252	280
9000	9500	276	300
9500	10500	300	340

Sie steigt bei höherm Einkommen

von mehr als ℳ	bis einschließlich ℳ	in Stufen von ℳ	um je ℳ
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000 bis 105 000 ℳ beträgt die Steuer 4000 ℳ und steigt bei höherm Einkommen in Stufen von je 5000 ℳ um je 200 ℳ.

Für Gesellschaften m. b. H. bestehen besondere Sätze. Für die untern Stufen sind sie schon genannt.

Bei 10 500 bis 46 500 ℳ steigt die Steuer in Stufen von je 1000 ℳ um je 40 ℳ
„ 46 500 „ 48 000 „ „ „ „ „ „ „ „ 1500 „ „ „ 60 „
„ 48 000 „ 100 000 „ „ „ „ „ „ „ „ 2000 „ „ „ 100 „

Bei Einkommen von über 100 000 bis 104 000 ℳ beträgt die Steuer 4600 ℳ und steigt von da ab in Stufen von 4000 ℳ um je 180 ℳ.

Seit 1. April 1909 werden Zuschläge erhoben, welche steigen mit dem Wachsen des Einkommens und bei Einkommen von über 30 000 ℳ 25 Prozent der Steuer betragen für physische Personen, 40 Prozent für Gesellschaften m. b. H. und 50 Prozent für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Berggewerkschaften.

Diese Zuschläge stellen sich jedoch nur als eine vorübergehende Maßregel dar, die wieder verschwinden soll, sobald eine organische Neuregelung vorgenommen worden ist.

Digitized by Google

Ermäßigung der Steuersätze. Unter besondern Verhältnissen tritt eine Ermäßigung der Steuersätze ein. Das ist einmal der Fall beim sogenannten Kinderprivileg. Das Gesetz bestimmt in dieser Hinsicht:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 ℳ nicht übersteigt, Kindern oder andern Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§ 1601 bis 1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die Steuersätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von zwei,
„ zwei Stufen „ „ „ „ drei oder vier,
„ drei „ „ „ „ fünf oder sechs

derartigen Familienmitgliedern. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei Einkommen von mehr als 6500 ℳ, aber nicht mehr als 9500 ℳ, wird der Steuersatz ermäßigt um eine Stufe, wenn der Steuerpflichtige drei, um zwei Stufen, wenn vier oder fünf Kindern oder andern Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt. Für je zwei weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein.

Bei der Feststellung der für die Ermäßigung maßgebenden Personenzahl werden nicht mitgerechnet die Ehefrau des Steuerpflichtigen und diejenigen Kinder und Angehörigen, welche das 14. Lebensjahr überschritten haben und entweder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind oder ein eignes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlechte haben.

Ferner ist bei einem Einkommen bis 12 500 ℳ eine Ermäßigung der Steuersätze zulässig, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Als Verhältnisse dieser Art kommen nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes lediglich in Betracht außergewöhnliche Belastungen des Steuerpflichtigen durch

1. Unterhaltung und Erziehung der Kinder;
2. Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger;
3. andauernde Krankheit;
4. Verschuldung;
5. besondere Unglücksfälle.

Verhältnisse anderer Art begründen eine Berücksichtigung niemals und auch die vorstehend aufgeführten nur, sofern dadurch eine außergewöhnliche Belastung und eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit herbeigeführt wird. Ob diese Voraussetzungen als vorhanden anzuerkennen sind, ist nach den Umständen eines jeden besondern Falles zu beurteilen.

Bezüglich der Deklaration, der Steuererklärung ist zu bemerken, daß für alle mit einem Einkommen von über 3000 ℳ die Abgabe der Steuererklärung zur Pflicht gemacht ist, deren Verabsäumung Zuschläge zur Steuersumme zur Folge hat.

Bei wissentlich falschen Angaben und Steuerhinterziehungen tritt eine Bestrafung ein mit dem Vier- bis Zehnfachen des hinterzogenen Betrags. Getrennt von der Strafe erfolgt die Nacherhebung der hinterzogenen Steuer.

Digitized by Google

Einkommensteuer in Bayern. Die Steuer wurde eingeführt durch Gesetz vom 14. August 1910. Als Einkommen gelten die gesamten Jahreseinkünfte in Geld und Geldeswert mit Einschluß des Mietwerts der Wohnung im eignen Haus und des Wertes der zum Haushalte verwendeten Erzeugnisse und Waren der eignen Betriebe:

1. aus Grundvermögen (aus Grundstücken, Gebäuden, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben);
2. aus Gewerbebetrieb (Gewerbe, Handel und Bergbau);
3. aus Kapitalvermögen;
4. aus Beruf und an sonstigen Bezügen.

Vermehrungen des Stammvermögens durch Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Kapitalsauszahlungen aus Lebens- und Unfallversicherungen, Lotteriegewinne und ähnliche außerordentliche Einnahmen gehören nicht zum Einkommen.

Wer mehr als 2000 ℳ steuerbares Einkommen bezieht oder im letzten Jahre mit einer solchen Summe veranlagt war, ist deklarationspflichtig. Eine Steuererklärung haben aber auf besondere Aufforderung auch alle mit geringerm Einkommen abzugeben.

Was die Steuersätze anlangt, so ist folgendes zu bemerken. Physische Personen sind bis zu 600 ℳ steuerfrei; von der Befreiung sind ausgenommen männliche bayerische Staatsangehörige, deren Einkommen 300 ℳ übersteigt; sie haben mindestens 50 Pf. Steuer zu entrichten (wegen des Wahlrechts!). Von 600 bis 4000 ℳ bilden je 100 ℳ eine Steuerstufe; von 4000 bis 14 000 ℳ Einkommen steigen die Steuerstufen um je 200, von 14 000 bis 30 000 um je 500, von 30 000 bis 100 000 um je 1000, von 100 000 bis 150 000 um je 2000, von 150 000 bis 300 000 um je 5000, und bei mehr als 300 000 ℳ Einkommen um je 10 000 ℳ. Bei Einkommen über 150 000 ℳ beträgt der Steuersatz 5 Prozent. Dann steigt er immer mehr herunter, bis er bei 600 ℳ Einkommen 1 ℳ, d. h. 1/6 Prozent beträgt. Die untern Stufen bis 3000 ℳ Einkommen weisen folgende Steuersätze auf:

600 bis 700	ℳ Eink.	1,—	ℳ Steuer		1800 bis 1900	ℳ Eink.	21,—	ℳ Steuer			
700 „ 800	„ „	2,—	„ „		1900 „ 2000	„ „	23,—	„ „			
800 „ 900	„ „	3,—	„ „		2000 „ 2100	„ „	25,50	„ „			
900 „ 1000	„ „	4,50	„ „		2100 „ 2200	„ „	28,—	„ „			
1000 „ 1100	„ „	6,—	„ „		2200 „ 2300	„ „	30,50	„ „			
1100 „ 1200	„ „	7,50	„ „		2300 „ 2400	„ „	33,—	„ „			
1200 „ 1300	„ „	9,—	„ „		2400 „ 2500	„ „	35,50	„ „			
1300 „ 1400	„ „	11,—	„ „		2500 „ 2600	„ „	38,—	„ „			
1400 „ 1500	„ „	13,—	„ „		2600 „ 2700	„ „	40,50	„ „			
1500 „ 1600	„ „	15,—	„ „		2700 „ 2800	„ „	43,—	„ „			
1600 „ 1700	„ „	17,—	„ „		2800 „ 2900	„ „	45,50	„ „			
1700 „ 1800	„ „	19,—	„ „		2900 „ 3000	„ „	48,—	„ „			

Der bayerische Staffeltarif hat den Vorteil, daß er durch eine ausgiebige Staffelung mit kleinen Stufen das Progressionsprinzip feiner durchführt und Härten vermeidet.

Auf die sonstige Gestaltung des bayerischen Einkommensteuergesetzes kann hier nicht näher eingegangen werden.

Sachsen führte zuerst in Deutschland die allgemeine Einkommensteuer ein. Anfangs wurde dieselbe als Ergänzungssteuer neben die übrigen ge-

Digitized by Google

stellt; nach einigen Jahren schon (1878) wurde sie zur Hauptsteuer gemacht. Die Realsteuern wurden bis auf die Grundsteuer beseitigt. Durch verschiedene Gesetze wurden teilweise Änderungen vorgenommen. — Die Steuerpflicht ist ähnlich geregelt wie in Preußen; juristische Personen unterliegen im allgemeinen der Einkommensteuer. Der Steuersatz beträgt bei Einkommen von über 100 000 ℳ 5 Prozent, fällt in absteigender Linie bis auf 1/4 Prozent bei Einkommen von 400 bis 500 ℳ. Das Existenzminimum sowie die Ermäßigungsmöglichkeiten sind weit geringer als in Preußen. Allgemeine Deklarationspflicht nach Aufforderung; diese Aufforderung muß an alle ergehen, welche 1600 ℳ Einkommen haben.

In Württemberg werden gleichfalls die juristischen Personen mitbesteuert. Existenzminimum bis 500 ℳ; Steuersätze bei 500 ℳ Einkommen 0,4 Prozent, dann steigend: 30 000 ℳ Einkommen 4 Prozent, 100 000 ℳ Einkommen 4 1/2 Prozent, 200 000 ℳ Einkommen 5 Prozent. Die Deklarationspflicht setzt ein bei Einkommen über 2600 ℳ.

Nachdem jüngst auch Bayern zur Einkommensteuer übergegangen ist, haben sämtliche deutschen Einzelstaaten diese Steuer, ausgenommen Elsaß-Lothringen und Mecklenburg (-Schwerin und -Strelitz).

5. Die Vermögenssteuer

Unter Vermögenssteuer versteht man die Besteuerung des Vermögens*besitzes*. Man darf sie nicht verwechseln mit den Vermögens*verkehrs*steuern, welch letztere erhoben werden bei Vermögensübertragungen.

Die Finanzwissenschaft unterscheidet zwischen *reellen* und *nominellen* Vermögenssteuern (Eheberg). Von erstern spricht man dann, wenn wirklich die Absicht besteht, einen Teil des Vermögensstammes für Staatszwecke in Anspruch zu nehmen. Solche Steuern widersprechen den Prinzipien einer gesunden Finanzpolitik, da sie zur Minderung des Vermögensstammes führen können, und sind darum nur zu rechtfertigen in Zeiten großer Not. Sie kommen heute in Deutschland nicht mehr in Betracht. Wenn aber die Existenz des Staates bedroht ist, sind solche reellen Vermögenssteuern auch heute noch voll gerechtfertigt.

Anders die *nominelle* Vermögenssteuer. Sie stellt sich lediglich als eine *Ergänzungssteuer* dar. Es wurde schon wiederholt auf den Unterschied von fundierten und unfundierten Einkommen hingewiesen. Das Einkommen, das aus Nutzvermögen oder Erwerbsvermögen entspringt, ist zweifellos steuerkräftiger als jenes, welches der Ausfluß von persönlicher Arbeit ist. Eine stärkere Belastung des erstern ist darum vollkommen gerecht. Da aber die Differenzierung der Steuersätze innerhalb des Einkommensteuertarifs nur sehr schwer möglich ist, so sucht man das fundierte Einkommen durch eine Sonderbesteuerung des Vermögens schärfer zu belasten. In diesem Falle kann sich der Gesetzgeber mit so niedern Sätzen begnügen, daß die Steuer keinerlei volkswirtschaftliche Schäden zeitigt.

Digitized by Google

Solange die Steuersätze sehr niedrig sind, werden die Mängel der Vermögenssteuer nicht offenbar. Sie weist aber deren entschieden eine Reihe auf. Zunächst liegt es auf der Hand, daß nicht jedes Vermögen gleich hohe Renten abwirft. Die Gerechtigkeit würde also verlangen, daß die Einzelvermögen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen würden. Das läßt sich aber praktisch nicht durchführen, da es absolut ausgeschlossen erscheint, einen einigermaßen gangbaren Weg zur Ermittlung der wirklichen Vermögensrente zu finden. Es ist ferner klar, daß die Rentabilität des Erwerbsvermögens wesentlich mitbedingt ist durch die Tüchtigkeit des Unternehmers. Ein tüchtiger Betriebsleiter wird aus dem gleichen Erwerbsvermögen eine ganz andere Rente herauswirtschaften, als ein unfähiger Mensch.

Auch sonst sind noch manche Schwierigkeiten mit der Vermögenssteuer verknüpft. Es genügt aber, darauf hingewiesen zu haben, da bei unserer gegenwärtigen Vermögensbesteuerung die Sätze so klein sind, daß die Ungleichheiten praktisch gar nicht zutage treten. Der Hinweis aber genügt auch, um zu zeigen, daß unter den heutigen Zuständen eine Vermögenssteuer als Hauptsteuer sehr wenig geeignet ist.

In frühern Jahrhunderten war die Vermögenssteuer als Hauptsteuer die Regel.

Bis ins 13. Jahrhundert reichen solche Vermögenssteuern zurück. Später treten die indirekten Abgaben mehr in den Vorgergrund der Besteuerung. An Stelle der Vermögenssteuer entwickelte sich dann allmählich die Ertragsbesteuerung.

Doch kommt auch heute noch die Vermögenssteuer als Hauptsteuer vor. So bildet sie den Schwerpunkt der Besteuerung in den meisten Staaten der amerikanischen Union sowie in den Kantonen der Schweiz. Die in Neuyork existierende Vermögenssteuer geht zurück ins 17. Jahrhundert. Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen unterliegt dieser Steuer. Deklaration ist nicht vorgeschrieben; Taxatoren haben das Vermögen der Steuerpflichtigen einzuschätzen. Das Vermögen von Kirchen, Schulen, Wohltätigkeitsanstalten ist steuerfrei. Es liegt auf der Hand und ist auch Tatsache, daß das bewegliche Vermögen zu niedrig erfaßt wird. Es entzieht sich eben zum großen Teil der Schätzung, während die Hauptlast auf dem Grundbesitz liegt.

Die Vermögenssteuern der übrigen Kulturstaaten sind nicht Hauptsteuern, sondern haben mehr die Aufgabe, als Ergänzungssteuern in dem obengenannten Sinne zu dienen. Sie sind also nur dem Namen nach Vermögenssteuern; zuweilen werden sie direkt als Ergänzungssteuern bezeichnet.

Die preußische Ergänzungssteuer wurde 1893 eingeführt (1906 und 1909 in einigen Punkten geändert). Bei dieser Vermögenssteuer hat der Gesetzgeber eigens zum Ausdruck gebracht, daß sie lediglich eine Ergänzung zur Einkommensteuer darstellen soll. Sie

Digitized by Google

umfaßt nur die physischen Personen, nicht aber die juristischen. Für die Veranlagung ist der gemeine Wert maßgebend; Schulden mit Ausnahme der Haushaltungsschulden sind in Abzug zu bringen; desgleichen der Kapitalwert von Renten, Altenteilen und ähnlichen Lasten, welche der Steuerpflichtige zu leisten hat. Vermögen bis zu 6000 ℳ bleiben von der Steuer frei. Haben Steuerpflichtige nur 900 ℳ Einkommen, so beginnt die Vermögenssteuer erst bei 20 000 ℳ; bei Witwen, die für Kinder zu sorgen haben, vaterlosen Waisen, die minderjährig sind, sowie bei Erwerbsunfähigen gilt die genannte Vergünstigung bis zu einem Einkommen von 1200 ℳ. Der Steuersatz betrug ursprünglich ½ pro Tausend, wurde aber etwas erhöht, so daß von 1000 ℳ Vermögen nunmehr 52,6 Pf. Steuer erhoben werden. Die Steuer beruht auf Einschätzung und Deklaration; doch ist zur Deklaration niemand verpflichtet.

Vermögenssteuern bestehen außerdem in Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Schaumburg-Lippe. In Bremen ist die alte Vermögenssteuer, das Vermögensschoß, außer Hebung gesetzt.

Als allgemeine Grundsätze, welche bei der Durchführung einer Vermögenssteuer zu beachten sind, seien folgende angeführt. Die Steuer soll das ganze Vermögen erfassen; nur ausnahmsweise können Kunstgegenstände, Schmucksachen u. dgl. freigelassen werden. Dabei ist der gemeine Wert oder der kapitalistische Ertragswert zugrunde zu legen. Schulden und der Kapitalwert von bestimmten Lasten können abgezogen werden.

Die Selbstdeklaration sollte hier ebensogut zur Pflicht gemacht werden, wie bei der Einkommensteuer. Kleinere Vermögen sollen steuerfrei bleiben, aus Gründen der Gerechtigkeit sowohl wie auch deswegen, weil ihr Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zu den Erhebungskosten steht. Einzelne Vermögensteile von der Steuer auszuschließen, ist nicht ratsam. Sehr wohl aber ließen sich die Steuersätze progressiv gestalten. Nur muß dabei die nötige Vorsicht angewendet werden, da eine Überspannung des Prinzips einen vollkommenen Fehlschlag zur Folge haben kann. Die heute bestehenden Ergänzungssteuern sind noch sehr entwicklungsfähig.

III. Die Zuwachssteuern

1. Die Erbschaftssteuer

Anschließend an die Vermögenssteuer sind hier noch einige andere Steuern zu erwähnen: die Erbschaftssteuer und die Wertzuwachssteuer. Man kann nämlich das Vermögen nicht nur besteuern insofern, als es sich als ein bis zu einem gewissen Grade ruhender Besitz darstellt, sondern auch bei Gelegenheit des Übergangs von einer Hand in die andere.

Digitized by Google

Solche Besteuerungen können vorkommen bei Käufen und Verkäufen sowie bei sonstigen rechtlichen Vermögensübertragungen von einer Person auf eine andere. In diesem Falle spricht man von Vermögensverkehrssteuern. Es kann aber der Übergang von Vermögen innerlich weit mehr als ein bloßer Besitzwechsel, als ein bloßer Verkehrsvorgang sein; es kann sich um eine Bereicherung, um eine Vermehrung des Vermögensstammes handeln. Das ist besonders der Fall bei Erbschaften und Schenkungen sowie bei der Realisierung eines Wertzuwachses. In beiden Fällen ist formell ein Vermögensverkehrsakt gegeben. Deswegen hat man bis in die neueste Zeit die Besteuerung solcher Vermögensmehrungen unter die Verkehrssteuern gerechnet. Ja, die Gesetzgebung hat so sehr an diesem äußern Merkmale festgehalten, daß ihr heute noch die Erbschaftssteuer als eine indirekte Steuer gilt. Ihrem innern Wesen nach ist sie das nicht. Denn nicht die Tatsache der Vermögensübertragung von einem Rechtssubjekt auf ein anderes, also der Verkehrsakt an sich ist es, welcher von der Erbschaftssteuer erfaßt werden soll, sondern die Absicht des Gesetzgebers geht dahin, die erfolgte Vermögensbereicherung zum Gegenstande der Besteuerung zu machen. Darum ist es außer Zweifel, daß die Erbschaftssteuer zu den direkten Steuern zu zählen ist.

Was die Begründung der Erbschaftssteuer anlangt, so wird von manchen Theoretikern eine Art Miterbrecht des Staates konstruiert; andere weisen hin auf den Rechtsschutz, denn nur kraft der vom Staate gegebenen Gesetze und des diesen Gesetzen gewährten Schutzes sei der Erbübergang in sicherer Weise möglich. Gegen beide Begründungen lassen sich manche Einwendungen machen. Sie sind aber gar nicht notwendig, um die Berechtigung der Erbschaftssteuer darzutun.

Beim Erbübergange handelt es sich um eine Vermögensbereicherung, einen Zuwachs des Vermögens. Wenn nun schon der Staat ein Recht darauf hat, das Einkommen steuerlich zu erfassen, das aus Arbeit, gewerblicher Tätigkeit usw. herrührt, so hat er noch mehr das Recht, plötzliche Vermögensmehrung zum Gegenstande der Besteuerung zu machen. Das gewöhnliche Einkommen wird der Steuer unterworfen nach dem Grundsatze der Leistungsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit ist in ungleich höherm Maße gegeben beim Erbübergang; denn hier handelt es sich im wesentlichen um eine nicht durch eigne Arbeit geschaffene Vermögensmehrung.

Auch das Prinzip der Progression ist vollkommen berechtigt. Denn je größer die Erbsumme, desto größer auch im allgemeinen die Leistungsfähigkeit. Die Steigerung der Steuersätze nach dem Verwandtschaftsgrad aber rechtfertigt sich aus dem Rechtsempfinden des Volkes.

Eine sehr schwere Frage ist bei der Erbschaftssteuer die: sollen auch die Erbschaften, welche von den Eltern auf die Kinder, von dem einen Ehegatten auf den andern übergehen, der Steuer unterworfen werden? Die Finanzwissenschaft bejaht im allgemeinen die Frage. Sie stellt sich

Digitized by Google

auf den Standpunkt, daß bei jedem Erbübergang, auch beim Gatten- und Kindererbe, eine Bereicherung erfolge, die nicht in der Betätigung des Erben selbst begründet sei. Es ist bekannt, wie sehr gerade diese Frage gelegentlich der letzten Reichsfinanzreform Gegenstand der Erörterung gewesen ist. Während einzelne Parteien die Besteuerung des Gatten- und Kindererbes wie eine Prinzipienfrage behandelten, waren andere sehr energisch gegen diesen Versuch.

Dabei wurde für und wider eine Reihe von Gründen geltend gemacht, die hier nicht alle Erwähnung finden sollen. Einige Bemerkungen mögen hier genügen. Für die Erbschaftssteuer läßt sich anführen, daß tatsächlich in vielen Fällen eine starke Bereicherung der Erben ohne ihre Arbeit erfolgt. Da ferner die Erbschaftssteuer bei einer so niedrig bemessenen Vermögenssteuer, wie wir sie in Deutschland haben, die Funktion einer intermittierenden Vermögenssteuer ausübt, so kann man sie auch von diesem Standpunkt aus empfehlen. Schließlich — und das ist wohl neben dem finanziellen Effekt das wichtigste — ermöglicht die Erbschaftssteuer, sofern sie nicht allzu zimperlich hinsichtlich der Veranlagungsform ist, eine gewisse Nachkontrolle über das Vermögen und damit auch über das Einkommen eines Verstorbenen, so zwar, daß Steuerhinterziehungen bedeutend leichter entdeckt, geahndet und damit neue Hinterziehungen verhindert werden können. In der Theorie wenigstens.

In der Praxis freilich wird, wenn die Veranlagungsmethode nicht scharf genug ist, tatsächlich das bewegliche Kapital Mittel und Wege finden, um sich der Steuer zum Teil zu entziehen. Eine entsprechend rasche und hinreichende Kontrolle von seiten der Steuerbehörden unmittelbar nach dem Tode ist die notwendige Voraussetzung für die günstige Gestaltung der Erbschaftssteuer sowie für den tatsächlichen Erfolg ihrer Nebenwirkungen.

Gegen die Besteuerung des Gatten- und Kindererbes macht man nun geltend, daß eine solche Besteuerung dem Familiensinn widerspräche. Tatsächlich würde, in Deutschland besonders, das Vermögen als eine Einheit aufgefaßt: die Familie erscheine als Wirtschaftseinheit. Dem aber würde eine Besteuerung des Gatten- und Kindererbes widersprechen. Dann wirft man vor allem dagegen ein, daß durch den Tod des Familienvaters ohnehin die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie bedeutend vermindert würde. Auch weist man auf die ungleichen Wirkungen einer solchen Steuer auf den beweglichen und unbeweglichen Besitz hin. Der bewegliche Besitz habe eine Reihe von Möglichkeiten, um sich von der Steuer zu drücken, während das beim unbeweglichen nicht der Fall sei. Wertpapiere könne man verbergen, könne sie bei Lebzeiten den Kindern geben, was beim Grundbesitz, bei Häusern nicht möglich sei, ohne daß die Öffentlichkeit dasselbe gewahr würde.

Wichtiger jedoch als alle diese Einwände ist m. E. ein anderer Grund, der eine Besteuerung des Gatten- und Kindererbes nicht so ohne weiteres

Digitized by Google

ratsam erscheinen läßt. Es gehört zu den Grundsätzen der Steuerpolitik, daß jede Steuer auch in Anpassung an die Bedürfnisse der Volkswirtschaft gestaltet wird. Wie ist es nun in dieser Hinsicht bei der Erbschaftssteuer? Fällt von einer Seitenlinie oder von einem entfernten Verwandten eine Erbschaft an, so wird dadurch der wirtschaftliche Betrieb des Erben gestärkt. Der Erbe ist in der Lage, mit der Erbmasse einen etwaigen Erwerbsbetrieb zu vergrößern, Schulden abzuzahlen, kurz, der Erbanfall bedeutet für ihn nicht bloß eine persönliche Bereicherung, sondern auch eine Erhöhung seiner wirtschaftlichen Fähigkeiten, indem eben ein neues, vorher nicht dagewesenes Kapital zur freien Verfügung steht. In einem solchen Falle ist es wirtschaftlich vollkommen unbedenklich, eine angemessene Erbschaftssteuer zu erheben.

Ganz anders beim Gatten- und Kindererbe. Hier kommt es sehr häufig vor, daß die Erbmasse nicht in barem Gelde, sondern in einem Erwerbsbetrieb besteht. Dieser Betrieb aber wird tatsächlich als Familienbetrieb angesehen. Wenn demnach der Vater stirbt, und der Sohn erbt das Geschäft, so wird zwar die Leistungsfähigkeit des Sohnes eine andere, nicht aber die Leistungsfähigkeit des wirtschaftlichen Betriebs. Muß gar der Sohn an Geschwister Abfindungen zahlen, wie dies besonders bei landwirtschaftlichen Betrieben die Regel ist, so wird die Leistungsfähigkeit des Betriebs sogar in nicht unbedenklicher Weise geschwächt. Eine Erbschaftssteuer von nur einigen Prozenten könnte in einem solchen Falle genügen, um eine erhebliche Minderung der Leistungsfähigkeit eines Betriebs zur Folge zu haben. In solchen Fällen kann die Erbschaftssteuer gegen das Prinzip der volkswirtschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen.

Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß dies überall oder auch nur in den meisten Fällen zutrifft, nein; aber sehr oft können derartige Wirkungen in die Erscheinung treten.

Des weitern ist zu beachten, daß in der Hinterlassenschaft des einen Ehegatten häufig Bestandteile sich finden werden, deren Erwerbung auf den erbenden Gatten zurückzuführen ist, so daß man also zu dem Absurdum käme, daß jemand für Vermögensbestandteile, die er selbst erworben, Erbschaftssteuer zahlen müßte. Ein gleiches gilt beim Kindererbe. Auch hier kommt es oft vor, daß die Kinder das Familienvermögen miterwerben helfen, besonders in Kreisen des Mittelstandes.

Man sieht: die Besteuerung des Gatten- und Kindererbes ist mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft. Fordert man sie aber doch, so muß vor allem gesetzlich Vorsorge getroffen werden, daß einmal das selbsterworbene Vermögen von der Besteuerung frei bleibt; sodann darf der Steuersatz für das Gatten- und Kindererbe nicht hoch sein, kleinere Erbschaften sind überhaupt steuerfrei zu lassen, und schließlich müssen Kautelen geschaffen werden, daß sich das bewegliche Kapital nicht von der Steuer drücken kann. Auch ist bei der Einziehung der Steuer-

Digitized by Google

summe in einer Weise zu verfahren, daß eine stärkere Schädigung eines etwa in Frage kommenden Gewerbes nicht eintreten kann; Stundung oder Ratenzahlungen sind deswegen möglich zu machen.

Was nun die Formen anlangt, so kann man vor allem eine doppelte Art der Besteuerung unterscheiden: die Erbschafts- und die Nachlaßsteuer. Bei der ersten Form wird ein jeder Erbe zur Steuer herangezogen gemäß der Summe, welche er geerbt hat. Ist also eine Erbschaft von 100 000 ℳ in vier Teile zu teilen, so wird ein jeder Erbe für die ihm zukommenden 25 000 ℳ zur Steuer beigezogen.

Anders bei der Nachlaßsteuer. Hier wird die Steuer erhoben von der gesamten Erbmasse ohne Rücksicht darauf, wieviel der einzelne Erbe erhält. Es werden also in unserm Beispiel die 100 000 ℳ erst der Besteuerung unterstellt, dann erhalten die einzelnen Erben ihren Anteil. Der praktische Unterschied zwischen den beiden Steuerformen liegt begründet in der Progression der Steuersätze. Bei 100 000 ℳ werden die Steuersätze im allgemeinen viel höher sein, als bei 25 000 ℳ. Würde z. B. der Steuersatz sich bei 25 000 ℳ auf 2 Prozent, bei 100 000 ℳ dagegen auf 4 Prozent belaufen, und würden diese Steuersätze sowohl für Erbschafts- wie für Nachlaßsteuer gelten, so würden bei der Erbschaftssteuer zu zahlen sein 4 × 500, also 2000 ℳ. Bei der Nachlaßsteuer dagegen wären 4000 ℳ Steuer zu entrichten.

Gerechter ist zweifellos die Erbschaftssteuer; jedoch kann es unter Umständen geraten sein, neben der Erbschaftssteuer noch eine Nachlaßsteuer mit niedern Sätzen einzurichten.

Wichtig ist ferner noch die Verknüpfung der Erbschaftssteuer mit einer Schenkungssteuer unter Lebenden. Die Schenkungssteuer ist die notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer. Denn sonst könnte die Wirkung der Erbschaftssteuer leicht vereitelt werden, indem gerade die Reichsten, statt ihr ganzes Vermögen zu vererben, schon bei Lebzeiten einen Teil desselben an die künftigen Erben geben würden. Ist eine Schenkungssteuer eingeführt, so ist, wenigstens im Rahmen des Steuersystems, dieser Durchschlupf geschlossen.

Was die Gesetzgebung anlangt, so ist kurz folgendes zu bemerken. Bis 1906 war die Besteuerung der Erbschaften in den Grenzen des Deutschen Reiches Sache der Einzelstaaten. In dem genannten Jahre wurde eine Reichserbschaftssteuer eingeführt. Über ihren Inhalt mögen folgende kurze Angaben genügen.

Die Steuersätze sind stark gestuft, und zwar in doppelter Weise: einmal nach dem Verwandtschaftsgrade, sodann nach der Höhe der Erbsumme.

Die Erbschaftssteuer beträgt:

I. vier vom Hundert:
   1. für leibliche Eltern;
   2. für voll- und halbbürtige Geschwister sowie für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern;

Digitized by Google

II. sechs vom Hundert:
1. für Großeltern und entferntere Voreltern;
2. für Schwieger- und Stiefeltern;
3. für Schwieger- und Stiefkinder;
4. für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern;
5. für uneheliche, von dem Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge;
6. für an Kindes Statt angenommene Personen und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken;

III. acht vom Hundert:
1. für Geschwister der Eltern;
2. für Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie;

IV. zehn vom Hundert in den übrigen Fällen, soweit nicht die unten bezeichneten Ermäßigungen eintreten (bei Kirchen, mildtätigen Stiftungen usw.)

Übersteigt der Wert des Erwerbs den Betrag von

20 000	ℳ,	so	wird	das	$1^1/_{10}$fache
30 000	„	„	„	„	$1^2/_{10}$ „
50 000	„	„	„	„	$1^3/_{10}$ „
75 000	„	„	„	„	$1^4/_{10}$ „
100 000	„	„	„	„	$1^5/_{10}$ „
150 000	„	„	„	„	$1^6/_{10}$ „
200 000	„	„	„	„	$1^7/_{10}$ „
300 000	„	„	„	„	$1^8/_{10}$ „
400 000	„	„	„	„	$1^9/_{10}$ „
500 000	„	„	„	„	2 „
600 000	„	„	„	„	$2^1/_{10}$ „
700 000	„	„	„	„	$2^2/_{10}$ „
800 000	„	„	„	„	$2^3/_{10}$ „
900 000	„	„	„	„	$2^4/_{10}$ „
1 000 000	„	„	„	„	$2^5/_{10}$ „

der obengenannten Sätze erhoben.

Diese Steigerung beginnt bei Eltern, Geschwistern und Abkömmlingen von Geschwistern erst, wenn der Wert des Erwerbs den Betrag von 50 000 ℳ übersteigt, mit dem für diesen Wert bestimmten Satze.

Grundsätzlich frei ist das Erbe, das den Kindern und deren Abkömmlingen sowie den Ehegatten anfällt. Ferner ist frei der Landesfürst und die Landesfürstin. Erbschaften, welche unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern anfallen, sind gleichfalls frei. Dazu kommt noch eine Reihe von Befreiungen bei kleinern Erbsummen und besondern persönlichen Verhältnissen sowie Ermäßigungen bei Erbschaften an Kirchen, Stiftungen, gemeinnützigen Anstalten u. dgl. Auch auf die Landwirtschaft wird Rücksicht genommen.[1])

Der Versuch, im Jahre 1909 neben der Erbschaftssteuer eine Nachlaßsteuer, welche auch das Gatten- und Kindererbe erfassen sollte, dann eine Erbanfallsteuer, die ebenfalls die steuerliche Erfassung der Ehegatten und der Kinder

[1]) Eingehend ist der geltende Rechtszustand dargelegt in dem Buche: Dr. Beusch, Die Reichsfinanzen und die Steuerreform 1909. 2. Aufl. M.Gladbach, Volksvereins-Verlag. Preis 1,50 ℳ.

Digitized by Google

bezweckte, einzuführen, scheiterte. So ist bis jetzt die Besteuerung des Gatten- und Kindererbes in das Belieben der Einzelstaaten gestellt.

Weitaus die meisten Einzelstaaten haben von dem Rechte jedoch noch keinen Gebrauch gemacht. Eine Besteuerung des Gatten- und Kindererbes besteht nur in Elsaß-Lothringen, Bremen, Hamburg und Lübeck. In Lübeck werden erhoben 2 Prozent für Kinder und Ehegatten in unbeerbter Ehe, 4 Prozent für entferntere Deszendenten. Bei Erbschaften von 50 000 bis 900 000 ℳ erhöhen sich die Steuersätze um 10 bis 100 Prozent. Dazu kommt ein Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer.

In Bremen ist gleichfalls ein Steuersatz von 2 Prozent für Deszendenten und Ehegatten in unbeerbter Ehe vorgesehen mit Steigerungen von 10 bis 50 Prozent der Normalsätze; 3000 ℳ sind steuerfrei. Hamburg erhebt 2 Prozent für Kinder und 4 Prozent für entferntere Deszendenten; Ehegatten sind hier von der Steuer frei. In Elsaß-Lothringen wird von Deszendenten eine Erbschaftssteuer von 1 Prozent erhoben. Der gleiche Satz gilt für Ehegatten in beerbter Ehe. Bei unbeerbter Ehe beträgt der Steuersatz 3 Prozent. Außerdem bestehen Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer. Schließlich erhebt Schwarzburg-Sondershausen noch eine Erbschaftssteuer in der Höhe von 3 Prozent bei nicht beerbter Ehe; von Kindern wird hier keine Erbschaftssteuer erhoben.

In Österreich ist von Erbschaften und Schenkungen von Verwandten in gerader Linie und von Ehegatten 1 Prozent zu erheben. Bei den übrigen Verwandtschaftsgraden ist eine Steigerung der Sätze vorgesehen. In Frankreich sind die Erbschaften der der direkten Linie besteuert von 1 bis 5 Prozent je nach der Höhe; die Erbschaften der Ehegatten von $3^3/_4$ bis 9 Prozent; außerdem weitere Abstufungen nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Höhe der Erbschaftssumme bis zu $20^1/_2$ Prozent.

Verwickelt ist die Erbschaftssteuer in England. Es besteht eine Nachlaßsteuer, die von dem gesamten Nachlaß erhoben wird, und daneben eine Besteuerung der einzelnen Erbteile. Die Sätze sind hoch; die Erträge groß.

2. Die Wertzuwachssteuer

Unsere moderne Wirtschaftsentwicklung hat ein beispielloses Anwachsen der Bevölkerung zur Folge gehabt. Dieser Bevölkerungszuwachs ist aber so gut wie ganz nur den Städten zugute gekommen. Die zentripetalen Tendenzen, welche mit der Maschine und dem Großbetrieb in unser ganzes Erwerbsleben Eingang gefunden, haben auch die Zusammenballung der Volksmassen auf kleinem Raume zur Folge gehabt. Und das gigantische Anwachsen so mancher Städte hat seinerseits wieder dazu geführt, daß die Bodenpreise rapid in die Höhe gingen. Das war zwar nicht anders zu erwarten. Dem enormen Wohnbedürfnis, das sich durch den ununterbrochenen Zustrom von Menschenmassen in die Städte herausbilden mußte, stand der Monopolcharakter des Bodens diametral gegenüber. Der Boden an einer bestimmten Stelle kann nicht vermehrt werden, wie etwa irgendein Industrieprodukt. Er ist in seiner Ausdehnung ein für allemal gegeben. Das macht sich am schärfsten beim Wohnboden geltend. Denn da kommt nur die engumgrenzte Fläche des Stadtgebietes

Digitized by Google

und das unmittelbar anschließende Gelände zur Geltung. Die Besitzer des Bodens haben darum ein sehr starkes Monopol. Mit steigender Bevölkerungsziffer und der daraus notwendig folgenden Steigerung der Wohnungs- und Bodennachfrage müssen naturgemäß die Güterpreise steigen. Dieses automatische, lediglich in Vorgängen gesellschaftlicher Natur begründete Anwachsen der Bodenwerte hat die Wissenschaft mit der Bezeichnung „unverdienter Wertzuwachs" belegt.

Es ist klar, daß diese oft enormen Wertmehrungen ein ausgezeichnetes Steuerobjekt abgeben können. Denn, mag man sich auf den Boden der Äquivalenztheorie oder der Opfertheorie stellen, in beiden Fällen ergibt sich ohne weiteres die wissenschaftliche Konsequenz, daß der Wertzuwachs ein gutes Steuerobjekt darstellt. Im erstern Falle kann man sich darauf berufen, daß die Gesellschaft, der Staat und die Gemeinde, die Hauptursache der Wertsteigerung geworden sind. Bei der Opfertheorie aber ergibt sich, daß der realisierte Wertzuwachs weit leichter mit einer kräftigen Steuer belegt werden kann, wie irgend etwas anderes, daß er weit tragfähiger ist, wie etwa das Arbeits- und Berufseinkommen oder das Einkommen aus Gewerbebetrieb. Sowohl englische wie deutsche Nationalökonomen haben diese Tatsache erkannt,. Von den deutschen Nationalökonomen hat besonders Adolf Wagner sich als Streiter für den Gedanken der Zuwachsbesteuerung hervorgetan. Theoretisch wären auch die Konjunkturgewinne aus beweglichem Vermögen gleich steuerfähig, und in einem Vorschlag gelegentlich der Finanzreform von 1909 war sogar ein Versuch zur praktischen Durchführung gemacht worden, aber die Steuerpraxis findet keinen gangbaren Weg. Deshalb beschränkt sich vorläufig die Zuwachsbesteuerung auf die Immobilien.

Die Wertzuwachssteuer ist nun in zwei Formen denkbar: als direkte und als indirekte Steuer. Als direkte Wertzuwachssteuer wird eine Abgabe bezeichnet, die in bestimmten Zeiträumen von dem durch Abschätzung ermittelten Wertzuwachs erhoben wird. Indirekt nennt man die Wertzuwachssteuer dann, wenn die Abgabe erhoben wird beim Eigentumswechsel eines Grundstücks, also im Anschluß an einen Verkehrsvorgang. Das ist die amtliche Unterscheidung. Amtlich wird also auch die Wertzuwachssteuer wie die Erbschaftssteuer zu den indirekten Steuern gezählt. Wissenschaftlich dürfte eine solche Eingliederung, die sich lediglich an die Form hält, manchen schweren Bedenken begegnen. Man muß denn doch bedenken, daß es ein anderes ist, ob jemand eine Verbrauchssteuer oder auch eine Stempelsteuer bei Verkehrsakten bezahlt, oder ob er vielleicht auf einmal Hunderte, ja Tausende von Mark Wertzuwachssteuer erlegen muß. Es ist genau derselbe Fall wie bei der Erbschaftssteuer. Beide Male handelt es sich um einen Vermögenszuwachs, der einem Steuerzahler zufällt. Und genau nach Maßgabe der Größe dieses Zuwachses wird die Steuer veranlagt. Die Höhe der Steuer bemißt sich nicht nach wenigen Durchschnittssätzen, sondern wird unter

Digitized by Google

eingehendster Berücksichtigung der Verhältnisse für jeden Einzelfall ermittelt. Darum ist es wohl begründet, wenn man vom Standpunkte der Theorie aus die Wertzuwachssteuer unter die direkten Steuern zählt. Doch ist diese Frage nicht allzu wichtig.

Die praktischen Versuche mit dieser Steuer gehören erst der allerjüngsten Vergangenheit an. Auf deutschen Gebieten wurde zuerst eine Wertzuwachssteuer im Schutzgebiete Kiautschou eingeführt (1898). Die Steuer im fernen Osten setzt sich aus der sogenannten direkten und indirekten Wertzuwachssteuer zusammen, d. h. es wird einmal beim Verkauf von Grundstücken von dem eingetretenen Wertzuwachs eine Steuer erhoben in der Höhe von 33⅓ Prozent (indirekte Wertzuwachssteuer), sodann aber wird von allem Lande, das innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (25 Jahre) den Besitzer nicht gewechselt hat, von dem in der betreffenden Zeit entstandenen, durch Schätzung ermittelten Wertzuwachs ebenfalls eine Abgabe von 33⅓ Prozent erhoben (direkte Wertzuwachssteuer).

Schon vier Jahre vor dieser kolonialen Wertzuwachssteuer war in Frankfurt die Einführung einer kommunalen Wertzuwachssteuer versucht worden, doch hatten sich die Stadtverordneten geweigert, einer solchen Steuer zuzustimmen. Zehn Jahre später (1904) wurde dann doch Frankfurt bahnbrechend auf diesem Gebiet, indem diese Stadt als erste in Deutschland eine Zuwachssteuerordnung erließ. Im Jahre 1905 folgten Cöln und Gelsenkirchen, 1906 Dortmund und Essen. Und dann wurde der Zuwachssteuergedanke rasch populär. Die Gesetzgebung verschiedener Einzelstaaten befaßte sich mit dem Problem, eine Reihe von Gemeinden führte Wertzuwachssteuern ein, besonders nachdem bei der Verabschiedung der Reichsfinanzreform (1909) noch rasch eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wurde, wonach bis zum 1. April 1911 die Reichsregierung einen Entwurf betreffs einer Wertzuwachssteuer vorlegen mußte. So kam es, daß in einem Jahre 211 Kommunalverbände die Wertzuwachssteuer einführten. Immerhin bestanden Zuwachssteuerordnungen im Frühjahr 1910 erst in nicht ganz 500 Gemeinden, während es im Deutschen Reich etwa 55 000 Gemeinden gibt.

Die gemeindlichen Steuerordnungen waren zudem meist unter dem Einflusse der in den Gemeindekollegien herrschenden Grundbesitzer sehr schonend gestaltet worden. Auch fehlten gerade solche Gemeinden, bei denen ein sehr rasches Ansteigen der Güterwerte zu verzeichnen war.

Da man auf der einen Seite nicht erwarten konnte, daß die Wertzuwachssteuer als Gemeindesteuer sich wirklich durchsetzen würde, anderseits bei Einführung städtischer Zuwachssteuerordnungen die Möglichkeit bestand, daß unter dem Einfluß der Grundbesitzer die Steuer vollkommen verwässert und damit ihrer steuerlich-sozialen Bedeutung großenteils entkleidet würde, so rechtfertigte sich die Einführung einer Zuwachssteuer von Reichs wegen.

Digitized by Google

Wenn gegen die Inanspruchnahme dieser Steuer durch das Reich von den Kommunen hauptsächlich geltend gemacht wurde, daß der Wertzuwachs am städtischen Grundbesitz auf die Wirksamkeit der Städte zurückzuführen sei, so dürfte dies nur zum Teil richtig sein. Denn die ganze Neublüte unseres Städtewesens wäre undenkbar ohne den allgemeinen Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft. Die Städtekultur ist eine sekundäre, wenn auch naturgemäße Erscheinung unserer Kulturentwicklung. In dem Maße, als unsere gesamte Wirtschaftskultur aufblühte, entwickelten sich auch die Städte als Hauptträger derselben. Unser nationaler Aufstieg in volkswirtschaftlicher Hinsicht aber wäre kaum denkbar gewesen ohne die Einigung Deutschlands und die daran anschließende Sozial-, Wirtschafts- und Machtpolitik des neuen Reiches. Darum betonte das Reich mit Recht, daß ihm ein wesentlicher Teil der Zuwachssteuer zukomme.

Welches ist nun der Inhalt der neuen Reichswertzuwachssteuer?

Die neue Reichszuwachssteuer bezweckt die steuerliche Erfassung des Wertzuwachses von Grundstücken, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, und zwar tritt die Besteuerung ein beim Eigentumswechsel. Die Steuer erstreckt sich auch auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten. Hierher gehören z. B. das Erbbaurecht, die Erbpachtverträge, Fischerei- und Apothekergerechtigkeiten und ähnliche Gerechtsamkeiten, soweit es sich um Realrechte handelt. Ausgenommen sind jedoch unbewegliche Bergwerksanteile.

Dem Übergang des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Wertzuwachssteuer zu ersparen.

Diese generelle Erstreckung der Wertzuwachssteuer erleidet jedoch eine Reihe von Einschränkungen, die teils in sozialen Rücksichtnahmen, teils in der rechtlichen Art des Eigentumsübergangs, teils in der Person des Veräußerers ihren Grund haben.

Steuerfrei sind: 1. der Landesfürst und die Landesfürstin; 2. das Reich; 3. die Bundesstaaten und Gemeinden, in deren Bereich das Grundstück sich befindet; 4. Vereinigungen aller Art, welche sich satzungsgemäß mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedlung, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für minderbemittelte Klassen befassen. Voraussetzung ist natürlich, daß diese Vereine keine Erwerbszwecke verfolgen. Sie dürfen die Anteile der einzelnen Vereinsmitglieder nur mit 4 Prozent (mit Zustimmung des Bundesrats auch mit 5 Prozent) verzinsen, auch in anderer Form den Mitgliedern oder andern Personen keine besondern Vorteile gewähren und bei etwaiger Auflösung oder Ausscheidung eines Mitglieds nur den Nennwert des eingezahlten Kapitals zurückerstatten.

Digitized by Google

Steuerfreiheit besteht ferner:

1. beim Erwerb im Wege des Erbgangs oder der Schenkung unter Lebenden; ist aber die Form der Schenkung bloß gewählt, um der Wertzuwachssteuer zu entgehen, so tritt die Steuerpflicht ein;

2. bei der Gründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;

3. bei Verträgen zum Zwecke der Nachlaßteilung unter den Miterben (auch bei Verträgen zwischen Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft) sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in solchen Teilungsfällen auf dem Wege der Versteigerung einem Miterben erteilt wird;

4. beim Grunderwerb der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entferntern Voreltern;

5. wenn die Abkömmlinge des Besitzers oder dieser selbst mit seinen Abkömmlingen Grundstücke in eine nur aus ihnen bestehende Gesellschaft einbringen;

6. wenn Nachlaßgegenstände in eine ausschließlich von den Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingebracht werden; in beiden Fällen (5 und 6) darf jedoch kein neuer Gesellschafter aufgenommen werden, der nicht zu den Nachkommen des Erblassers gehört;

7. im Falle der Flurbereinigung oder der bessern Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;

8. beim Austausch von Feldteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der bessern bergbaulichen Ausnutzung, jedoch vorausgesetzt, daß eine Steuerersparung nicht beabsichtigt ist.

Besonders wichtig ist dann eine dritte Art von Befreiung, die Befreiung von Personen, die nur ein geringes Einkommen haben. Das Gesetz sagt darüber:

„Beträgt der Veräußerungspreis und im Fall einer Teilveräußerung der Wert des gesamten Grundstücks bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 ℳ, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5 000 ℳ, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahr ein Einkommen von mehr als 2000 ℳ gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen auch in der Person des Dritten bezüglich der Steuerbefreiung vorliegen."

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist also, daß der Wert des ganzen Grundstücks in bebautem Zustande 20 000 ℳ, in unbebautem Zustande 5000 ℳ nicht übersteigt und der Veräußerer oder sein Ehegatte im vorausgehenden Jahre nicht mehr als 2000 ℳ Einkommen hatte. Diese Bestimmung ist herausgewachsen aus dem sozial gerechten Gedanken, daß man den Wertzuwachs, der kleinern Leuten zufällt, diesen unverkürzt zukommen lassen soll. Darum

Digitized by Google

war es vom Gesetzgeber folgerichtig gedacht, wenn er den gewerbsmäßigen Güterhandel von dieser Vergünstigung ausschloß und auch Vorsorge traf, daß die Güterspekulation nicht durch Vermittlung von Strohmännern der Steuerpflicht entschlüpfe. Für Handwerkerkreise, für Kleinkaufleute und für den Kleinbauernstand haben diese Bestimmungen eine große Bedeutung. Sehr viele Verkaufsakte bleiben infolge dieser Ausnahme von jeder Steuerpflicht frei.

Es erhebt sich nun die weitere Frage:

Was ist steuerpflichtiger Wertzuwachs?

Es ist sofort einleuchtend, daß die Festlegung des steuerpflichtigen Wertzuwachses mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist; denn die Grundstücke bleiben nicht immer in derselben Verfassung, sie werden bebaut, an den Bauten werden Veränderungen vorgenommen usw. Auch die unbebauten Grundstücke können große Änderungen ihres Wertes erfahren. Ein Landstück, das früher Heide- oder Moorboden gewesen, kann in fruchtbares Ackerland überführt werden. Durch Zusammenlegung (Flurbereinigung) kann ein Grundstück wesentlichen Wertänderungen unterworfen werden u. dgl. mehr. Darum ist es nicht so einfach, den steuerpflichtigen Wertzuwachs zu ermitteln. Die Tatsache, daß das Gesetz eine ganze Reihe von Paragraphen enthält, welche sich alle auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Wertzuwachses beziehen, beweist überdies die Schwierigkeit dieser Berechnung zur Genüge.

Was nun bestimmt das Gesetz in dieser Hinsicht?

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. Eine Reihe von Zu- und Abrechnungen soll eine wirklich gerechte Feststellung des tatsächlichen Wertzuwachses ermöglichen und zugleich etwaige Härten des Gesetzes beseitigen.

Der Preis bestimmt sich nach dem gesamten Ertrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm infolge der Erwerbung obliegenden Leistungen sowie der vorbehaltenen oder auf dem Grundstücke lastenden Nutzungen und bei Verträgen über Leistung an Erfüllungsstatt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden. Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchstmögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

Bei Zwangsversteigerungen gilt als Preis der Betrag des Meistgebots unter Hinzurechnung der vom Erwerber übernommenen Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot unter Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen andern geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot. Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an seine Stelle der Wert des Grundstücks. Ein gleiches gilt, wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuerersparung einen Teil des Entgelts in die Form einer hohen Vermittlungsgebühr, eines außergewöhnlich hohen Zinssatzes oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden. Wenn bei einem Rechtsvorgange steuerpflichtige und steuerfreie Gegenstände übertragen werden (z. B. Gebäude und Maschinen), ohne daß Einzelpreise angegeben werden, so hat die Steuerbehörde zu bestimmen, welcher Teil des Gesamtpreises auf die steuerpflichtigen Gegenstände entfällt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige nachträglich diese Trennung der Preise noch vornimmt.

Digitized by Google

Von dem Preise sind abzuziehen: der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten, der Maschinen, der Bodenerzeugnisse, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Diese letztere Bestimmung rührt daher, daß die Wertzuwachssteuer sich ausschließlich auf den Wert des (bebauten oder unbebauten) Grundstücks richten soll. Es wäre auch ungerecht, wenn man beispielsweise bei der Veräußerung eines Ackers samt der auf dem Halme stehenden Ernte als Wertzuwachs den Unterschied zwischen Erwerbspreis und Veräußerungspreis zur Steuer heranziehen wollte. In diesem Falle muß logischerweise der Wert der auf dem Acker stehenden Frucht vom Veräußerungspreis abgezogen werden.

Es fragt sich nun, mit welchem Zeitpunkt beginnt die Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses, wie weit wird zurückgegriffen? Der Rückgriff erfolgt bis zu einem Zeitraume von 40 Jahren, jedoch wird nicht weiter zurückgegangen als bis zum 1. Januar 1885. Wenn der Übergang eines Grundstücks vor dem 1. Januar 1885 bzw. in späterer Zeit 40 Jahre vor dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang erfolgt ist, so tritt an Stelle des Erwerbspreises der Wert, den das Grundstück am genannten Tage hatte.

Nun aber kann es der Fall sein, daß gerade um diese Zeit (also 1885 oder 40 Jahre vor dem steuerpflichtigen Rechtsvorgange) der Wert des betreffenden Grundstücks gesunken war, daß er niedriger war als bei dem vor diesem Zeitpunkte liegenden Erwerbsakte. Wenn nun der Verkäufer nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger bei einem früher liegenden Erwerbsakt einen höhern Preis für das Grundstück bezahlt hat, als der Wert an dem genannten Zeitpunkte betrug, so wird diese höhere Erwerbssumme in Anrechnung gesetzt.

Bei Grundstücken in Festungsrayons, die vor dem Erlasse des Rayongesetzes (21. Dezember 1871) erworben sind und für die eine Rayonentschädigung nicht gewährt worden ist, ist dem für 1. Januar 1885 ermittelten Werte der Betrag hinzuzurechnen, um welchen das Grundstück durch die Rayoneinschränkung an Wert verloren hat.

Bei den Grundstücken, welche infolge einer Flurbereinigung, Umlegung oder Grenzregulierung an einen andern Besitzer übergegangen sind, ist der Entgelt in Ansatz zu bringen, der für diese Grundstücke gelegentlich der Umlegung bzw. Flurbereinigung gezahlt worden ist.

Wie schon bemerkt, sind im Gesetze verschiedene Zu- und Abrechnungen vorgesehen. Das war notwendig; denn der Erwerbspreis, der für ein Grundstück gezahlt wird, ist noch nicht gleich seinen wirklichen Gestehungskosten. Es gehören dazu auch die Vermittlungsgebühren und sonstige mit dem Erwerbe verknüpfte Ausgaben. Ferner muß Rücksicht genommen werden auf die Änderungen dauernder Art, welche an einem Grundstücke vorgenommen worden sind und so den Wert, aber auch den Gestehungspreis erhöht haben.

Wenn ein Landwirt Ödland durch Meliorationen tragfähig macht, so gehören die diesbezüglichen Aufwendungen zweifellos zu den Kosten des Grundstücks; wenn ein Grundbesitzer auf sein Grundstück ein Haus baut oder ein vorhandenes umbaut usw., kann man noch lange nicht von einem unverdienten Wertzuwachs sprechen. Auch andere Möglichkeiten sind zu berücksichtigen. Man denke nur an den Fall, daß ein Grundschuldgläubiger ein Grundstück im Zwangsverfahren ersteigert, wobei die Summe, für welche er das Grundstück zugeschlagen erhält, kleiner ist als seine Forderung, so daß er einen Teil seiner

Digitized by Google

Forderung verliert. In diesem Fall ist es gerecht, wenn ihm die ausfallenden Forderungen bis zur Höhe des Wertes des Grundstücks zugerechnet werden.

Eine sehr schwierige Frage bei der Gestaltung des Gesetzes war die Anrechnung von Zinsverlusten für unbebautes, also in Baubrache liegendes Land. Würde der Gesetzentwurf da einfach den üblichen Zinsfuß von 4 Prozent zugebilligt haben, so wäre damit ein Anreiz verbunden gewesen, die baureifen Grundstücke möglichst lange zurückzuhalten. Die Spekulation hätte ja gewußt, daß der Zinsverlust vom Wertzuwachs in Abzug käme. Darum wäre es höchst unklug gewesen, eine solch hohe Anrechnung gelten zu lassen. Anderseits aber muß man auch zugeben, daß mancher Besitzer einer Bauparzelle vorübergehend keine günstigen Preise erzielen kann, daß er also gezwungen ist, einige Zeit zuzuwarten. Man darf also die Verzinsungsfrage nicht ganz ignorieren.

So dürfen denn dem Erwerbspreise hinzugerechnet werden:

1. 4 Prozent des Erwerbspreises als Erwerbskosten. Waren dieselben nachweislich höher, so ist dieser höhere Betrag anzurechnen;

2. die ausfallenden Forderungen, wenn das Grundstück bei einer Zwangsversteigerung erworben worden war und der Erwerber Grundschuldgläubiger gewesen ist, bis zu dem Werte, den das Grundstück bei der Zwangsversteigerung oder bei der Eintragung der Forderung hatte.

3. Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solche land- und forstwirtschaftlicher Art, sowie für bergmännische Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und bei der Veräußerung noch vorhanden sind. Die Ausgaben für die laufende Unterhaltung von Gebäuden usw. aber sind nicht anrechenbar. Außerdem sind 5 Prozent, wenn der Veräußerer Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker war und selbst der Bauunternehmer ist 15 Prozent des anrechnungsfähigen Wertes den Aufwendungen hinzuzurechnen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Unternehmer eine Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine Genossenschaft ist, die nicht ausschließlich aus Baugewerbetreibenden besteht. Werden die Kosten von Bauten, Umbauten usw. bestritten aus Versicherungssummen, z. B. aus Entschädigung einer Feuerversicherung, so sind dieselben bis zu dem Versicherungsbetrage nicht anrechenbar.

Angerechnet können ferner werden:

4. Aufwendungen und Beiträge für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen einschließlich für Kanalisierung sowie sonstige ohne entsprechende Gegenleistung oder Verzinsung geleistete Beiträge für öffentliche Einrichtungen. Die Werte dieser Aufwendungen sind außerdem für jedes Jahr mit 4 Prozent zu verzinsen, jedoch nur für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren;

5. bei Verbesserungen von Moorland, Ödländereien u. dgl. ist auf Antrag an Stelle der Meliorationskosten die Erhöhung des Ertragswerts der betreffenden Fläche dem Erwerbspreise zuzurechnen;

6. dem Erwerbspreise können zugerechnet werden die folgenden Beträge: Für jedes Jahr der für die Steuerberechnung maßgebenden Zeit 2½ Prozent des Erwerbspreises zuzüglich der in Nr. 1 bis 3 genannten Anrechnungen, wenn der so gefundene Erwerbspreis pro Ar nicht mehr als 100 ℳ, bei Weinbergen nicht mehr als 300 ℳ beträgt; von dem Mehrbetrage sind anrechnungsfähig bei unbebauten Grundstücken 2 Prozent, bei bebauten 1½ Prozent,

Digitized by Google

die Berechnung erstreckt sich auf jedes Jahr, das zwischen dem Erwerb resp. der Verbesserung und der Veräußerung liegt, Spekulationsbauland ist weniger berücksichtigt.

Da in Nr. 4 dieser Zurechnungen für Straßenbeiträge usw. schon eine Verzinsungsmöglichkeit gelassen ist, so darf für diese Beträge nicht noch einmal eine Verzinsung berechnet werden; jedoch steht dem Veräußerer die Wahl frei, ob er die dort angeführte vierprozentige Verzinsung wählen oder unter Verzichtleistung auf diese eine Verzinsung nach den obengenannten Sätzen vorziehen will.

Vom Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen:

1. die dem bisherigen Eigentümer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung, einschließlich der ortsüblichen Vermittlungsgebühr;

2. auf Antrag des Veräußerers der Betrag, um den nachweislich während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, jedoch nicht länger als für 15 zusammenhängende Jahre, der aus dem Grundstück erzielte Jahresbetrag hinter 3 Prozent des Erwerbspreises (zuzüglich der Anrechnungen) zurückbleibt.

Der Unterschied zwischen dem so erhöhten Erwerbspreis und dem durch vorgenannte Abzüge etwa verminderten Veräußerungspreise gibt dann die steuerpflichtige Wertzuwachssumme ab.

Jedoch sind auch hier noch einige Ausnahmen zu berücksichtigen. Es wäre denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß bei einer Veräußerung der Verkäufer und der Käufer sich dahin einigten, daß der Käufer die Wertzuwachssteuerentrichtung auf sich nimmt. Da nun die Steuersumme unter Umständen sehr beträchtlich sein kann, so würde der vereinbarte Kaufpreis tatsächlich zu niedrig sein; darum ist in einem solchen Falle die vom Erwerber übernommene Wertzuwachssteuerzahlung zum Erwerbspreise hinzuzurechnen und aus der so gefundenen Summe die Steuerschuldigkeit festzustellen.

Auch ist folgender Fall denkbar, wodurch der tatsächliche Wertzuwachs etwas verschleiert wird. Wird beispielsweise für eine Wertminderung eines Grundstücks eine Entschädigung gezahlt, ohne daß diese Summe zur Beseitigung des betreffenden Schadens verwendet wird, so kommt der volle Wertzuwachs beim Verkaufspreise noch nicht zur Geltung. Darum bestimmt das Gesetz, daß solche Entschädigungssummen zum Wertzuwachs hinzugerechnet werden, sofern sie nicht zur Behebung des Schadens verwendet wurden.

Nachdem so die Richtlinien gegeben sind für die Errechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses, folgt der Steuertarif.

§ 20. Die Steuer beträgt:

10 v. H. bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 v. H. des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen zusammensetzt;

11 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 v. H. bis einschließlich 30 v. H. dieses Betrags;

12 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 30 v. H. bis einschließlich 50 v. H. dieses Betrags;

13 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 50 v. H. bis einschließlich 70 v. H. dieses Betrags;

14 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 70 v. H. bis einschließlich 90 v. H. dieses Betrags;

Digitized by Google

15 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 90 v. H. bis einschließlich 110 v. H. dieses Betrags;
16 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 110 v. H. bis einschließlich 130 v. H. dieses Betrags;
17 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 130 v. H. bis einschließlich 150 v. H. dieses Betrags;
18 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 150 v. H. bis einschließlich 170 v. H. dieses Betrags;
19 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 170 v. H. bis einschließlich 190 v. H. dieses Betrags;
20 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 190 v. H. bis einschließlich 200 v. H. dieses Betrags;
21 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 200 v. H. bis einschließlich 210 v. H. dieses Betrags;
22 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 210 v. H. bis einschließlich 220 v. H. dieses Betrags;
23 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 220 v. H. bis einschließlich 230 v. H. dieses Betrags;
24 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 230 v. H. bis einschließlich 240 v. H. dieses Betrags;
25 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 240 v. H. bis einschließlich 250 v. H. dieses Betrags;
26 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 250 v. H. bis einschließlich 260 v. H. dieses Betrags;
27 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 260 v. H. bis einschließlich 270 v. H. dieses Betrags;
28 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 270 v. H. bis einschließlich 280 v. H. dieses Betrags;
29 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 280 v. H. bis einschließlich 290 v. H. dieses Betrags;
30 v. H. bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 v. H. dieses Betrags.

Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums um 1 vom Hundert ihres Betrags. Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Januar 1911 1½ vom Hundert jährlich.

Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 ℳ bleiben, werden nicht erhoben.

Die Steuer ist von demjenigen zu entrichten, dem vor der Veräußerung das Eigentum an dem Grundstücke zustand.

Von dem Ertrage der Zuwachssteuer entfallen 50 Prozent an das Reich, 10 Prozent an die Bundesstaaten und 40 Prozent an die Gemeinden, in deren Bereich der Zuwachssteuerfall sich ereignet hat.

Mit Genehmigung der Landesregierung können die Gemeinden Zuschläge erheben. Dieselben dürfen jedoch nicht mehr als 100 Prozent des den Gemeinden zukommenden Betrags erreichen; auch darf die Reichssteuer zusammen mit diesen Zuschlägen nicht mehr als 30 Prozent des Wertzuwachses ausmachen.

Mit dieser Steuer hat die Finanzpraxis ein neues Gebiet der Besteuerung beschritten. Ob es einmal gelingt, auch den beweglichen Besitz unter dem Gesichtswinkel der Zuwachsbesteuerung zu erfassen, ist jetzt noch nicht abzusehen.

Digitized by Google

Für die allernächste Zukunft wird sich allerdings ein praktischer Weg nach dieser Richtung nicht finden lassen.

IV. Gebührenäquivalent und Wehrsteuer

1. Die Besteuerung der „toten Hand" oder das Steueräquivalent

In diesem Abschnitte muß noch einer Erscheinung unseres Steuerwesens gedacht werden, der Besteuerung der sogenannten toten Hand. Man nennt diese Steuer auch das Gebühren- oder Steueräquivalent. Es ist darunter eine Ausgleichsabgabe zu verstehen, welche der Staat erhebt von jenen Vermögensstücken, welche dem freien Verkehr entzogen sind. Solche Güter bezeichnet man bekanntlich mit dem Ausdrucke „Güter der toten Hand". Unter diesen Begriff fällt das Vermögen von öffentlichen Körperschaften, von Kirchen, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen, deren Vermögen die Mitglieder überdauert und stets im Besitze der betreffenden Vereine bleibt. Von der genannten Steuer wird meist nur das unbewegliche Vermögen erfaßt.

Das Steueräquivalent wird folgendermaßen begründet. Beim Erbübergang und beim sonstigen Besitzwechsel anderer Liegenschaften als jener der toten Hand erhebt der Staat Steuern. Nun aber können diese Güter der toten Hand kraft ihrer Eigenart nicht dem Besitzwechsel unterliegen, also dem Staat auch keine entsprechenden Besitzwechselabgaben bringen. Für diesen Ausfall soll das Gebührenäquivalent den Staat entschädigen.

Die Erhebung des Steueräquivalents geschieht entweder in der Weise, daß ein Zuschlag zu den andern von den betreffenden Gütern zu zahlenden Staatssteuern erhoben wird, oder durch selbstständige Veranlagung des Steueräquivalents in größern Zeitintervallen.

Solche Steuern finden sich in Bayern (alle 20 Jahre mit 1 Prozent der Gegenstandssumme ohne Abzug der Schulden), Elsaß-Lothringen, Österreich, Frankreich.

2. Die Wehrsteuer

Anschließend kann auch die Wehrsteuer kurz Erwähnung finden, da sie sich als eine persönliche Abgabe kennzeichnet. Es muß jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Wehrsteuer trotz ihres Namens eigentlich gar keine Steuer ist; wenigstens wird sie von namhaften Theoretikern nicht als eigentliche Steuer anerkannt. Sie ist lediglich eine Ausgleichsabgabe.

Die Wehrsteuer, auch Militärtaxe, Militärpflichtersatz, Wehrgeld genannt, ist eine Abgabe, welche derjenige zu zahlen hat, der nicht oder nur in beschränktem Maße zum aktiven Militärdienste herangezogen wird. An Stelle des vom Militärdienste Befreiten können in den meisten Fällen auch die Aszendenten zur Steuerzahlung herangezogen werden.

Digitized by Google

Diese Steuer ist sehr umstritten. Die meisten Steuertheoretiker stehen derselben ablehnend gegenüber. Selbstverständlich kann man nur da an die Möglichkeit einer Wehrsteuer denken, wo die allgemeine Wehrpflicht eingeführt ist. Von den Anhängern der Wehrsteuer werden verschiedene Gründe geltend gemacht für die Einführung einer solchen auch in Deutschland. Die einen sagen, derjenige, welcher aktiven Militärdienst leistet, muß nicht nur eine Reihe von persönlichen Opfern bringen, er ist auch wirtschaftlich gegenüber dem Dienstbefreiten im Nachteil. Die Gerechtigkeit fordere nun einen Ausgleich, und dieser Ausgleich habe zu erfolgen dadurch, daß der Befreite eine Wehrsteuer zahle.

Andere sagen: Der moderne Staat mit seinen vielfachen Aufgaben macht eine weitgehende Arbeitsteilung notwendig. Da aber die einzelnen Untertanen nicht die Dienste leisten können, die der Staat braucht, so müssen sie Steuern zahlen, damit der Staat sich solche Dienste verschaffen kann durch Anstellung von geldgelohnten Beamten. In gleicher Weise sollten auch diejenigen, welche keinen aktiven Militärdienst leisten, durch eine spezielle Steuer einen Ersatz bieten.

Wieder andere fordern die Wehrsteuer aus dem Grunde, weil sie in ihr eine ergiebige Einnahmequelle für den Staat sehen. Eine innere Begründung der Steuer geben sie nicht. Diese Begründung als Einnahmequelle ist naturgemäß wissenschaftlich vollkommen ungenügend. Hinsichtlich der erstern Begründung ist als richtig anzuerkennen, daß die Militärbefreiten eine Reihe von sachlichen und persönlichen Opfern nicht zu leisten haben, welchen die Dienenden sich unterziehen müssen. Dennoch kann man die Wertsteuer nicht so ohne weiteres auf diese Tatsache gründen.

Einmal ist dagegen eingewendet worden, daß durch Einführung einer Wehrsteuer die Ehre des Waffendienstes leide und das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht durchbrochen würde. Wenn auch ein berechtigter Kern an diesem Einwand ist, so dürfte er doch zu weit gehen. Außerdem aber läßt sich noch eine ganze Menge von Einwänden machen. Einmal sind durchaus nicht alle, welche vom Militärdienst befreit sind, voll arbeitsfähig; neben den Freigelosten und nur in geringem Grade Tauglichen gibt es doch eine große Anzahl solcher, die wirklich untauglich und aus diesem Grunde auch erwerbsbeschränkt sind. Gar mancher würde sehr gern Militärdienste leisten, kann aber nicht. Solche Leute ohne weiteres der Steuer unterwerfen, ist bedenklich. Die Wehrsteuer hat etwas Strafgeldartiges an sich und muß besonders von den Untauglichen, körperlich Schwachen, die schon von der Natur stiefmütterlich behandelt sind, hart empfunden werden. Dazu kommt, daß der Befreite durchaus nicht immer wirtschaftlich besser gestellt ist als der Dienende. Nehmen wir die Zeit einer wirtschaftlichen Krisis an. Da sind Tausende arbeitslos. Gar mancher wäre in einem solchen Falle froh, wenn er, wie seine

Digitized by Google

Kameraden, Militärdienste tun könnte und so gegen Hunger und Nahrungssorgen geschützt wäre.

Dann aber kommen die großen Schwierigkeiten in der Durchführung. Im allgemeinen sind nicht nur die Dienstbefreiten, sondern auch ihre Eltern, ja sogar ihre Großeltern zur Entrichtung der Wehrsteuer verpflichtet. Es kann also der Fall eintreten, daß ein Vater, der vielleicht selbst einst im Felde gestanden hat, Wehrsteuer zahlen muß, weil er einen kranken Sohn hat oder der eine oder andere seiner Söhne nicht zum Militärdienst herangezogen worden ist. Ferner wären manche Familienväter von der Wehrsteuer frei, welche keine Kinder oder doch bloß Töchter hätten. Im allgemeinen würde das Prinzip gelten, je weniger Kinder, desto weniger Wehrsteuer (also eine Prämie auf die Kinderbeschränkung). Auch ist zu bedenken, daß in einer söhnereichen Familie der Fall sehr wohl möglich ist, daß drei oder vier Söhne bereits ihrer Militärpflicht genügt haben, beim jüngsten aber Befreiung eintritt, wofür dann die Familie zur Wehrsteuer herangezogen wird.

Die Wehrsteuer kann bloß dann noch einen Sinn haben, wenn sie wirklich von dem Befreiten bezahlt wird. Aber auch dann ergibt sich in der Praxis noch eine Reihe von Schwierigkeiten. So fragt es sich, wie viele Jahre soll die Wehrsteuer erhoben werden? Welcher Maßstab soll zugrunde gelegt werden? Das Einkommen, das Vermögen oder ein abgestufter Tarif? Wenn man das Einkommen zugrunde legen will, dabei aber nur den vom Militärdienste Befreiten *persönlich* für die Steuer haftbar macht, so würden gerade die Söhne der reichsten Leute eine Reihe von Jahren hindurch keine Wehrsteuer zu zahlen haben, da sie meist viel später selbständig werden wie die schon in frühen Jahren auf Verdienst angewiesenen Söhne armer Eltern.

Wollte man die Steuer in der zweiten Weise begründen, so müßte man folgerichtig alle Staatsangehörigen der Wehrsteuer unterwerfen, soweit sie nicht aktive Militärdienste täten, vor allem auch das weibliche Geschlecht. Denn was die Steuerpflicht dem Staate gegenüber im allgemeinen anlangt, so nehmen die Frauen keine andere Stellung ein als die Männer. Will man nun die Wehrsteuer begründen aus der Verpflichtung des einzelnen zum Steuerzahlen überhaupt, so müßte man diese Steuer auch auf die Frauen ausdehnen.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen geht hervor, daß die Durchführung einer Wehrsteuer mit ungemein großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Eine Wehrsteuer besteht in der Schweiz, in Österreich und in Frankreich. In der Schweiz ist jeder im militärpflichtigen Alter sich befindende, aber vom aktiven Dienste befreite Staatsbürger wehrsteuerpflichtig. Arme, Erwerbsunfähige und solche, welche infolge des Militärdienstes untauglich geworden sind, sind steuerfrei. Der Militärpflichtersatz besteht in einer Personaltaxe von 6 Fr., wozu ein Zuschlag tritt entsprechend dem Vermögen und dem

Digitized by Google

Einkommen. Die obere Grenze des Zuschlags ist 3000 Fr.; vom 32. bis 44. Lebensjahre wird nur die Hälfte der Steuer erhoben.

Die österreichische Militärtaxe ist in 14 Klassen gestuft, entsprechend dem Einkommen und der von dem Pflichtigen sonst gezahlten Steuersumme. Eltern, Großeltern und Wahleltern sind taxpflichtig.

Die französische Wehrsteuer ist komplizierter. Sie besteht 1. aus einer festen Abgabe (6 Fr.), 2. einem Zuschlag, der so groß ist wie der Hauptbetrag der Personal- und Mobiliarsteuer des Dienstbefreiten, 3. einem Zuschlag, welchen die Aszendenten ersten und zweiten Grades zu entrichten haben, und endlich 4. einem Zuschlag von 8 Prozent der Steuersumme zur Deckung der Erhebungskosten der Steuer.

In Württemberg und Bayern haben vorübergehend Wehrsteuern bestanden. Im Deutschen Reiche hat man schon verschiedentlich eine Wehrsteuer in Vorschlag gebracht, immer ohne Erfolg. Der letzte Versuch wurde bei der Reichsfinanzreform von 1909 gemacht. Da aber die Wehrsteuer mit dem Nachlaßsteuerprojekt verknüpft worden war, so fiel sie auch mit diesem. Sie war gedacht als Zuschlag zur Nachlaßsteuer in der Höhe von 1½ Prozent des Nachlasses.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt

I. Die Verkehrssteuern

Allgemeines

Die Verkehrssteuern bezwecken die steuerliche Belastung des Vermögens- und Wertverkehrs. Sie knüpfen also an einen wirtschaftlich-rechtlichen Akt an, wodurch sie sich von den Vermögenssteuern unterscheiden. Sie sind aber auch nicht vollkommen gleichzusetzen mit den Erbschafts-, Schenkungs- und Wertzuwachssteuern, wenngleich manche Lehrbücher die letztgenannten Steuern unter den Sammelbegriff der Verkehrssteuern unterordnen. Wie schon im vorausgehenden angedeutet wurde, bezweckt die Zuwachsbesteuerung bei Erbschaften und bei Realisierung von Konjunkturgewinnen eine Erfassung des wirklichen Vermögenszuwachses, der tatsächlichen Bereicherung. Diese Steuern stehen also der Einkommens- und Vermögensbesteuerung sehr nahe.

Anders die eigentlichen, hier zu behandelnden Verkehrssteuern. Bei ihnen kommt es dem Gesetzgeber gar nicht darauf an, ob bei Gelegenheit einer Vermögens- oder Wertübertragung ein wirklicher Gewinn gemacht wird oder nicht; er hält sich lediglich an den Verkehrsakt. Selbst wenn ein wirtschaftlicher Verlust im Einzelfall eintritt, wird die Steuer erhoben. Es ist klar: bei der Verkehrsbesteuerung in diesem Sinne handelt es sich um etwas ganz anderes als bei der Erbschafts- und Wertzuwachssteuer. Die beiden letztgenannten Steuern sind direkte, die eigentlichen Verkehrssteuern indirekte Steuern.

Die innere Begründung der Verkehrsbesteuerung ist mit besondern Schwierigkeiten verknüpft. Manche wollen diese Steuern begründen nach Art der Äquivalenztheorie, indem sie sagen, daß z. B. beim Grundstückverkehr der Mehrwert der Grundstücke in gar mancher Hinsicht zurückgehe auf Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Eine derartige Begründungsweise kann für die Verkehrsbesteuerung im allgemeinen nicht akzeptiert werden; ganz abgesehen davon, daß sie überhaupt den Anforderungen der modernen Steuerlehre nicht genügt.

Auch die Verkehrsbesteuerung baut auf wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit auf. Nur liegt dies nicht so klar zutage wie in sonstigen Fällen. Im allgemeinen ist der Schluß berechtigt, daß bei Vermögensübertragungen auch eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrunde

Digitized by Google

liegt. Wenn z. B. jemand Grundstücke oder Wertpapiere kauft, wenn er Wechsel, Quittungen und Schecks ausstellt, so ist der Schluß berechtigt, daß er einerseits nicht unvermögend ist, anderseits wohl auch einen Gewinn dabei erzielt oder wenigstens erwartet. Die Verkehrssteuern lassen, ähnlich wie die Aufwandsteuern, nur noch in höherm Grade, den Rückschluß auf eine gewisse Vermögens- und Einkommenshöhe zu; in den Verkehrsakten äußert sich eine bestimmte Steuerfähigkeit. Doch muß man noch einen Schritt weiter gehen.

Im Normalfall erhöhen die Vermögensverkehrsakte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, bringen sie selbst einen Gewinn. So wird derjenige, welcher ein Grundstück kauft, dieses bloß deswegen kaufen, weil er sich davon einen höhern Nutzen verspricht als von der hinzugebenden Geldsumme. Ein gleiches gilt bei sonstigen Käufen und Verkäufen, besonders bei den Börsengeschäften. Ja, selbst bei jenen Verkehrssteuern, die lediglich beim Transport erhoben werden, ist dieser Schluß meist gerechtfertigt. Denn das moderne Transportwesen dient zum weitaus größten Teil dem Erwerbsleben, also einer Tätigkeit, deren Endzweck immer der Gewinn ist.

Nun ist selbstverständlich eine derartige Begründung immer nur generell zu verstehen. Im Einzelfalle kann ein Verkehrsakt sehr wohl statt eines Gewinnes einen Verlust bringen. Es ist ferner der Rückschluß auf die Vermögens- und Einkommenskraft im Einzelfalle durchaus nicht immer richtig und statthaft. Doch das will auch die Verkehrsbesteuerung gar nicht. Sie vermeidet, wie die indirekte Besteuerung überhaupt, die Individualisierung, ihr kommt es auf die großen Durchschnitte an. Und wenn man die durchschnittlichen Verhältnisse berechnet, so ist nicht zu leugnen, daß im allgemeinen bei Vermögens- und Wertübertragungen tatsächlich eine gewisse Vermögens- und Einkommenskraft hinter diesen Akten steht und wirtschaftliche Vorteile damit verbunden sind. Oder wollte jemand behaupten, daß derjenige, welcher an der Börse Geschäfte macht, ein Proletarier, derjenige, welcher ein Ackergut kauft, ein Habenichts, derjenige, welcher ganze Eisenbahnwagen- und Schiffsladungen voll Waren versendet oder empfängt, ein vermögensloser Schlucker sei? Gewiß nicht. Es mögen Ausnahmefälle vorkommen; es mag ein verschuldeter Mensch solche Verkehrsakte betätigen; aber er erweckt dabei immer den Anschein, als ob er vermögend, wirtschaftlich leistungsfähig wäre und kann infolgedessen kaum eine Sonderbehandlung bei der Verkehrsbesteuerung verlangen. Nur dann, wenn es sich um kleinere Objekte handelt und die sonstigen Umstände die geringere Leistungsfähigkeit dartun, wie beispielsweise beim Kaufe kleinerer Parzellen durch Kleinbauern, ist eine Freilassung wohl zu rechtfertigen.

Die Verkehrsbesteuerung ist schließlich auch noch aus einem praktischen Grunde zu erklären. Die direkten Steuern erfassen entweder

Digitized by Google

den (angenommenen) Ertrag, wie wir das bei den Ertragssteuern gesehen haben, und nehmen keine oder nur geringe Rücksicht auf Schulden und Werbungskosten, oder sie setzen ein nach Abschluß des gesamten Erwerbsprozesses, indem sie das Einkommen als solches nach einer ganzen Reihe von Abzügen treffen. Zwischen beiden aber, zwischen der Besteuerung der Ertragsquellen und dem abgeschlossenen Einkommen, liegt eine Lücke: der Werdeprozeß des Einkommens, wie er im Flusse des Vermögens- und Güterbestandteile sich kundgibt, ist nicht erfaßt. Bei diesem Durchgangsstadium setzt nun die Verkehrsbesteuerung ein und füllt so eine Lücke im Steuerwesen aus. Theoretisch wenigstens. Denn in der Praxis sind diese Steuern noch durchaus nicht systematisch gegeneinander abgewogen und dementsprechend ausgebildet. Sie lasten vielmehr auf der einen Art von Verkehrsakten stärker, auf der andern minder stark. Sie sind nicht zu einem geschlossenen System durchgebildet. Sieht man von diesem Mangel ab, so kann man ihnen außer der eben angeführten Begründung noch eine sehr bedeutsame Rolle zusprechen: sie bilden auch ein Gegengewicht gegen ungenügende Erfassung des Einkommens durch die voraus genannten Steuern und gegen Steuerhinterziehungen. Denn gerade beim beweglichen Vermögen sind Steuerdefraudationen sehr leicht möglich. Bei einer gut durchgeführten Verkehrsbesteuerung kann es nicht durchschlüpfen.

Der Hauptnachteil, den die Verkehrssteuern aufweisen, liegt darin, daß bei ihnen nur in sehr beschränktem Maße Rücksicht genommen werden kann auf die tatsächliche Leistungsfähigkeit des einzelnen. Sie treffen den Reichen gerade so wie den Verschuldeten, vorausgesetzt, daß beide gleiche Vermögensverkehrsakte setzen.

Alsdann können diese Steuern, wenn sie nicht vorsichtig und in mäßigen Sätzen angeordnet werden, Störungen, Verschiebungen und Hemmungen im vollen, wirtschaftlichen Organismus, in der Güterzirkulation nach sich ziehen. Unbesonnen, im rein fiskalischen Interesse aufgelegt, können ihre schädigenden Wirkungen so stark sein, daß der steuerliche Effekt nicht dem Schaden gleichkommt.

Zu bemerken ist noch, daß man diese Verkehrssteuern nicht verwechseln darf mit den Gebühren, denen sie äußerlich gleichen. Ja, in manchen Fällen werden sie sogar als Gebühren bezeichnet. Sie sind aber von diesen zu unterscheiden; bei der Gebühr handelt es sich um ein Entgelt für eine staatliche Leistung, während bei den Verkehrssteuern dieses Tauschverhältnis wegfällt.

Was die Einteilung der Verkehrssteuern anlangt, so kann man folgende Scheidung vornehmen:

1. Umsatzsteuern:
   a) Besitzwechselabgabe beim Immobilienverkehr,
   b) Steuern von Kauf- und Anschaffungsgeschäften beim Verkehr mit mobilem Vermögen (Börsensteuer);

Digitized by Google

2. Steuern vom Wertverkehr (Schriftsteuern). Hierher gehören:

a) die Wechsel-, Scheck-, Quittungsstempel und ähnliche Steuern,

b) die Steuern auf Transporturkunden.

Auf die große Mannigfaltigkeit der Erhebungsformen soll hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß vor allem zwei Arten der Erhebung besondere Verbreitung gefunden haben: die Stempelerhebung und die Registerabgabe (Enregistrement). Die erste Form ist allgemein bekannt. Es wird auf die Verkehrsurkunden entweder direkt ein Stempel aufgedruckt, oder es werden Stempelmarken und Stempelpapiere benutzt.

Die Registerabgabe dagegen wird erhoben bei der Beurkundung von Verkehrsakten in öffentlichen Registern. Ein allbekanntes Beispiel solcher Register sind die Grund- und Hypothekenbücher.

1. Die Steuer vom Immobilienverkehr

Es handelt sich hier um eine Steuer, die erhoben wird beim Besitzwechsel von unbeweglichem Vermögen (und solchen Rechten, die den Immobilien gleichgeachtet werden, z. B. Grundgefällen). Es wird meist ein bestimmter Prozentsatz des Kaufpreises, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des gemeinen Wertes erhoben.

Die Benennung dieser Steuer ist verschieden: Besitzveränderungsabgaben, Liegenschaftssteuer, Grundstückumsatzstempel.

Die Gesetzgebung ist hier sehr verschieden. In einzelnen Staaten ist eine besondere Ausscheidung dieser Steuer nicht durchgeführt, sondern sie ist vielfach im allgemeinen Stempelsteuergesetz mit enthalten. In andern Staaten ist sie besonders geregelt.

Seit der Reichsfinanzreform von 1909 besteht auch von Reichs wegen eine Besteuerung des Immobilienverkehrs. Diese beträgt 1/8 Prozent des Kaufpreises resp. des Wertes der Immobiliarobjekte. Bis zur Einführung einer Wertzuwachssteuer wurden 100 Prozent Zuschlag erhoben. Der gebundene Besitz (Fideikommisse usw.) wird alle 30 Jahre dieser Steuer unterworfen. Besondere Bestimmungen sorgen für die Befreiung der weniger leistungsfähigen Käufer. — In den größern deutschen Bundesstaaten bestehen gleichfalls solche Steuern, aber in sehr verschiedener Höhe.

Während in einzelnen Fällen die Steuer nur 1 Prozent des Wertes beträgt, beläuft sie sich in Baden auf 2½ Prozent und in Elsaß-Lothringen gar auf 5 Prozent. Die Höhe der Steuersätze ist zurückzuführen auf das Nachwirken französischer Verhältnisse. In Frankreich sind die Immobilienumsatzsteuern als Registerabgaben ausgebildet und sehr hoch. Zuzüglich anderer beim Grundstückverkauf zu zahlenden Stempelabgaben steigen dieselben auf 10 bis 12 Prozent des Grundstückwertes.

Digitized by Google

Auf das Gebührenäquivalent ist schon an anderer Stelle hingewiesen worden.

2. Die Besteuerung des Verkehrs vom mobilen Vermögen (Börsensteuer)

Hier handelt es sich in der Hauptsache um eine Besteuerung der Wertpapiere. Da diese vor allem an der Börse gehandelt werden, so bezeichnet man die hier in Betracht kommenden Steuern als Börsensteuern. Der Besteuerung unterliegt die Emission von Wertpapieren (Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen) und der Handel mit solchen Werten. Vielfach erstreckt sich die Besteuerung auch auf den Handel mit börsengängigen Waren sowie auf Lotterielose.

Daß Börsensteuern zulässig und gerecht sind, wird heute kaum mehr bestritten werden. Nur darf man die Berechtigung dieser Steuern nicht aus einer Animosität gegen die Börse herleiten, als ob der Börsenhandel vollkommen unproduktiv, ja unsittlich wäre. Das wäre ein vollkommen falscher Standpunkt. Dagegen läßt sich die Börsensteuer sehr wohl damit begründen, daß einmal die Börsengewinne durch die Einkommensteuer nicht hinreichend erfaßt werden, zum zweiten aber bieten die Konjunkturgewinne eine Erhöhung der Leistungskraft der Händler. Da die allgemeine Einkommensteuer nicht genügend Handhaben bietet, um diese besondere Leistungsfähigkeit der Besteuerung dienstbar zu machen, so ist diese besondere Steuerfähigkeit auch durch Sondersteuern zu erfassen.

Was die Börsenbesteuerung des Deutschen Reiches anlangt, so ist folgendes zu bemerken:

Schon im Norddeutschen Bunde hatte man versucht, eine Börsensteuer einzuführen. Ohne Erfolg. Ein paar weitere Versuche in den siebziger Jahren (1875 und 1878) im neuen Deutschen Reiche scheiterten gleichfalls. Erst im Jahre 1881 gelang es, eine ziemlich einfache Börsensteuer durchzusetzen. Dann wurden die Börsensteuern immer weiter ausgebaut; auch bei der letzten Finanzreform (1909) traten noch Änderungen ein. Unter Berücksichtigung der neuesten Gesetzgebung kann man die deutsche Börsensteuer in vier Teile gliedern.

1. Effektenstempel oder Emissionsstempel; derselbe ist zu erlegen bei der Emission verschiedener Wertpapierarten;
2. der Börsenumsatzstempel oder die Schlußnotensteuer; sie wird erhoben bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften;
3. die Lotteriesteuer, eine Besteuerung der Veranstaltung von Lotterien;
4. die Talonsteuer, eine Besteuerung der Zins- und Gewinnanteilscheinbogen bei Gelegenheit ihrer Erneuerung.

1. Der Effektenstempel (Emissionsstempel) beträgt nach der Erhöhung von 1909

für inländische Aktien	3	vom Hundert
für Anteilscheine der deutschen Kolonialgesellschaften . . .	3	„ „
für ausländische Aktien	3	„ „
für inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen	2	„ „

Digitized by Google

für ausländische Renten- und Schuldverschreibungen von Staaten, Kommunen und Eisenbahnen . . . . . 1 vom Hundert
für Renten- und Schuldverschreibungen anderer ausländischer Korporationen . . . . . 2 „ „
für inländische Kommunal-, Eisenbahn- und Hypothekenbankwerte . . . . . ½ „ „
für Kuxe . . . . . 5 ℳ pro Stück
für alle auf Kuxe ausgeschriebenen Einzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Betriebsverlusten oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bestehenden Umfange dienen . . . . . 3 vom Hundert

für Zinsscheine und Wertpapiere von Gesellschaften, soweit sie nicht als Aktien oder Aktienanteilscheine erscheinen, für solche, die an Stelle erlassener Aktien ausgegeben werden 1 ℳ, für die übrigen inländischen 30 ℳ, ausländischen 40 ℳ von jeder Urkunde.

Der Effektenstempel berechnet sich nach dem Nennwerte der Papiere.

Befreit sind: Staatsanleihen, Aktien gemeinnütziger Gesellschaften und Eisenbahnaktien mit Zinsgarantie des Reiches, der Einzelstaaten oder Kommunen.

2. Der Umsatzstempel (Schlußnotenstempel) beträgt gegenwärtig:
für ausländische Banknoten, Papiergeld usw., ausländische Staatspapiere, Eisenbahnanleihen, inländische Kommunalanleihen und Hypothekenpfandbriefe . . . . . 3/10 pro Tausend
für Anleihen von ausländischen Korporationen sowie in- und ausländischenn Aktien . . . . . 3/10 „ „
vom Terminhandel (Warenhandel) . . . . . 4/10 „ „
von Kuxen . . . . . 1 „ „

Letzterer Satz erscheint besonders hoch.

Auch Befreiungen sind vorgesehen. So ist befreit das Versicherungsgeschäft gegen Auslosung der Wertpapiere und zum Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung die Geschäfte zwischen Filiale und Zentrale sowie die Geschäfte der Metaverbindung (Verbindung zweier Firmen für Geschäfte auf gemeinschaftliche Rechnung).

3. Die Lotteriesteuer wurde erstmalig im Reich eingeführt durch das Gesetz von 1881. Nicht etwa die bei dem Spiel erzielten Gewinne werden besteuert, sondern der Wert der ausgegebenen Lose. Ursprünglich betrug der Steuersatz 5 Prozent, im Jahre 1894 wurde dieser Satz auf 10 Prozent erhöht. Zugleich wurden in diesem Jahre Wetteinsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen einer Steuer unterworfen, Totalisatorsteuer. Die Hälfte der übrigens nicht hohen Erträge der Totalisatorsteuer wird zur Förderung der Pferdezucht verwendet.

Später (1900) erfolgte abermals eine erhebliche Erhöhung der Lotteriestempelsätze. Nach diesem letztern Gesetze sind zu zahlen: von inländischen öffentlichen Lotterien eine Reichsstempelabgabe von 20 Prozent, von ausländischen Losen oder Ausweisen über Lotterieeinlagen, die im Inland erfolgt sind, 25 Prozent des Los- bzw. Anlagepreises. Im Inland wird die Steuer berechnet nach dem spielmäßigen Preise sämtlicher Lose, bei ausländischen Losen vom Einzellos.

Digitized by Google

Befreit sind nur Lose behördlich genehmigter Lotterien, sofern der Preis aller Lose einer einmaligen Ausspielung 100 ℳ nicht übersteigt, sowie Wohltätigkeitslotterien, sofern sie den Gesamtwert von 25 000 ℳ nicht überschreiten. Gegen eine Besteuerung der Lotterien ist im Prinzip kaum etwas zu sagen. Wird durch eine schärfere Gesetzgebung die Spiellust einigermaßen unterdrückt, so ist das nicht lebhaft genug zu begrüßen. Jedenfalls ist eine Steuer auf Lotterien immer viel besser, als wenn der Staat selbst das Lotteriewesen in die Hand nimmt und durch Ausgabe von Losen oder durch das Lotteriespiel die Spielleidenschaft des Volkes künstlich steigert und reizt.

4. Die Besteuerung der Zins- und Gewinnanteilscheinbogen oder, wie sie kurz genannt wird, die Talonsteuer. Eine ganz neue Steuerart, erwachsen aus dem Bestreben, den Wertpapierbesitz besonders zur Steuer heranzuziehen. Da den Wertpapieren Zins- oder Anteilscheinbogen beiliegen, die nach einer bestimmten Zeitspanne erneuert werden müssen, so nahm man diese Tatsache wahr, um bei Gelegenheit der Erneuerung der Zins- und Anteilscheinbogen eine Steuer zu erheben.

Die Steuersätze sind nicht hoch, da ja die Steuer selbst beim einzelnen Wertpapiere nur alle zehn Jahre erhoben wird. Es sind zu entrichten von

a) Gewinnanteilscheinbogen von inländischen Aktien, Aktienanteilscheinen, Reichsbankanteilscheinen, Anteilscheinen von Kolonialgesellschaften und den ihnen gleichgestellten Gesellschaften 1 Prozent;

b) Gewinnanteilscheinbogen von ausländischen Aktien und Aktienanteilscheinen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden, 1 Prozent;

c) Zinsbogen (Rentenbogen) von inländischen, für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen (auch Teilschuldverschreibungen) 1/2 Prozent;

d) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Kommunalverbände, Kommunen und Eisenbahngesellschaften, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden, 1/2 Prozent;

e) Zinsbogen von Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstigen für den Handelsverkehr bestimmten ausländischen Renten- und Schuldverschreibungen, sofern die Bogen im Inland ausgegeben werden, 1/2 Prozent;

f) Zinsbogen von inländischen, auf den Inhaber lautenden und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebenen Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände, Kommunen und Kommunal-Kreditanstalten, der Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften 1/5 Prozent.

Die Berechnung dieses Prozentsatzes geschieht nach dem Nennwerte der Wertpapiere, für welche die Bogen ausgegeben sind, in Stufen von 100 ℳ. Angefangene 100 ℳ werden vollen 100 ℳ gleichgerechnet. Für Bogen, die Anteilscheine für einen längern als zehnjährigen Zeitraum enthalten, erhöht sich die Abgabe für jedes fernere Jahr um ein Zehntel.

Die oben angeführten Sätze sind mit Rücksicht auf die Tatsache festgelegt, daß Zinsscheinbogen meistens für zehn Jahre Gültigkeit haben. Die Belastung ist also jährlich nur ein Zehntel der oben angeführten Sätze. Wenn demnach jemand beispielsweise 10 000 ℳ in Hypothekenwerten besitzt, so beträgt der jährliche Steueranteil 2 ℳ, was sicherlich keine allzu schwere Belastung bedeutet.

Digitized by Google

Befreit sind:

1. Zinsbogen von Renten und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten;
2. Gewinnanteilscheinbogen von Aktien solcher Gesellschaften, die wohltätigen Zwecken dienen;
3. Gewinnanteilscheine und Zinsbogen, die bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere mit diesen in Verkehr gesetzt werden. Diese letztere Befreiung greift nicht Platz, soweit die Bogen für einen längern als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben werden;
4. Gewinnanteilscheine und Zinsbogen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ausgegeben sind.

3. Die Besteuerung des Wertverkehrs, Schiffs- und Transportsteuern

a) Der Scheck- und Wechselstempel

In unserer modernen Volkswirtschaft spielt der Kredit eine Hauptrolle. Er durchzieht alle Erwerbskreise. Die Mittel, deren er sich bedient, sind verschieden. Ein besonders wichtiges Instrument der Kreditwirtschaft ist der Wechsel, durch dessen Vermittlung im Inlande jährlich Tausende von Millionen Mark umgesetzt werden. Es war nur allzu begreiflich, daß der Gesetzgeber sich einen so bedeutenden Vermittler von Vermögenswerten nicht entgehen lassen wollte. Schon vor der Gründung des neuen Deutschen Reiches war die Wechselstempelsteuer bekannt. Preußen hatte sie schon ein halbes Jahrhundert früher eingeführt. Im Norddeutschen Bunde hatte sie für die Bundesstaaten eine einheitliche Gestaltung erlangt. Nach Aufrichtung des neuen Deutschen Reiches wurde sie als Reichssteuer eingeführt.

Steuerpflichtig sind Wechsel, wenn sie vom Inland auf das Inland, oder vom Ausland auf das Inland, oder vom Inland auf das Ausland gezogen und im Inland in Verkehr gesetzt werden. Vom Ausland auf das Ausland gezogene Wechsel sind frei, ebenso die vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel, wenn sie nur im Ausland auf Sicht oder innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbar sind. Die Entrichtung der Steuer geschieht durch Stempelmarken (seltener durch Verwendung von gestempelten Blanketts). Die Steuersätze sind gestuft nach dem Betrag, auf welchen der Wechsel lautet. Die Steuer beträgt:

10	Pf.	bei einer Wechselsumme			bis zu 200	ℳ			
20	„	„	„	„	von 200	bis	400	ℳ	
30	„	„	„	„	„ 400	„	600	„	
40	„	„	„	„	„ 600	„	800	„	
50	„	„	„	„	„ 800	„	1000	„	

Für jedes angefangene weitere Tausend erhöht sich der Wechselstempel um 50 Pf.

Diese Sätze gelten seit der Finanzreform von 1909 nur für Wechsel, welche nicht länger als drei Monate laufen. Bei längerer Umlaufszeit muß für die folgenden neun Monate die Steuer abermals gezahlt werden und dann in Abständen von sechs zu sechs Monaten.

Digitized by Google

Der Scheckstempel (1909 eingeführt) beträgt 10 Pf. für jeden Scheck und jede Bankquittung. Der Postscheck ist stempelfrei.

b) Der Quittungsstempel

Beim Quittungsstempel dient die Quittung als Steuerobjekt. Diese Steuer kann erhoben werden in Form einer festen Stempelabgabe (Fixstempel) und in Form eines nach der Höhe der Quittungssumme gestuften Wertstempels.

Für den Quittungsstempel wird hauptsächlich eine fiskalische Begründung geltend gemacht. Die Steuer sei eine Massensteuer, werfe deshalb hohe Beträge ab und werde nicht sonderlich schwer empfunden, da im Einzelfalle die Steuersumme sehr klein sei.

Bei weitem aber überwiegen die Bedenken. Einmal wird beim Quittungsstempel meist keinerlei Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit genommen. Sodann kann er auch verkehrsstörend wirken. Ist er in die Form eines Fixstempels gekleidet, so werden die kleinern Quittungen ungleich schwerer getroffen als jene, die über einen hohen Betrag lauten. Auch ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß beim Geldverkehr im Fall eines Quittungsstempels die Quittung selber weniger gebraucht wird und dadurch unter Umständen eine Verringerung der Rechtssicherheit eintritt.

Wohl aus diesen Erwägungen heraus wurde der Versuch, einen Quittungsstempel als Reichssteuer einzuführen, bis jetzt immer zurückgewiesen. Solche Versuche sind gemacht worden 1881, 1893 und dann wieder 1906. Bei der Reform des letztgenannten Jahres sollte von allen Quittungen (auch Postanweisungen) über 20 ℳ ein Fixstempel von 10 Pf. erhoben werden. Der Ertrag war auf 16 Millionen Mark geschätzt. Früher bestand der Quittungsstempel auch in den größern deutschen Bundesstaaten. Quittungen, die vor Gericht vorgelegt werden, sind heute noch stempelpflichtig in Hessen, Braunschweig und Elsaß-Lothringen. — In Frankreich besteht ein Quittungsstempel bei Quittungen von 10 Francs aufwärts in der Höhe von 10 Centimes; in England bei Quittungen von 1 Pfund Sterling an in Höhe von einem Penny.

Zur Besteuerung des Wertverkehrs sind weiter hinzuzurechnen

c) die Transportsteuern

Sie werden erhoben gelegentlich des Transports von Waren. Ob die Besteuerung des Personenverkehrs hier eingegliedert werden soll, ist strittig. Einzelne Theoretiker führen z. B. die Fahrkartensteuer bei den Aufwandsteuern an. Doch läßt sich diese auch dort nicht besonders leicht unterbringen. Da sie aber zweifellos einen Verkehrsakt trifft, so kann man sie aus Gründen der formellen Zugehörigkeit auch unter den Verkehrssteuern behandeln.

Digitized by Google

Wie aber schon die Auffassung hinsichtlich ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuergruppen verschieden ist, so können auch über ihr inneres Wesen im Einzelfalle Streitigkeiten entstehen. Denn sie sind nicht selten verknüpft mit gebührenartigen Elementen; ja, manchmal überwiegt das Wesen der Gebühr. Das gilt besonders von den Weg- und Brückenzöllen, die sich als Gebühren erweisen.

Anders ist dagegen die Sache, wenn es sich um Flußabgaben handelt. Sind die Flüsse nicht kanalisiert, so tritt der Steuercharakter mehr hervor als jener der Gebühr. Die Schiffahrtsabgaben, über die gerade gegenwärtig soviel gestritten wird, haben teils Gebühren-, teils Steuereigenschaft.

Es können aber auch die Verkehrsinstrumente (Fahrzeuge) einer Besteuerung unterworfen werden. Soweit solche heute bestehen, sind sie den Aufwandsteuern beizuzählen und werden dort erwähnt werden.

Für die deutsche Besteuerung sind dagegen neuerdings zwei Transportsteuern von einiger Wichtigkeit geworden: der Frachturkundenstempel und die Fahrkartensteuer.

Der Frachturkundenstempel. Nachdem man 1894 vergeblich versucht hatte, gewisse Transportgeschäfte von seiten des Reiches mit einer Verkehrssteuer zu belegen, wurde bei Gelegenheit des Wandels in der Flottenpolitik ein Stempel auf Schiffrachtbriefe eingeführt. Im Jahre 1906 wurden die Sätze verändert und der Frachturkundenstempel überhaupt weiter ausgedehnt. Die Erstreckung und Höhe der Steuer stellen sich heute folgendermaßen:

a) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen Häfen an inländischen Wasserstraßen und ausländischen Seehäfen, soweit sie nicht unter b fallen, 1 ℳ;

b) Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen Häfen und ausländischen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste 10 Pf.

Wenn eine Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, wird bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 ℳ das Doppelte, bei höhern Beträgen das Fünffache und sofern es sich um Schiffe mit einem Reinraumgehalte von über 200 Kubikmeter handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 ℳ das Fünffache, bei höhern Beträgen das Zehnfache der zu a und b bezeichneten Sätze erhoben;

c) Konnossemente, Frachtbriefe, Ladescheine, Einlieferungsscheine im Schiffsverkehre, soweit sie nicht unter a und b fallen, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Schiffsgefäßes lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 ℳ 20 Pf.; bei höhern Beträgen 50 Pf. und sofern es sich um Schiffe mit einem Raumgehalt von über 150 Tonnen handelt, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 ℳ 50 Pf.; bei höhern Beträgen 1 ℳ.

Dem Frachtbetrag im Sinne dieser Vorschrift ist der Schlepplohn hinzuzurechnen, sofern er neben der Fracht zu zahlen ist;

Digitized by Google

d) Frachtbriefe im inländischen Eisenbahnverkehre, wenn die Urkunde über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lautet, bei einem Frachtbetrage von nicht mehr als 25 ℳ 20 Pf.; bei höhern Beträgen 50 Pf.

Wenn das Ladegewicht des Waggons fünf Tonnen nicht übersteigt, wird die Hälfte erhoben.

Im Jahre 1906 wurde auch eine Besteuerung der Personenfahrkarten eingeführt.

Sie beträgt bei einem Fahrpreise

						Wagenklasse					
						III.		II.		I.	
von	mehr	als	0,60	bis	2 ℳ	5	Pf.	10	Pf.	20	Pf.
„	„	„	2	„	5 „	10	„	20	„	40	„
„	„	„	5	„	10 „	20	„	40	„	80	„
„	„	„	10	„	20 „	40	„	80	„	160	„
„	„	„	20	„	30 „	60	„	120	„	240	„
„	„	„	30	„	40 „	90	„	180	„	360	„
„	„	„	40	„	50 „	140	„	270	„	540	„
„	„	„	50		„	200	„	400	„	800	„

Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen, welche getrennte Wagenklassen nicht führen, werden wie Fahrkarten dritter Klasse behandelt.

Fahrkarten im Dampfschiffverkehr auf inländischen Wasserstraßen und Seen sowie im Dampfschiffverkehre der Nord- und Ostsee zwischen inländischen Orten unterliegen den für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätzen.

Wenn das Dampfschiff verschiedene Fahrklassen führt, gelten die für die dritte Wagenklasse festgesetzten Steuersätze für die niedrigste Fahrklasse, die für die zweite Wagenklasse festgesetzten Steuersätze gleichmäßig für die höhern Fahrklassen.

Befreit sind Fahrkarten, deren Preis 60 Pf. nicht übersteigt; die zu ermäßigten Preisen ausgegebenen Militär-, Schüler- und Arbeiterfahrkarten; Fahrkarten der vierten Wagenklasse sowie Fahrkarten der dritten Wagenklasse, soweit im Eisenbahnverkehr eine vierte Wagenklasse nicht geführt wird und der Fahrpreis der dritten Wagenklasse den Satz von 2 Pf. für das Kilometer nicht übersteigt.

Die Fahrkartensteuer ist viel angegriffen worden, weil sich ungünstige Einflüsse auf die Eisenbahneinnahmen bemerkbar machten (Abwanderung in die niedern Klassen). Dagegen ist der Einwand, daß sie dem niedern Volke, besonders den Arbeitern, den Verkehr verteuerte, lediglich eine agitatorische Übertreibung da ja gerade die vierte Wagenklasse und die entsprechende Klasse 3b steuerfrei bleiben. Vorübergehend hat der Plan bestanden, die Steuer wieder abzuschaffen.

II. Die Aufwandbesteuerung

Allgemeines

Neben der im vorausgehenden behandelten Erwerbs- und Verkehrsbesteuerung ist eine dritte Kategorie von Steuern von großer Bedeutung: die Aufwandbesteuerung. Es sind dies Steuern, welche an die Verwendung des Einkommens anknüpfen, also bestimmt sind,

Digitized by Google

den Verbrauch oder Gebrauch von Dingen verschiedener Art zu treffen. Diese Steuern sind im allgemeinen zu den indirekten zu rechnen. Nur einige wenige Aufwandsteuern werden in verschiedenen Hand- und Lehrbüchern als direkte Steuern aufgezählt, so die Besteuerung des Wohnungsaufwandes und einzelne Luxussteuern. Es ist jedoch fraglich, ob eine derartige Einreihung dieser Steuern unter die direkte Besteuerung hinreichend begründet ist. Doch mag dieser Streitpunkt, da er lediglich die Theorie beschäftigt und zudem von untergeordneter Bedeutung ist, hier ausscheiden. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Aufwandsteuern fast durchweg zu den indirekten Steuern zählen, ja, daß in ihnen das Prinzip der indirekten Besteuerung am klarsten zutage tritt.

Die innere Berechtigung der Aufwandbesteuerung erblickt die Theorie in folgenden Tatsachen. Es ist nicht möglich, vermittels der direkten Steuern eine vollkommen gerechte und gleichmäßige Durchschnittsbesteuerung herbeizuführen. Auch dann, wenn das Prinzip der Progression resp. Degression in verhältnismäßig weitgehendem Maße durchgeführt wird, läßt sich das Ziel nicht erreichen. Man muß bei der direkten Besteuerung immer mit der Tatsache der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Einzeleinkommen rechnen, ohne derselben in der praktischen Ausgestaltung der Steuern jederzeit gerecht werden zu können. Ist schon dadurch eine ungleiche Erfassung der Einkommen gegeben, so wird diese Ungleichmäßigkeit noch verstärkt durch die Möglichkeit des Steuerhinterzugs. Mit andern Worten: die bei der direkten Besteuerung ermittelte Einkommen- oder Vermögenssumme entspricht nicht immer den Tatsachen, entspricht nicht immer der objektiven Leistungsfähigkeit.

Nun aber gibt es noch einen Gradmesser, um die Leistungsfähigkeit eines Individuums zu erkennen; das ist *der Aufwand*, den er in der Deckung seines Lebensbedarfs, in seiner *ganzen Lebenshaltung* macht. Im allgemeinen ist der Schluß voll berechtigt und wird durch die Tatsachen des gewöhnlichen Lebens immer bestätigt, daß eine innere Beziehung, ein entsprechendes Verhältnis zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und dem Aufwand für die Lebenshaltung besteht. Im Durchschnitt kann man sehr wohl sagen, daß mit steigendem Einkommen auch der Aufwand für die Bedürfnisdeckung zunimmt. Der Rückschluß von dem in die Erscheinung tretenden Aufwand auf eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist also im allgemeinen wohl berechtigt. Und darin liegt die grundsätzliche Rechtfertigung der indirekten Besteuerung, der Aufwandbesteuerung. Dabei ist freilich stets Rücksicht zu nehmen auf die verschiedenen Arten des Aufwandes. Es ist sehr zu unterscheiden, ob der Aufwand gemacht wird zur Erfüllung notwendiger Lebensbedürfnisse, ob er erfolgt für entbehrlichen Genuß, oder endlich ob er sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Zeitverhältnisse und Anschauungen darstellt als Luxus-

Digitized by Google

aufwand. Je nachdem der Aufwand unter die eine oder andere Kategorie fällt, ist seine Steuerfähigkeit eine größere oder geringere. Darauf muß bei der Durchführung der Aufwandsteuern Rücksicht genommen werden. Es ergibt sich für die Steuerpolitik die Forderung, den notwendigen Bedarf, also die notwendigen Lebensmittel entweder gar nicht oder nur in geringem Maße zu besteuern. Nur mäßig steuerbar sind ferner jene Verbrauchsgegenstände, welche durch die aufsteigende Kulturentwicklung sich allgemein eingebürgert und den Rang von allgemein gebrauchten Lebensmitteln eingenommen haben. Das gilt beispielsweise vom Zucker und Kaffee. Während noch vor einem Jahrhundert diese Genußmittel gewissermaßen als Luxus galten, sind sie heute allgemein gebräuchlich. Dennoch ist aber nicht zu leugnen, daß auch hier der Konsum bei höherm Einkommen ein größerer ist als bei geringem Einkommen.

Anders liegen schon die Verhältnisse bei der Alkohol- und Tabakbesteuerung. Hier liegt kein notwendiger Genuß vor. Die Enthaltung von solchen Gebrauchsmitteln bringt keinerlei Benachteiligung der Gesundheit mit sich, im Gegenteil. Bei dem für solche Genußmittel gemachten Aufwande tritt die Leistungsfähigkeit schon deutlicher hervor. Unter Berücksichtigung der Preise der Waren, also des tatsächlich gemachten Aufwandes, kann man sehr wohl von einer Anpassung an die Einkommensverhältnisse sprechen. Auch die Statistik weist nach, daß der Aufwand für entbehrliche Genußmittel ein bei höherm Einkommen weit größerer ist als bei geringem Einkommen. Da aber der höhere Aufwand zum großen Teil (z. B. beim Tabak) zurückzuführen ist auf die Verwendung besserer Qualitäten, so empfiehlt sich besonders eine nach Qualitäten gestaffelte Besteuerung.

Sehr stark steuerfähig sind endlich die Luxusgegenstände. Vom Standpunkte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus wenigstens. Vom Produktionsstandpunkt aus ist die Steuer allerdings manchmal nicht zu empfehlen, da ein Verbrauchsrückgang weit schlimmere Folgen haben kann, als die Steuererträge wert sind.

Was neben diesen allgemeinen und grundsätzlichen Gesichtspunkten zugunsten der Aufwandsteuern noch angeführt werden kann, ist kurz folgendes:

1. Sie gestatten eine Zerspaltung der Jahresleistung (bei einer bestimmten Steuer) in äußerst kleine Teile und werden deshalb im Einzelfalle kaum empfunden. Wenn jemand seine Suppe mit Salz würzt, denkt er nicht daran, daß er dabei einen allerdings minimalen Tribut an den Staat zahlt. Indem er aber Tag für Tag Salz verbraucht, leistet er für seine Person im Verlauf eines Jahres etwa 90 Pf. Dadurch, daß die Steuer im Preis einer Ware enthalten ist, wird sie nur in kleinsten Quantitäten entrichtet und auf solche Weise erträglich gemacht.

Digitized by Google

2. Die Aufwandbesteuerung erfordert kein Eindringen in die privaten Verhältnisse des Steuerträgers.

3. In den meisten Fällen — überall da, wo es sich nicht um notwendige Lebensmittel handelt — hat der einzelne die Möglichkeit, sich selbst von der Steuer auf vollkommen legitimem Wege zu befreien, indem er sich des Verbrauchs gewisser entbehrlicher Gegenstände enthält. Wenn jemand keine Zigaretten raucht, wird er auch von der Zigarettensteuer nicht getroffen, raucht er viel, so wird er stark getroffen, raucht er wenig, so ist seine Belastung durch diese Steuer gering. Bei einer Reihe von indirekten Steuern kann darum der einzelne die ihn treffende Steuerlast durch Gestaltung seines Konsums beeinflussen. Der Sparsame wird weniger getroffen als der Verschwender. Eine derartige Möglichkeit existiert bei den direkten Steuern nicht.

4. Weniger bedeutsam, aber doch als bestehend anzuerkennen ist die Möglichkeit, mittels der indirekten Besteuerung bestimmte volkswirtschaftliche, hygienische oder moralische Nebenwirkungen zu erzielen. Hierher gehört z. B. der Konsumrückgang von alkoholischen Getränken, besonders von Schnaps, infolge von Steuererhöhungen. So hat sich der Konsum von Trinkbranntwein im ersten Jahre nach der Durchführung der Reichsfinanzreform von 1909 um fast eine Million Hektoliter vermindert, was einer Ersparnis der Trinker von mehreren hundert Millionen Mark gleichkam.

5. Vom finanzpolitischen Standpunkt aus haben die meisten Aufwandsteuern die angenehme Eigenschaft, hohe Erträge abzuwerfen. Auch sind Hinterziehungen der Steuern bei entsprechender Durchgestaltung der Erhebungsformen viel weniger möglich wie bei einer Reihe von direkten Steuern.

6. Die Verbrauchssteuern werfen (im Normalfalle) steigende Erträge ab mit zunehmender Volkszahl und wachsendem Wohlstande.

7. Sie machen keinen Unterschied zwischen Einheimischen und Ausländern. Während die Ausländer durch die direkten Steuern nur in wenigen bestimmten Fällen getroffen werden, genießen sie hinsichtlich der Aufwandbesteuerung keine Sonderrechte. Sie werden von letzterer ebenso getroffen wie die Inländer.

8. Schließlich kommt es nicht selten vor, daß die Aufwandsteuern Veranlassung werden zu technischen und wirtschaftlichen Betriebsverbesserungen. Die Zuckersteuer ist hierfür ein klassisches Beispiel. (Vgl. S. 102.)

Gegenüber diesen guten Eigenschaften haften der Aufwandbesteuerung aber auch eine Reihe Mängel an.

Die Leistungsfähigkeit des einzelnen wird nicht direkt zu ermitteln gesucht. Man schließt nur aus der Tatsache eines bestimmten Aufwandes zurück auf eine vorhandene Leistungsfähigkeit. Wenn nun dieser Schluß für den Durchschnitt auch nicht unrichtig ist, so trifft er doch nicht

Digitized by Google

immer beim einzelnen zu. Mancherlei Gründe können dahin wirken, daß der einzelne Mensch, die einzelne Familie einen höhern Aufwand macht, als eigentlich ihren Einkommensverhältnissen angemessen wäre. Am meisten macht sich diese unangenehme Wirkung der indirekten Steuern bemerkbar, wenn sie auf Gegenständen des notwendigen Bedarfs liegen. In etwas weniger scharfer Weise kommt diese Schwierigkeit dann zur Geltung bei Gegenständen, deren Verbrauch zwar nicht notwendig, aber doch allgemein ist. Bei Besteuerung leicht entbehrlicher Gebrauchs- und Verbrauchsmittel und besonders bei der Luxusbesteuerung läßt sich der Einwand unverhältnismäßiger Belastung nicht erheben, weil ja ein jeder die Möglichkeit hat, seinen diesbezüglichen Aufwand seinen Einkommensverhältnissen entsprechend zu regeln.

Liegt in einer unvorsichtigen Ausgestaltung des Systems der indirekten Besteuerung die Gefahr, daß der Grundsatz der Leistungsfähigkeit verletzt wird, so entsprechen diese Steuern auch nicht vollkommen dem Prinzip der Allgemeinheit. So angenehm es z. B. für den Nichtraucher ist, keine Tabaksteuer zahlen zu müssen, so bedeutet das doch für die Steuerkasse einen Entgang insofern, als nicht alle Individuen zur Tabaksteuer beitragen. Doch ist dieser Nachteil der indirekten Besteuerung nicht von besonderm Belang.

Wichtiger ist eine andere Wirkung der indirekten Steuern: sie können, wenn sie nicht mit der nötigen Sorgfalt auferlegt werden, wenn die Steuersätze zu hoch sind, bei den entbehrlichen Genußmitteln konsumbeschränkend wirken. Handelt es sich um Verbrauchsgegenstände, die gesundheitsschädlich sind (Branntwein!), so ist ein derartiger Rückgang vom Standpunkte des allgemeinen Volkswohls aus nicht zu beklagen, sondern zu begrüßen. Anders aber bei Gegenständen des (relativen) Luxuskonsums. Geht hier der Verbrauch in erheblichem Maße zurück, so leiden darunter die entsprechenden Industrien. Darum sind solche Steuern in einer Höhe zu bemessen, daß das Publikum nicht abgeschreckt wird. Im allgemeinen ist dies nun heute nicht mehr so leicht der Fall. Gegenwärtig wirkt vielfach die durch gewisse Preßorgane mit größter Skrupellosigkeit geübte Übertreibung hinsichtlich der Steuerbelastung sowie der nicht selten zu beobachtende Versuch der einzelnen Industrien, die Gelegenheit der Steuerauflage zu benutzen, um eine über die tatsächliche Belastung hinausgehende Preiserhöhung vorzunehmen, viel kräftiger in der Richtung der Konsumbeschränkung als die Steuerauflage selbst.

Eben diese Preisaufschläge aber haben nicht selten heftige Steuerbelastungskämpfe zur Folge, indem das Publikum sich gegen eine stärkere Preiserhöhung sträubt. Das tritt dann am klarsten zutage, wenn die Steuerauflage eine prozentual bedeutsame Steigerung des gewöhnlichen Verkaufspreises nach sich zieht, oder wenn die Preissteigerung durch die Interessenten durch die Höhe der Steuer nicht gerechtfertigt

Digitized by Google

ist, d. h. wenn die Emporsetzung des Preises wesentlich größer ist als die auf dem einzelnen Verbrauchsgegenstande lastende Steuerabgabe, oder endlich, wenn die Einführung einer neuen Steuer in die Zeit geschäftlichen Niedergangs fällt. Es kann dann der Fall eintreten, daß eine Industrie die Steuer überhaupt nicht direkt auf die Preise umlegen kann, daß sie diese entweder aus ihren Gewinnen tragen muß oder auf anderm Wege (Verminderung der Generalunkosten, technische und wirtschaftliche Betriebsverbesserungen, Änderungen in der Qualität der Ware, z. B. Verwendung von etwas billigern Rohmaterialien) die Steuer wieder einzuholen gezwungen ist. Auf all diese Möglichkeiten muß die Gesetzgebung Rücksicht nehmen, damit der Gang des Wirtschaftslebens im allgemeinen und einzelner Industrien im besondern keine weitern, größern Störungen erfährt.

Eine schädliche Wirkung können indirekte Steuern auch dann auf einzelne Industrien ausüben, wenn die Technik der Steuererhebung nicht gebührend Rücksicht nimmt auf die Eigenart des wirtschaftlichen und technischen Betriebs, wenn Kontrollmaßregeln getroffen werden, welche den Geschäftsgang stören, die notwendige Bewegungsfreiheit in schädigender Weise einengen.

Schließlich kommt für den Händler und Produzenten noch ein mißlicher Umstand hinzu: die Vorauserlegung der Steuer, bevor noch die Waren abgesetzt sind. Doch ist diesem Einwand in der Agitation vielfach eine Bedeutung beigelegt worden, die ihm nicht zukommt. Denn in der Praxis wird meist eine entsprechende Stundung der Steuerbeträge ermöglicht. Und selbst wenn das nicht der Fall ist, sind die Zinsverluste im allgemeinen nicht so umfangreich, da ja die Waren in ständigem Fluß begriffen sind.

Auch finanzpolitisch haben die Aufwandsteuern manche Mängel. Es kann sehr wohl vorkommen, daß die Erhebung und die Kontrolle eine unverhältnismäßig große Zahl von Beamten notwendig macht, daß die Erhebungskosten der Steuern in keinem richtigen Verhältnis zum Ertrag stehen. Werden dagegen die Kontrollmaßnahmen nicht hinreichend durchgebildet, so erwächst die Gefahr der Steuerhinterziehung. Schließlich lassen sich die Erträge der indirekten Steuern nicht mit genügender Sicherheit vorausberechnen. Der Aufwand, den das Volk für seine ganze Lebenshaltung macht, ist sehr stark beeinflußt von der jeweiligen Wirtschaftslage, von der Konjunktur. In Zeiten aufsteigender Konjunktur ist der Aufwand ein größerer als in Zeiten der Flaue, des Niedergangs oder gar der krisenhaften Rückschläge. Besonders gilt das für die entbehrlichen Genußmittel und den eigentlichen Luxusaufwand. Infolge solcher Konsumschwankungen muß notwendigerweise auch der auf der Größe des Verbrauchs aufbauende Ertrag der Aufwandsteuern mehr oder minder starken Schwankungen unterworfen sein.

Digitized by Google

Die angeführten Mängel lassen sich aber zum großen Teil vermeiden durch eine entsprechende Vorsicht in der Wahl des Steuerobjektes sowie durch Anpassung der Steuertechnik an die Eigentümlichkeiten der Produktion und die Erfordernisse der Volkswirtschaft. Richtig ausgestaltet, wird die Aufwandbesteuerung (unter möglichster Freilassung notwendiger Gebrauchsgegenstände) auch in der Zukunft immer noch eine sehr wichtige Rolle spielen. In erster Linie wird allerdings das System der direkten Besteuerung weiter ausgebaut werden müssen. Da aber die direkten Steuern nicht beliebig hoch emporgesetzt werden können (die Versuchung zur Steuerhinterziehung wächst mit der Zunahme der Steuersätze), da ferner gar mancher, der Steuerhinterziehungen begeht, für seine Lebenshaltung nicht unerhebliche Ausgaben macht und ohnehin im großen Durchschnitt die Aufwände für die Lebenshaltung sich in einer gewissen Proportion zu den Einkommensverhältnissen befinden, so werden die indirekten Steuern keineswegs vollständig verschwinden, sondern nach mancher Richtung hin (Luxusbesteuerung) noch einen Ausbau erfahren.

Was nun die Veranlagungs- und Erhebungsformen dieser Steuergattung anlangt, so wird unterschieden zwischen dem Monopol und den eigentlichen Aufwandsteuern.

Das Monopol. Nimmt der Staat das Recht zur Herstellung und zum Vertrieb einer bestimmten Ware für sich allein in Anspruch, und zwar in der Absicht, auf diese Weise den Aufwand für den Verbrauch der betreffenden Ware steuerlich zu erfassen, so spricht man von einem Finanzmonopol. Dieses kann sein a) Produktions- (Fabrikations)monopol, b) Handelsmonopol, c) Produktions- und Handelsmonopol zusammen. Der letztere Fall ist dann gegeben, wenn der Staat sowohl die Herstellung der betreffenden Ware als auch deren Absatz für sich selbst unter Ausschluß der privaten Unternehmungen in Anspruch nimmt.

Von einem Handelsmonopol spricht man dann, wenn der Staat die Ware direkt von den Produzenten kauft und sie dann unter ganzem oder teilweisem Ausschluß des Privathandels weiter verkauft. Übernimmt der Staat bei dieser Gelegenheit auch den Kleinverschleiß bis zum Verbraucher, so spricht man von einem Vollhandelsmonopol, tritt er dagegen nur an die Stelle des Großhändlers, übernimmt er nur die Vermittlung der Ware vom Produzenten an den Kleinkaufmann, an den Detaillisten, und überläßt diesem letztern den Absatz an den Konsumenten, so spricht man von einem Teilhandelsmonopol (Großhandelsmonopol).

Naturgemäß muß der Staat bei Einführung eines solchen Monopols die bestehenden Betriebe aufkaufen oder entschädigen, resp. unter seine Leitung nehmen. Ferner muß eine Reihe von Maßregeln getroffen werden, welche eine Hinterziehung der Steuer durch unerlaubte Fabrikation, durch heimlichen Verkauf vom Produzenten an den Verbraucher

Digitized by Google

oder an den Kleinhändler verhindern. Denn das Wesen des Monopols besteht ja darin, daß die Produktion einer Ware oder der Handel damit oder beides einzig und allein dem Staate zusteht, für jeden Privaten aber verboten ist. Indem der Staat den Verkaufspreis dann so hoch ansetzt, daß er außer seinen Kosten noch einen bestimmten Gewinn macht, erzielt er denselben Effekt, als wenn er eine Verbrauchssteuer auf die betreffende Ware legen würde. Die Steuer ist einfach in dem staatlichen Monopolpreise mit enthalten.

Das Finanzmonopol hat, rein steuertechnisch betrachtet, manche Vorteile. Die daraus gewonnenen Erträge sind meist hoch. Das ist begreiflich. Denn hier ist immer die Möglichkeit vorhanden, durch eine im einzelnen vielleicht nicht bedeutende Änderung des Preises den Ertrag zu steigern. Dadurch daß die Privatinteressenten ausgeschlossen sind, kommt dann die Preissteigerung wirklich ganz der Staatskasse zugute, während bei Verbrauchssteuern gar manchmal die von den Produzenten und Händlern vorgenommenen Preisaufschläge weit größer sind als die Steuerbeträge.

Durch die Zusammenfassung der Produktion oder des Handels mit der monopolisierten Ware in den Händen des Staates ist eine größere Zentralisierung des Betriebs möglich, eine Menge von Betriebskosten werden dadurch gespart. Auch kann, was von ganz besonderer Wichtigkeit ist, beim Monopol dem Prinzip der Stufung nach der Leistungsfähigkeit einigermaßen Rechnung getragen werden. Es ist hier möglich, die Preise resp. die in ihnen enthaltenen steuerlichen Zuschläge je nach der Warenqualität zu gestalten; die Verbraucher geringerer Qualitäten, die sich ja im allgemeinen aus den Arbeiter- und kleinern Mittelstandskreisen rekrutieren, weniger stark, diejenigen besserer und bester Qualitäten, also die Wohlhabenden und Reichen, ihrer wirtschaftlichen Kraft entsprechend viel stärker zu belasten.

Wenn ferner der Staat nur ein Handelsmonopol hat, so bedeutet das für die Produzenten eine große Stetigkeit und Sicherheit des Absatzes. Der Abnehmer aber ist zahlungsfähig; Verluste braucht der Produzent darum nicht zu befürchten. Es ist also für die Produzenten in einem solchen Fall eine sichere Marktlage und damit eine gewisse Bequemlichkeit geschaffen.

Aber gerade darin liegt auch schon einer der M ä n g e l der Monopolwirtschaft b egründet. Sobald der Absatz gesichert ist, sobald die Konkurrenz nicht mehr droht, ist eine wichtige treibende Kraft zu fortschrittlichen Neuerungen mehr oder minder brachgelegt. Die private Konkurrenz zwingt zu stetigem Fortschreiten in der Technik, in der rein wirtschaftlichen Betriebsgestaltung sowie in der kaufmännischen Umsicht. Weiß aber der Produzent, daß seine Ware stets einen festen und bestimmten Abnehmer finden wird, dann hat er keinen allzu großen Anreiz,

Digitized by Google

eine bessere Betriebstechnik durchzuführen. Es fehlt für ihn der in der Konkurrenz liegende Antrieb.

Bei der Einführung eines Monopols können große Schwierigkeiten entstehen beim Aufkauf privater Werke, bei der Entschädigung der zu beseitigenden Privatindustrie. Wie immer, wenn der Staat aus irgendwelchem Privatbesitz Güter und Rechte erwirkt, fehlt es auch bei solchen das Monopol bezweckenden Auseinandersetzungen nicht an Interessenten, welche außergewöhnlich hohe Entschädigungen verlangen. Ist dann auch noch ein Produktionszweig in zahlreiche Einzelbetriebe zersplittert, so kann die Beabsichtigung eines Finanzmonopols auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Das Hauptbedenken gegenüber dem Monopol ist aber immer die Tatsache, daß es eine Beseitigung zahlreicher Existenzmöglichkeiten bedeutet. Wenn auch Entschädigung eintritt, so sind doch immerhin die Zukunftsmöglichkeiten solcher Privatbetriebe abgeschnitten. Und man kann kaum jemals mit Sicherheit voraussehen, ob das eine oder andere Unternehmen nicht einer blühenden Zukunftsentwicklung entgegengegangen wäre.

Auch bleibt zu bedenken, daß im Falle der privaten Produktionsweise die einzelnen Unternehmungen direkte Steuern (Gewerbesteuern, Einkommensteuern usw.) abwerfen, Summen, die beim Monopolbetriebe dem Staat entgehen. Rechnet man dazu noch, daß gegen die Monopole auch politische Bedenken geltend gemacht werden können, so begreift man, wenn in unserer Zeit eine ziemliche Abneigung gegen die Einführung von Monopolen besteht. Man wählt viel lieber die eigentlichen Aufwandsteuern.

Die Aufwandsteuern im eigentlichen Sinne können entweder direkt beim Konsumenten erhoben werden oder indirekt vom Warenhersteller oder vom Händler, denen dann die Überwälzung überlassen bleibt. Die erstere Erhebungsform ist seltener. Es kommt dabei meist nur die Besteuerung eines gewissen, dauernden Aufwandes in Frage. Hierher gehören Aufwandsteuern auf Möbel, Wohnungsaufwand, Pferde, Wagen, Hunde, Nachtigallen usw. Ihrem innern Wesen nach sind auch diese Steuern zu den indirekten zu rechnen, dagegen werden sie von den Lehrbüchern nicht selten als direkte Aufwandsteuern bezeichnet mit Rücksicht auf die Erhebungsform.

Die gewöhnlichen indirekten Aufwandsteuern können in verschiedener Weise von der Steuer erfaßt werden. Die Steuer kann erhoben werden gelegentlich des Fabrikationsprozesses oder des Warenumlaufs. Im erstern Falle kann man entweder den Rohstoff besteuern oder die Halbfabrikate oder die fertige Ware. Auch Verbindungen zwischen Rohstoffbesteuerung und solcher der Fertigwaren kommen vor. In gar manchen Fällen wird die tatsächliche Menge der zu versteuernden Ware gar nicht ermittelt, sondern aus bestimmten sonstigen

Digitized by Google

Merkmalen (Größe der Produktionsgefäße usw.) wird die Steuer verrechnet. Eine respektable Zahl von Apparaten und Mitteln ermöglicht heute eine genaue Kontrolle.

Am besten ist naturgemäß die Auflegung des Steuerbetrags auf die fertige Ware. Denn hier läßt sich nicht nur die ganze, aus den Rohstoffen und Halbfabrikaten gewonnene und damit für den Verkauf wirklich verfügbare Warenmenge erfassen, es ist auch in einzelnen Fällen möglich, eine Stufung der Steuer nach der Qualität vorzunehmen (Beispiel: Zigarettensteuer). Doch ist diese Besteuerung der fertigen Fabrikate (also im Zustande der Genußreife), ehe sie die Fabrik verlassen, aus technischen Gründen durchaus nicht immer anwendbar. Im allgemeinen beschränkt sie sich auf solche Waren, deren Herstellung in einer nicht zu großen Zahl von größern Betrieben vor sich geht. Ist es nun nicht möglich, die fertige, genußreife Ware der Steuer zu unterwerfen, so setzt die Besteuerung vielfach während des Produktionsprozesses ein, indem Rohstoffe und Halbfabrikate der Steuer unterstellt werden. Da, wo eine Feststellung der zu versteuernden Stoffmenge mit zu großen Kosten verknüpft oder technisch schwer durchführbar ist, begnügt man sich wohl auch damit, die Besteuerung nach gewissen Merkmalen, z. B. nach der Größe und Zahl der technischen Betriebsmittel vorzunehmen.

Was die steuerliche Erfassung der Waren beim Umlauf anlangt, so ist zu unterscheiden zwischen den an der Grenze erhobenen Zöllen und den Umlaufssteuern im Inland. Diese letztern können wiederum sein eigentliche Umlaufssteuern, die beim Transport erhoben werden, oder Handelssteuern. Am häufigsten sind die Binnenzölle, Oktrois, Torsteuern u. ä. Als Handelssteuern treten sie zum Teil bei Getränken auf, wenn vom Verkauf von Spirituosen usw. eine eigne Handelssteuer entrichtet werden muß.

Nicht zu verwechseln aber sind diese letztern Steuern mit einer andern Steuerart der Aufwandbesteuerung: mit den Lizenzabgaben. Die Lizenzabgaben in dem hier in Frage kommenden Sinne stellen sich als Abfindungs- oder Pauschalsummen dar, welche von einzelnen Produzenten, besonders aber von Händlern nach bestimmten vorherigen Festsetzungen bezahlt werden, entweder an Stelle einer Aufwandsteuer oder auch noch neben einer solchen. Am bekanntesten sind wohl diese Lizenzabgaben beim Ausschank von alkoholischen Getränken (in England sehr verbreitet). Freilich darf man sich nicht durch die Bezeichnung „Lizenzabgabe" zu der Ansicht verleiten lassen, daß alle Lizenzabgaben Aufwandsteuern seien. Das ist nicht richtig. Es gibt auch Lizenzabgaben, die bloß den Sinn einer Gewerbesteuer haben (Frankreich!).

Was endlich die Einteilung der Aufwandsteuern angeht, so kann dieselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen. Man kann die eben angeführten Veranlagungsmethoden zugrunde legen und eine

Digitized by Google

Gliederung in Monopole, Produktionssteuern, Umlaufssteuern und Lizenzen vornehmen; man kann eine Einteilung wählen nach der Art der besteuerten Waren: Lebensmittel (Brot, Zucker, Salz usw.), Getränke (Bier, Wein, Schaumwein, Branntwein), oder andere Genuß- und Gebrauchsmittel; und endlich kann man die Steuern aufzählen unter dem Gesichtswinkel der Notwendigkeit der betreffenden, von der Steuer getroffenen Waren für die Lebenshaltung. In diesem letztern Falle wird man unterscheiden zwischen Steuer auf notwendige Gebrauchsmittel, auf entbehrliche, wenn auch allgemein übliche Gegenstände und endlich auf den eigentlichen Luxusaufwand.

1. Die Besteuerung des Mehles und des Fleisches (Mahl- und Schlachtsteuer)

In frühern Jahrhunderten war diese Steuer sehr stark verbreitet. In Frankreich fanden sich schon im 13. und 14. Jahrhundert solche Steuern. Auch in Deutschland sind sie seit Jahrhunderten bekannt. Die Besteuerung des Mehles (Brotes) und Fleisches kann in doppelter Weise geschehen: a) an den Stadttoren (Oktroi) bei Gelegenheit der Zufuhr dieser Nahrungsmittel; oder b) als Mahl- und Schlachtsteuer bei den Mühlen, in den Schlachthäusern oder bei den einzelnen Fleischern sowie bei Hausschlachtungen.

Beide Erhebungsformen sind sehr kostspielig. Ja, die Torsteuer ist heute überhaupt kaum durchführbar ohne zahlreiche Hinterziehungen. Denn einmal haben die Städte keine Mauern mehr mit nur ein paar Toren, sondern eine ganze Reihe von Zugängen, sodann ist der Verkehr so lebhaft, daß eine allgemeine Erfassung der Mehl- und Fleischzufuhr nicht mehr möglich ist.

Viel wichtiger aber ist der zweite Einwand, der gegen diese Steuer erhoben werden muß: sie ist eine sozial höchst bedenkliche Steuer, indem sie Gegenstände der notwendigen Lebenshaltung erfaßt und damit reich und arm trifft; die Ärmern im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit viel stärker als die Reichen. Und dabei verzehrt jeder Mensch innerhalb eines Jahres eine verhältnismäßig große Menge dieser Waren. Die Steuer wird also viel stärker empfunden als die Salzsteuer.

Für Deutschland gehören beide Steuern nunmehr im wesentlichen der Vergangenheit an. Während noch bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts solche Steuern in manchen Einzelstaaten Deutschlands bestanden — in Preußen war die Mahl- und Schlachtsteuer von 1820 bis 1873 Staatssteuer —, hatten dieselben in den letzten Jahrzehnten vor allem als Gemeindesteuern noch eine Rolle gespielt. Seit 1. April 1910 sind die Mehl- (Brot-) und Fleischsteuern als Gemeindesteuern in Deutschland abgeschafft. Nur Wild und Geflügel darf noch besteuert werden.

In Sachsen und Baden bestehen noch Fleischsteuern als Staatssteuern. Eine besonders wichtige Rolle spielen diese Oktrois noch in Frankreich.

Digitized by Google

2. Die Salzsteuer

Das Salz ist seit Jahrhunderten ein beliebtes Steuerobjekt. Während im Mittelalter das Salzregal, d. h. das ausschließliche Recht der Salzgewinnung durch den König oder die Fürsten, eine wichtige Einnahmequelle bildete, ging man später zur eigentlichen Salzbesteuerung über. In Preußen wurde 1656 das Salzmonopol eingeführt; 1765 die Salzkonskription. Die letztere war besonders drückend. Für jede über neun Jahre alte Person auf dem Lande mußten vier Metzen, für jede Kuh und je zehn Schafe zwei Metzen Salz verbraucht werden. 1816 wurde diese als sehr drückend empfundene Konskription aufgehoben.

Bis zum Jahre 1867 bestanden dann verschiedenfache Regelungen dieser Steuer in den einzelnen deutschen Teilstaaten. In den genannten Jahren wurde eine Vereinheitlichung vorgenommen, eine Fabrikatsteuer eingeführt, die auch vom neuen Deutschen Reich übernommen wurde. Sie beträgt 12 ℳ pro Doppelzentner. Das ausländische Salz ist durch einen Zoll um 80 Pf. höher belastet, als die Inlandsabgabe beträgt.

Als Erhebungsformen können in Betracht kommen das Monopol und die Fabrikatsteuer. Sowohl das Produktionsmonopol wie auch das Verkaufsmonopol lassen sich beim Salz ohne besondere Schwierigkeiten durchführen. Denn die Stätten, an denen Salz gewonnen wird, sind wenig zahlreich. Aber gerade dieser Umstand ist auch der Fabrikatsteuer günstig. Man braucht wenig Kontrollbeamte.

Was die grundsätzliche Würdigung der Salzsteuer anlangt, so wird sie mit Recht als unsozial bezeichnet und theoretisch verworfen. Denn der Salzgenuß ist notwendig, ist nicht in das Belieben des einzelnen gestellt. Praktisch freilich halten die meisten Länder (außer England, Belgien und Schweden) an dieser Steuer fest. Die Beträge im einzelnen Falle des Salzverbrauchs sind nämlich so klein, daß niemand sie merkt. Aber durch die gewaltige Summe der einzelnen Konsumakte erwächst dem Staate doch eine nennenswerte Einnahme. In Deutschland bringt die Salzsteuer gegenwärtig pro Kopf rund 90 Pf. im Jahr; insgesamt trägt sie rund 58 Millionen Mark.

3. Die Getränkesteuern

Eine ganz andere Stellung als die vorgenannten Steuern auf notwendige Verbrauchsartikel nehmen die Steuern auf geistige Getränke, auf Bier, Branntwein und Wein im Rahmen des Systems der Aufwandbesteuerung ein. Der Hauptmangel bei der Besteuerung der notwendigen Lebensmittel liegt darin, daß die ärmern Bevölkerungsschichten unverhältnismäßig hoch getroffen werden, ohne die Möglichkeit zu haben, durch Genußenthaltung sich von der Steuer zu entlasten.

Anders bei den alkoholischen Getränken. Um diese handelt es sich nämlich, wenn man von Getränkesteuern spricht. Die Mineralwässer

Digitized by Google

und ähnliche alkoholfreie Getränke, die bisweilen ebenfalls der Steuer unterworfen werden, kommen hier nicht in Frage. Die Besteuerung dieser letztern, alkoholfreien Getränke kann auch kaum befürwortet werden. Besteuert man nämlich diese alkoholfreien Getränke, so würde das einer indirekten Förderung des Alkoholgenusses gleichkommen. Zwar wurde von den Brauereien und andern Interessenten der Industrie alkoholischer Getränke darauf hingewiesen, daß die Mineralwasserfabriken und andere derartige Unternehmungen im Verhältnis zu ihren Produktionskosten sehr hohe Preise forderten und große Gewinne machten. Aus diesem Grunde forderten die genannten Industrien auch eine Besteuerung der alkoholfreien Getränke. In Deutschland haben diese Forderungen bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

Gegen die Argumentation der Brauereien kann man nämlich geltend machen, daß bei Auflegung einer Verbrauchssteuer auf Mineralwasser usw. möglicherweise diese Steuer abgewälzt würde auf die Verbraucher; dadurch würde der Preis von Getränken verteuert, die mit Rücksicht auf die Verdrängung des Alkohols eine wichtige Rolle spielen. Der oben angegebene Zweck, die Mineralwasserindustrie und verwandte Gewerbe wegen ihrer hohen Gewinne zu belasten, würde überhaupt nicht erreicht. Zudem widerspricht es dem Wesen der indirekten Besteuerung, derartige Absichten zu verfolgen. Denn es gehört ja mit zum Wesen der indirekten Steuern, daß sie nicht vom Produzenten, der ihren Betrag nur auslegt, getragen werden sollen, sondern von einem andern, vom Verbraucher. Die angeführte Begründung, mit welcher die Brauereien eine Besteuerung alkoholfreier Getränke fordern, ist daher nicht stichhaltig.

Was dagegen die Besteuerung der alkoholischen Getränke anlangt, so wird dieselbe von der gesamten Finanzwissenschaft als berechtigt anerkannt.

Denn erstens handelt es sich hier *nicht* um ein zum Leben notwendiges Genußmittel. Den Alkohol kann man sehr wohl entbehren, ohne daß dadurch irgendwelche Nachteile für die Gesundheit entstehen. Das hat man auch schon früher anerkannt. Jedoch glaubte man früher dem Alkohol die Stellung eines nützlichen Genußmittels anweisen zu müssen. Die neuern Forschungen aber haben ergeben, daß der Alkoholgenuß im allgemeinen viel mehr schädlich als nützlich ist. Der übermäßige Genuß wie auch der alltägliche mäßige Genuß von alkoholischen Getränken wirkt nachteilig auf das Nervensystem ein. Die Enthaltung von solchen Getränken bedingt nicht nur keine Nachteile für den Körper, sondern bringt *gesundheitlich* große Vorteile.

Der Alkoholkonsum absorbiert aber auch einen sehr bedeutenden Teil des Volkseinkommens wie des Einzeleinkommens. Der Aufwand, den Deutschland für seinen Alkoholgenuß macht, ist sehr groß. Zwar lassen sich genaue Zahlen nach dieser Richtung nicht bringen. In der

Digitized by Google

Steuerstatistik und in andern Angaben aber sind wertvolle Anhaltspunkte gegeben zur Schätzung dieses Aufwandes. So wurde in der Denkschrift zur Reichsfinanzreform von 1909 der Aufwand für Bier auf 2200 Millionen Mark angegeben. An Branntwein wurden in der Zeit vor der Finanzreform rund 2,4 Millionen Hektoliter reinen Alkohols für Trinkzwecke verwendet. Da der Trinkbranntwein nur 25 bis 33 Prozent Alkohol enthält, so belief sich der Schnapskonsum auf etwa 750 Millionen Liter. Nimmt man nun an, daß die Konsumenten durchschnittlich nur 1,20 ℳ für das Liter gewöhnlichen Trinkschnapses bezahlen, ein Preis, der mit Rücksicht auf die vielen teuren Liköre, auf die relativ hohen Preise durch den Kleinverschleiß kaum zu hoch gegriffen ist, so erzielt sich für Schnaps die große Summe von 900 Millionen Mark. Da der Weinkonsum auf 200 Millionen Mark geschätzt wird, so würde sich eine Gesamtsumme von 3300 Millionen Mark für alkoholische Getränke ergeben. Das ist ein großer Teil des Gesamteinkommens der Nation. Man schätzt das deutsche Nationaleinkommen auf 30 bis 35 Milliarden Mark. Nimmt man den Mittelwert und vergleicht denselben mit dem Gesamtaufwand für Alkohol, so ergibt sich die bedenkliche Tatsache, daß wir Deutschen etwa 10 Prozent des ganzen Volkseinkommens zur Befriedigung des Alkoholbedürfnisses aufwenden. Auf der andern Seite ist es interessant, daß die für Alkohol verausgabte Summe ungefähr gerade so hoch ist wie sämtliche Steuern, welche das Reich, alle Einzelstaaten und alle Kommunalverbände erheben.

Die beiden Tatsachen: die Entbehrlichkeit des Alkohols einerseits sowie die hohen Aufwendungen für den Alkoholgenuß anderseits rechtfertigen im Prinzip die Besteuerung solchen Aufwandes. Wenn jemand für ein entbehrliches, ja in vielen Punkten schädliches Genußmittel einen bestimmten Geldaufwand machen kann, so liegt der Schluß nahe, daß eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorhanden sei. Nun kommt es ja vor, daß gar manche Trunkenbolde und auch weniger schlimm geartete Gewohnheitstrinker für den Alkohol Summen aufwenden, die in keiner Weise ihrer Leistungsfähigkeit entsprechen. Das ist nicht zu leugnen. Es wird aber kaum jemand so kühn sein und aus dieser Tatsache die Forderung nach Abschaffung der Getränkesteuern ableiten wollen. Denn wenn wirklich eine Verbilligung der alkoholischen Getränke eintritt, so wird der Trinker dadurch veranlaßt werden, um so mehr zu konsumieren.

Dann hat man vielfach geglaubt, daß gerade die armen Volksklassen starke Alkoholkonsumenten seien. Da hat man aber denn doch diesem Volksteil unrecht getan. Neuere Untersuchungen haben nämlich dargetan, daß der Aufwand für alkoholische Getränke im allgemeinen steigt mit der Zunahme des Einkommens. Er ist ferner bedeutend größer bei ledigen Leuten als bei Familienvätern, die Kinder zu ernähren haben. Die Meinung, daß die untersten Klassen der Bevölkerung am stärksten

Digitized by Google

alkoholkonsumierend seien, ist durch diese Forschungen widerlegt worden. Etwas anders ist es freilich hinsichtlich der Frage des Verhältnisses der Ausgaben für geistige Getränke zum Gesamteinkommen. Wenn ein Arbeiter mit 1500 ℳ Einkommen 100 ℳ für Alkohol ausgibt, ein Reicher aber, der 15 000 ℳ Einkommen bezieht, das Fünf- und Sechsfache aufwendet, so ist der prozentuale Aufwand des Arbeiters immer noch erheblich höher als der des Reichen. Das ist auch stets bei der Einführung von Steuern auf die gewöhnlichen alkoholischen Getränke zu berücksichtigen. Die Steuern dürfen bei diesen Getränken nicht allzu hoch gegriffen werden.

Eine Nebenwirkung der Steuern darf nicht außer acht gelassen werden: die Verminderung des Alkoholkonsums durch stärkere Anziehung der Getränkesteuern. Man hat diese Wirkung, die vom Standpunkte des Volkswohls aus nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, bezweifelt. Wie Conrad in seiner „Finanzwissenschaft" erwähnt, ist diese Wirkung, die Verminderung der Trunksucht durch hohe Getränkesteuern, für Schweden und Norwegen und neuerdings auch für die Schweiz schlagend nachgewiesen. Auch in Deutschland zeigte sich nach der Finanzreform von 1909 ein starker Rückgang des Alkoholkonsums, besonders des Schnapskonsums. Der Schnapsverbrauch ist im ersten Jahre nach der Reform um rund ein Drittel zurückgegangen, was eine Ersparnis von einigen hundert Millionen Mark ausmacht. Tritt diese Wirkung infolge einer Erhöhung der Getränkesteuern ein, so ist das vom nationalen Standpunkt aus nur zu begrüßen. Doch läßt sich nicht immer eine derartige Folgeerscheinung voraussehen.

Aus den angeführten Gründen ist die Besteuerung des Alkohols in allen Kulturländern durchgeführt.

a) Die Biersteuer

Die Biersteuer, auch Brausteuer genannt, kann in verschiedener Weise geregelt sein. Es sind folgende Möglichkeiten zu unterscheiden.

1. Die Besteuerung des Rohmaterials, der Gerste und des Hopfens. So wurde in England bis 1862 der Hopfen besteuert, in Kanada besteht noch eine Hopfensteuer neben der Biersteuer. Diese Besteuerungsart ist unvollkommen. Denn einmal ist es ziemlich schwer, das Rohmaterial vollkommen zu erfassen; sodann verleitet die Steuer nur allzuleicht dazu, daß statt der normalen Rohstoffe Surrogate verwendet und die Qualität des Bieres erheblich verschlechtert wird. Weit besser ist die Besteuerung des Malzes.

2. Die Besteuerung des Malzes, aus dem das Bier gebraut wird, hat verschiedene Vorteile. Man kann die Steuer bequemer durchführen, indem die Malzfabrikation nur den Malzfabriken und großen, eigens dafür eingerichteten Brauereien gestattet wird. Dadurch wird die Zahl der zu beaufsichtigenden Betriebe erheblich eingeschränkt, die Erhebungs-

Digitized by Google

kosten werden vermindert. Eigne Apparate, die unter amtlichen Verschluß gestellt sind, ermöglichen durch automatische Aufzeichnung eine genaue Messung der Malzmengen. Dabei kann die Messung nach der Malzmenge (Hektoliter) oder nach dem Gewichte (Doppelzentner) erfolgen. Jedoch ist diese Art der Malzbesteuerung nur da durchzuführen, wo sich eine gewisse Betriebskonzentration durchgesetzt hat und die Malzfabrikation sich in selbständigen Betriebsanlagen vollzieht. Dabei kann das Malz vor oder nach dem Schroten der Steuer unterworfen werden.

Die Malzbesteuerung hat auch noch den Vorteil, daß sie bis zu einem gewissen Grad eine Qualitätsbesteuerung ermöglicht; denn die Güte des Bieres ist wesentlich abhängig von der Menge des zur Verwendung gelangten Malzes. Je mehr Malz nun für eine bestimmte Quantität Bier verwendet wird, desto höher ist die auf diesem Biere liegende Steuer.

3. Eine andere Art der Bierbesteuerung besteht darin, daß man dieselbe bemißt nach den beim Brauprozeß benutzten Gefäßen. Hierher gehört die Kesselsteuer und die Maischbottichsteuer. Im erstern Falle geschieht die Besteuerung nach dem Rauminhalte des Kessels, in dem das Bier gesotten wird, und nach der Anzahl der Sude; im zweiten Falle wird der Rauminhalt der zum Einmaischen benutzten Gefäße festgestellt und die Zahl der vorgenommenen Einmaischungen ermittelt. Diese Besteuerungsarten erfordern eine sehr lästige und kostspielige Kontrolle, wirken vielfach nachteilig auf die Produktion ein (der Brauer ist an bestimmte Zeiten gebunden) und nehmen keine Rücksicht auf die Qualität des Gebräues. Zudem wird eine technisch nicht richtige Voraussetzung gemacht, nämlich die, daß aus einer bestimmten Maisch- resp. Sudmenge stets ein gleiches Quantum Bier gewonnen werden könne. Das aber ist nicht der Fall. Die Ausnutzung der Rohstoffe hängt wesentlich auch von der technischen Vollkommenheit der Apparate ab.

4. Die Würzesteuer. Sie ist eine Besteuerung des Halbfabrikats. Die auf den Kühlstock kommende Bierwürze wird nach Menge und Qualität gemessen und der Steuer unterworfen. Der Extraktgehalt wird in Österreich durch einen eignen Apparat, den Saccharometer, festgestellt. Diese Würzsteuer besteht in Österreich und Italien sowie in England. In letzterm Lande ist die Technik etwas anders gestaltet. Diese Besteuerungsmethode wird eigentlich am besten den Forderungen der Theorie gerecht. Nur ergeben sich in der Praxis wegen der kostspieligen Kontrolle erhebliche Schwierigkeiten.

5. Endlich ist auch eine Veranlagung der Biersteuer in Form einer Fabrikatsteuer denkbar und praktisch in Geltung. Bei der Fabrikatsteuer wird das fertige Bier der Steuer unterworfen, ehe es die Brauerei verläßt. Auf den ersten Blick scheint es, als ob diese Form die einfachste und natürlichste sei. Dem ist jedoch

Digitized by Google

nicht so. Diese Steuer erfordert genaue Kontrollmaßregeln, damit kein unversteuertes Bier aus den Brauereien hinausgeschafft wird. Wenn nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von großen Brauereien in einem Lande vorhanden ist, so läßt sich diese Besteuerungsart wohl noch durchführen. Wo aber neben wenigen Großbrauereien auch noch eine Reihe von kleinern und Mittelbetrieben vorhanden ist, da läßt sich dies System infolge der hohen Erhebungs- und Kontrollkosten nicht durchführen. Auch die Qualität kann bei diesem Besteuerungsmodus nicht berücksichtigt werden.

Die Fabrikatsteuer besteht in Kanada, Serbien, Rumänien und den Vereinigten Staaten. In den Vereinigten Staaten geschieht die Besteuerung in der Weise, daß Steuermarken auf das Spundloch eines jeden Fasses geklebt werden, die dann beim Anzapfen vernichtet werden (Faßsteuer). Damit keine Hinterziehungen erfolgen, sind mancherlei Kontrollmaßregeln vorgeschrieben (Rohmaterialienkontrolle, Bücher- und Versandkontrolle, Überwachung der Lagerkeller usw.).

Bezüglich der tatsächlichen Besteuerung des Bieres in Deutschland ist kurz folgendes zu sagen.

In Deutschland besteht keine einheitliche Biersteuer. Direkt in die Reichskasse fließt nur die Biersteuer der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen haben auf Grund eines Reservatrechts ihre eigne Bierbesteuerung, von der sie schon aus finanziellen Gründen nicht lassen. Denn infolge des höhern Bierkonsums in Süddeutschland und infolge höherer Steuersätze wirft die Biersteuer dort weit größere Erträge ab als im Norden von Deutschland. Doch müssen die süddeutschen Staaten Abfindungen an die Reichskasse zahlen, die pro Kopf ihrer Bevölkerung gerade so groß sind wie die Prokopfeinnahme aus der Brausteuer des norddeutschen Brausteuergebiets.

Hier im Norden der Mainlinie bestand die Brausteuer trotz verschiedenfacher Reformversuche in der alten Form der preußischen Malzbesteuerung von 1819 fort bis zum Jahre 1906. Da die Umgestaltung von 1906 nicht die erwarteten Erträge brachte, so wurde die Brausteuer 1909 abermals einer Änderung unterworfen. Der Hauptinhalt des Brausteuergesetzes in der Fassung von 1909 ist in Kürze folgender:

Zur Bereitung von untergärigem Bier darf nur Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden. Bei obergärigem Bier ist außerdem die Verwendung von technisch reinem Zucker und aus Zucker hergestellten Farbmitteln zulässig. Abweichungen von diesen Bestimmungen, dem Surrogatverbote, können gestattet werden bei Bieren besonderer Art oder bei solchen, welche zur Ausfuhr bestimmt sind. Nur auf die so hergestellten Biersorten darf die Bezeichnung Bier angewandt werden. Die Bezeichnung Malzbier darf für solche Biersorten, zu deren Herstellung Zucker verwandt wird, nur dann gebraucht werden, wenn die Verwendung von Zucker in einer dem Verbraucher kennbaren Weise kundgemacht wird.

Digitized by Google

Die Biersteuer wird erhoben von dem beim Brauen verwendeten Malz und Zucker; dabei ist 1 Doppelzentner Weizenmalz 4/5 Doppelzentner Gerstenmalz, 1 Doppelzentner Zucker 1½ Doppelzentner Gerstenmalz gleichzurechnen. Es wird jedoch insoweit als zur Herstellung obergärigen Bieres auf 100 Doppelzentner Malz nicht mehr als 25 Doppelzentner Zucker verwandt werden, der Zucker, welcher auf die Herstellung der ersten 150 Doppelzentner des Jahresverbrauchs entfällt, außer Ansatz gelassen, der auf die folgenden 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker wird nur mit der Hälfte und der auf die weitern 100 Doppelzentner Malz entfallende Zucker nur mit dem einfachen seines Gewichts in Rechnung gestellt.

Die Brausteuer erstreckt sich auch auf bierähnliche Getränke. Ferner ist sie zu zahlen dann, wenn mit der Bierbereitung zugleich die Essigherstellung verbunden oder aus den obengenannten Stoffen Essig gewonnen wird.

Die Steuer beträgt für jeden Doppelzentner des nach den obengenannten Grundsätzen zu berechnenden Gesamtgewichts der innerhalb eines Jahres steuerpflichtig gewordenen Braustoffe:

von den ersten	250	Doppelzentnern	14	ℳ
„ „ folgenden	1250	„	15	„
„ „ „	1500	„	16	„
„ „ „	2000	„	18	„
„ dem Reste			20	„

Für diejenigen Brauereien, welche am 1. Oktober 1908 betriebsfähig hergerichtet waren und im Durchschnitt der Jahre 1906 bis 1908 nicht mehr als 150 Doppelzentner Malz verbrauchten, tritt eine Ermäßigung der Steuer dergestalt ein, daß für die ersten Doppelzentner nur 12 ℳ pro Doppelzentner zu bezahlen sind, solange der Malzverbrauch dieser Brauereien 150 Doppelzentner nicht übersteigt.

Bei obergärigem Bier, das ausschließlich zum Haustrunke bereitet wird, werden die steuerpflichtigen Braustoffe mit 4 ℳ belastet. Diese Vergünstigung erlischt jedoch, sobald in einem Rechnungsjahre mehr als 5 Doppelzentner Malz und Malzstoffe zu diesem Zwecke verwandt worden. Ein Verkauf von Bier, das für den Haustrunk gebraut worden, ist nicht statthaft.

Für Malz, das zur Essigbereitung verwendet wird, beträgt die Steuer drei Zehntel der obengenannten Sätze.

Der Zoll für Bier ist mit 9,65 ℳ festgesetzt.

Bei der Ausfuhr des Bieres aus dem Geltungsbereiche des Gesetzes wird die Steuer vergütet.

Zum Zwecke der Kontrolle sind verschiedene Bestimmungen getroffen, u. a. Anzeigepflicht betreffs der Brauereiräume, der Braugefäße und der Vornahme der Einmaischung, Buchführungszwang über den verwandten Zucker, Einrichtung von Malzsteuermühlen mit automatischer Verwiegungsvorrichtung bei bestimmten Brauereien.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzsteuermühlen nicht einzurichten brauchen, kann eine Abfindung eintreten.

Bekanntermaßen wird in vielen Gemeinden ein Zuschlag zur staatlichen Biersteuer erhoben. Um nun eine allzu große Belastung des Bieres mit Steuern zu verhüten, werden durch das neue Gesetz der kommunalen Bierbesteuerung bestimmte Grenzen gezogen. Die Grenze, bis zu der das Bier für Rechnung der Gemeinden besteuert werden darf, ist auf 65 Pf.

Digitized by Google

pro Hektoliter fertigen Bieres festgesetzt, für obergäriges Bier mit höchstens 1¾ Prozent Alkoholgehalt darf diese Belastung nicht mehr als 30 Pf. betragen. Soweit aber einzelne Gemeinden jetzt schon höhere Sätze erheben, dürfen sie dieselben bis zum 1. Oktober 1915 beibehalten.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Einbeziehung Elsaß-Lothringens in den Geltungsbereich des Brausteuergesetzes erfolgen.

Infolge der Biersteuererhöhung im Reiche mußten naturgemäß auch die von den einzelnen süddeutschen Staaten zu zahlenden Abfindungen steigen. Deshalb wurde auch in Bayern, Baden, Württemberg und Elsaß-Lothringen eine Erhöhung der Biersteuer notwendig. In Bayern ging man dabei von der Besteuerung des Malzes nach dem Maße zur Gewichtsbesteuerung über. Die Steuersätze sind gestaffelt. Sie beginnen mit 15 ℳ pro Doppelzentner Malz bei den kleinsten Brauereien und steigen in elf Stufen mit einer jedesmaligen Spannung von 50 Pf. für 1 Doppelzentner Malz auf 20 ℳ bei den größten Betrieben.

Das württembergische Brausteuergesetz bestimmt, daß der Steuersatz durch das Finanzgesetz festgelegt werden solle. Von dem so festgelegten Steuersatze sind dann gewisse Prozentsätze zu entrichten, im niedrigsten Falle 65 Prozent. Nach dem gegenwärtig geltenden Steuersatz ergeben sich fünf Stufen, die von 14,30 bis 22 ℳ in fünf Staffeln ansteigen. Baden kennt ebenfalls nur fünf Stufen, die begrenzt sind von den Sätzen 15 und 22 ℳ, während der Höchstsatz bei der elsaß-lothringischen Biersteuer nach der Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 1910 der Höchstsatz 23 ℳ pro Doppelzentner steuerpflichtiger Braustoffe beträgt; der niedrigste Satz ist hier wie in Baden 15 ℳ.

Nach der diesmaligen Neuordnung der Bierbesteuerung im norddeutschen Brausteuergebiete wie in den Einzelstaaten, die eine eigne Biersteuer haben, steht zu erwarten, daß längere Zeit hindurch eine Änderung der deutschen Bierbesteuerung nicht mehr eintreten wird. Denn einmal haben die Reformen Veranlassung gegeben, technische Mängel der Steuern zu beseitigen, sodann aber ist endlich auch der fiskalischen Forderung nach einer angemessenen Auswertung dieser Steuerquelle Rechnung getragen worden. Zwar ist die deutsche Biersteuer noch immer weit geringer als die einzelner anderer Kulturstaaten, aber dennoch wird sie im Beharrungszustande ganz nennenswerte Beträge abwerfen.

b) Die Branntweinsteuer

Der Branntwein ist von allen alkoholischen Getränken am gefährlichsten. Deswegen tritt auch die Theorie einstimmig für eine Besteuerung des Trinkbranntweins ein. Aber auch hier ergeben sich für die Steuertechnik manche Schwierigkeiten, weshalb sich verschiedene Formen der Steuer entwickelt haben.

So kann man die Branntweinsteuer veranlagen im Anschluß an die beim Brennprozeß benutzten Geräte. Hierher gehören die Maischraumsteuer und der Blasenzins.

Bei der Maischraumsteuer wird die Raumgröße der Gärungsgefäße festgestellt. Man geht dabei von der Annahme aus, daß aus einer bestimmten Maischmenge sich eine gewisse Menge Alkohol gewinnen

Digitized by Google

lasse. Das hat nun technisch eine hochbedeutsame Folge: die Brennereien bemühen sich jetzt, durch betriebstechnische Verbesserungen aus der gleichen Menge eingemaischter Materialien mehr Alkohol zu gewinnen wie vorher. So wird die Maischraumsteuer ein Antrieb zu rasch fortschreitenden Verbesserungen, besonders dann, wenn bei der Ausfuhr die Rückvergütung größer wird als die tatsächlich entrichtete Steuer.

Die Blasensteuer, auch Blasenzins oder Kesselsteuer genannt, knüpft an die Größe des Destillationskessels (Blase) an. Dabei wird vorausgesetzt, daß innerhalb einer bestimmten Zeitdauer ein gewisses Maß von Alkohol gewonnen wird. In Preußen bestand diese Besteuerungsart von 1810 bis 1820; Baden kannte den Blasenzins bis 1887. Diese Steuermethode reizt zur Beschleunigung des Brennprozesses und damit zu unwirtschaftlicher Behandlung des Rohmaterials.

Die Branntweinsteuer kann auch ausgehen vom Materialverbrauch; man spricht dann von Materialsteuer. Die zur Branntweingewinnung verwendeten Materialien werden nach Maß oder Gewicht festgestellt und danach die Steuer auferlegt. Dabei ist aber auf die Größe der Brennerei Rücksicht zu nehmen, da in kleinern Brennereien aus technischen Gründen die Ausbeute des Rohmaterials nicht so gut sein kann wie in größern Betrieben. Auch die Art der verwendeten Rohmaterialien spielt bei der Alkoholgewinnung eine große Rolle. Da eine wirklich gerechte Würdigung dieser Verschiedenheiten und eine dementsprechende Gestaltung der Steuer in der Praxis nicht möglich ist, so ist die Materialsteuer gleichfalls eine wenig befriedigende Form der Branntweinsteuer.

Weit besser als diese Arten ist die Fabrikatsteuer, die Besteuerung des fertigen Alkohols. Verschiedene Möglichkeiten sind hier denkbar. So kann man durch eigne unter amtlichem Verschluß stehende Apparate gleich bei der Produktion die gewonnene Alkoholmenge messen, oder man stellt den gewonnenen Alkohol unter Steuerverschluß und erhebt die Steuer, sobald der Branntwein in den freien Verkehr gebracht wird.

Endlich findet sich die steuerliche Erfassung des Branntweins durch staatliches Monopol. Das Monopol kann sein: Fabrikationsmonopol, wenn der Staat selbst die Branntweinfabrikation besorgt oder von Privatfabriken für seine Rechnung besorgen läßt; Vollhandelsmonopol, wenn der Staat den Spiritus von den Produzenten übernimmt und direkt an die Konsumenten veräußert; oder endlich Zwischenhandelsmonopol, wenn der Staat den Kleinverschleiß freigibt. Die Kleinhändler aber müssen den Alkohol von der staatlichen Monopolverwaltung beziehen.

Besonders wichtig ist das Branntweinmonopol in Rußland. Dort bestand es schon im 17. Jahrhundert. Im Jahre 1863 wurde eine Fabrikatsteuer eingeführt, die jedoch 1894 einem neuen Branntwein-

Digitized by Google

monopol weichen mußte. Das russische Monopol ist Vollhandelsmonopol. Die Regierung kauft den Branntwein von den Fabriken, läßt das Reinigen und die Zubereitung des Trinkbranntweins zum Teil in eignen, zum Teil in Privatfabriken besorgen und gibt dann den Branntwein in versiegelten Gefäßen ab. Nur in bestimmten Ausschankstellen darf der Trinkbranntwein aus unversiegelten Gefäßen verkauft werden. Die Hoffnung, daß der Branntweingenuß zurückgehen werde, hat sich in Rußland als eitel erwiesen. Aus dem Branntweinmonopol aber fließen große Einnahmen in die Staatskasse; im Jahre 1907 betrugen die russischen Branntweinmonopoleinnahmen 673 Millionen Rubel, denen nur 216 Millionen Rubel Ausgaben gegenüberstanden.

Bei der Finanzreform von 1908/09 war auch in Deutschland die Einführung des Monopols durch die Regierung geplant. Doch fand dieser Plan nicht die Billigung des Reichstags. Jedoch wurde die Branntweinsteuer einer Reform unterworfen, die dringend notwendig war. Seitdem die süddeutschen Staaten im Jahre 1887 ihr Reservatrecht hinsichtlich der Branntweinbesteuerung aufgegeben hatten, bestand für das ganze Reich eine einheitliche Branntweinsteuer, die sich zusammensetzte aus einer Verbrauchsabgabe, einer Maischbottichsteuer (bei landwirtschaftlichen Brennereien) und einer Materialsteuer bei Materialbrennereien (Obst- und ähnliche Brennereien). Bei gewerblichen Brennereien wurde statt der Materialsteuer ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. für das Liter Alkohol erhoben. Dazu trat dann später noch eine Brennsteuer, die gestaffelt war nach der Größe der Brennereibetriebe und hauptsächlich wirtschaftspolitischen Erwägungen ihre Entstehung verdankte. Der Zweck war, die Großbetriebe schärfer zu belasten. Der Ertrag kam dem Gewerbe selbst wieder zugute. Er wurde teils zur Deckung der Kosten für die Vergällung des gewerblichen Zwecken dienenden Spiritus benutzt, teils diente er zur Gewährung von Ausfuhrprämien.

Schon aus diesen kurzen Bemerkungen geht hervor, daß die Branntweinsteuer vor 1909 sich weder durch Großzügigkeit noch durch besondere Klarheit auszeichnete. Eine Reform war um so mehr notwendig, als die Erhebungskosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag standen. Auch die Belastung war bis zur genannten Reform in Deutschland ungleich geringer als in den meisten andern Ländern.

Die Finanzreform von 1909 räumte mit dem alten unübersichtlichen, zersplitterten System auf. Eine reine Fabrikatsteuer in der Form einer Verbrauchsabgabe wurde eingeführt. Der Branntwein unterliegt der Steuer, sobald er in den freien Verkehr gesetzt wird. Die Normalsteuersätze betragen 1,05 ℳ für den kontingentierten und 1,25 ℳ für den nicht kontingentierten Branntwein.

Was die Begriffe „kontingentiert" und „nicht kontingentiert" anlangt, so ist kurz folgendes zu bemerken. Als im Jahre 1887 eine erhebliche Ausdehnung der Branntweinsteuer erfolgte, da wurden besonders von seiten der sehr

Digitized by Google

zahlreich vertretenen Kleinbrennereien und unter den landwirtschaftlichen Brennereien lebhafte Klagen laut. Um dem Notstand abzuhelfen, wurde das Prinzip der Kontingentierung eingeführt, d. h. es wurde den einzelnen Brennereien das Recht gegeben, eine bestimmte Menge Trinkbranntwein herzustellen zu einem niedrigern Steuersatz, als der Normalsatz betrug. Brannte eine Brennerei mehr, so mußte sie für den Überbrand den Normalsteuersatz entrichten. Da sich der Verkaufspreis mehr so gestaltete, daß Produktionskosten und Normalsteuersatz in ihnen enthalten waren, so hatten die Kontingentsinhaber einen nennenswerten Vorteil. Man spricht deshalb von der sogenannten „Liebesgabe". Gerechtfertigt wird diese „Liebesgabe" einmal damit, daß nur unter dieser Bedingung die süddeutschen Staaten im Jahre 1887 auf ihr Sonderrecht hinsichtlich der Branntweinsteuer verzichtet haben, sodann mit den Bedürfnissen der Landwirtschaft. Es gibt große Flächen in Deutschland, die nur dann landwirtschaftlich genutzt werden können, wenn auf ihnen Brennkartoffeln gebaut werden. Nach dem Brennen geben diese Kartoffeln ein sehr gutes Viehfutter ab. Es kann also Vieh mit gehalten und damit dem Boden die notwendige Nahrung wieder zugeführt werden. Im Interesse der Bodenkultur ist deshalb die Kontingentierung von bedeutenden Finanzmännern verteidigt worden.

Diesen Unterschied in der Besteuerung des kontingentierten und nicht kontingentierten Branntweins hat auch die neue Gesetzgebung beibehalten.

Um die kleinen Brennereien gegenüber den größern Betrieben zu begünstigen, die Kosten für die Vergällung des gewerblichen Spiritus und für die Gewährung von Ausfuhrvergütung aufzubringen, tritt zur Steuer noch eine Betriebsauflage hinzu.

Dieselbe beginnt bei Brennereien mit einer Jahresproduktion von mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols und steigt bis zu 14 ℳ pro Hektoliter bei einer Jahreserzeugung von mehr als 3000 Hektoliter.

Unter bestimmten Voraussetzungen muß eine gewisse Menge des in einem Betrieb erzeugten Alkohols vergällt, d. h. für den Genuß unbrauchbar gemacht werden. Diese Bestimmungen sind gleichfalls im Interesse der kleinern Brennereien erlassen.

Neben der Branntweinsteuer wird seit 1909 auch eine Abgabe von der Essigsäure erhoben. Diese Abgabe beträgt 30 Pf. für das Kilogramm wasserfreier Essigsäure.

c) Die Weinsteuer

Dem Unkundigen könnte es scheinen, als ob die Weinsteuer eine der gerechtesten Steuern sei. Wird doch im allgemeinen der Weingenuß als ein Luxus angesehen. Das ist jedoch nur mit ganz erheblichen Einschränkungen der Fall. In Gegenden mit starkem Weinbau sind die leichtern und billigern Sorten kein Luxusgegenstand, sondern das Getränk der kleinen Leute. Ist darum schon vom Konsumentenstandpunkt aus die Weinsteuer mit Vorsicht zu behandeln, so kommt dazu noch die große Gefahr, daß die Weinsteuer rückgewälzt wird auf die kleinen Weinbauern, die im allgemeinen schon nicht auf Rosen gebettet sind. Darum haben auch die verschiedenen Versuche, eine allgemeine Weinsteuer als deutsche Reichssteuer einzuführen, bisher keinen Anklang beim Reichstag gefunden.

Digitized by Google

Es fragt sich nun, in welchen Formen ist eine Weinsteuer denkbar? Der Wein kann steuerlich erfaßt werden bei der Produktion. Hierher gehört die Flächensteuer. Da wird die Steuerschuldigkeit berechnet nach der Größe des Reblandes. So einfach diese Methode ist, so ungerecht ist sie. Denn die Erträge schwanken von Jahr zu Jahr in ganz enormer Weise. Desgleichen sind die Qualitäten ganz gewaltig verschieden. Darum ist diese Steuerform zu verwerfen.

Gerechter ist schon die Keltersteuer, die Besteuerung der gekelterten Mostmengen. Aber diese Steuerform ist mit Schwierigkeiten verknüpft. Es sind zahlreiche Kontrollbeamte nötig, um Defraudationen vorzubeugen, was die Erhebung kostspielig macht.

Alsdann kann man den Wein besteuern, wenn er in den Verkehr gesetzt wird, sei es beim Versand, sei es bei der Einlage in den Keller des Konsumenten. Die Versandsteuer gelangt zur Erhebung, wenn der Produzent Wein an einen Käufer absendet. Der Versandwein muß hinsichtlich der Quantität und Qualität angemeldet werden. Eine amtliche Urkunde wird dann als Begleitschein beigegeben.

Die Einlagesteuer wird erhoben, sobald ein Käufer Wein empfängt und in seinen Keller lagert. Der Empfänger unterliegt der Anmeldepflicht. Sind beide Steuerformen miteinander verbunden, so dient die eine als Kontrolle der andern. Versand- und Einlagesteuer sind noch die besten Methoden der Weinbesteuerung.

Als Kommunalsteuer läßt sich die Weinsteuer auch in die Form einer Torsteuer bringen, die erhoben wird beim Eingang von Wein in eine geschlossene Stadt.

Endlich kommt die Weinsteuer vor in Form der Lizenz, d. h. einer festen Abgabe und in Form der Ausschanksteuer. Im letztern Falle muß der Wirt, der Wein ausschenkt, Buch über seine Weine führen und sich einer eingehenden, genauen Kontrolle unterwerfen. Diese ist mit relativ hohen Kosten verknüpft, weshalb meist eine feste Summe, ein Pauschale, mit dem Wirte vereinbart wird.

In Deutschland gibt es keine allgemeine Weinsteuer. Von den Einzelstaaten haben eine Weinsteuer: Württemberg (Wein-Umgeld), Baden (Weineinlagesteuer und Ohmgeld) und Elsaß-Lothringen (Versandsteuer). Die hessische Weinsteuer ist seit 1891 außer Hebung gesetzt.

d) Die Schaumweinsteuer

Bei der Schaumweinsteuer fallen die Bedenken, welche gegen eine allgemeine Weinsteuer vorgebracht werden können, im allgemeinen weg. Die Konsumenten gehören den leistungsfähigsten Volksschichten an, die Produktion aber liegt in den Händen weniger kapitalkräftiger Firmen.

Seit 1902 besitzt das Deutsche Reich eine Schaumweinsteuer, die 1909 erheblich erweitert wurde. Sie ist eine Banderolesteuer. Die

Digitized by Google

Steuersätze betragen für Fruchtschaumwein (Obstschaumwein) 10 Pf. pro Flasche, für Traubenschaumwein bei einem Preise der Flasche bis zu 4 ℳ 1 ℳ, von 4 bis 5 ℳ 2 ℳ, von mehr als 5 ℳ 3 ℳ.

Das sind gewiß keine geringen Sätze. Sie finden aber ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß es sich um ein reines Luxusgetränk handelt.

4. Die Tabaksteuer

Ein anderes beliebtes Steuerobjekt bildet der Tabak. Auch hier handelt es sich um ein Genußgut, dessen Entbehrlichkeit unzweifelhaft ist. Kein Mensch braucht den Tabak zum Leben. Er ist lediglich ein Genußmittel. Man hat ihn im Verein mit dem Alkohol als Massenluxusgegenstand bezeichnet. Wenn man den Inhalt des Wortes näher bedenkt und in der richtigen Umschränkung versteht, so muß man dieser Bezeichnung zustimmen. Dann aber ergibt sich die Forderung, dieses entbehrliche, oft schädliche Genußmittel mit einer angemessenen Steuer zu belegen. Die meisten zivilisierten Länder haben deshalb auch eine ziemlich kräftige Tabakbesteuerung aufzuweisen.

Der Methoden, *wie* man den Tabak steuerlich erfassen kann, gibt es verschiedene. Die roheste Form ist die *Flächensteuer*. Die mit Tabak bestellte Fläche wird einer Steuer unterworfen, wobei eventuell auf die Bonität der Äcker Rücksicht genommen wird. Nicht viel besser ist die Besteuerung nach der Zahl der einzelnen Tabakpflanzen. In beiden Fällen wird keinerlei Rücksicht auf Güte und tatsächlich geerntete Tabakmenge gewonnen. Gegenüber der Flächensteuer bedeutet die *Gewichtsteuer* (nach dem Gewichte des fabrikationsreifen Tabaks) schon einen Fortschritt. Aber auch die Gewichtsteuer ist zu verwerfen. Denn es ist doch mit dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit unvereinbar, wenn der schlechteste Tabak gerade so schwer belastet ist wie der beste. Darum muß das Bestreben der Steuergesetzgebung darauf gerichtet sein, den Tabak möglichst nach seinem Werte zu besteuern. Das kann — theoretisch — am besten geschehen, wenn man die fertige Ware der Steuer unterwirft, also vermittels einer *Fabrikatsteuer*. Die Fabrikatsteuer kann durchgeführt sein

a) als *Banderolesteuer*,
b) als Fakturensteuer,
c) als Paketbesteuerung vermittels Stempel.

Bei der Banderolesteuer dürfen die Fabrikate nur in Verpackungen in den Handel gebracht werden, welche mit einer Banderole versehen sind. Man vergleiche die Zigarettensteuer.

Beim Fakturensystem wird die Steuer erhoben nach den Angaben der Fabrikanten über die Menge und Art der hergestellten Erzeugnisse. Rechnungs- und Bücherkontrolle ist dabei notwendig, trotzdem bleibt die Gefahr der Steuerhinterziehung bei diesem System groß.

Digitized by Google

UNIV. OF CALIFORNIA

Bei dem dritten Modus endlich werden die Pakete gestempelt und dabei die Steuer erhoben. Diese Art der Tabakbesteuerung ist besonders in Amerika verbreitet.

Weit einfacher kann die steuerliche Erfassung des Tabaks geschehen in einem Land, in welchem kein Tabak gebaut wird. Dann kann die ganze steuerliche Erfassung durch den Zoll erfolgen.

Selbstverständlich ist beim Tabak auch das Monopol anwendbar und in einer Reihe von Staaten (Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Türkei, Japan) auch eingeführt.

In Deutschland bestand von 1879 bis 1909 eine Tabakgewichtssteuer vom fabrikationsreifen Tabak. Verschiedene Versuche, das Monopol einzuführen bzw. die Steuer zu ändern, waren immer wieder gescheitert. Nur im Jahre 1906 war es gelungen, eine eigne Zigarettensteuer einzuführen. Bei der Finanzreform von 1909 war eine Erhöhung der Tabaksteuer unvermeidlich. Die Steuer wurde denn auch umgestaltet und neben dem bestehenden Zoll ein Wertzoll eingeführt in der Höhe von 40 Prozent des Wertes des Rohtabaks. Nunmehr werden also die teuern Tabaksorten bedeutend stärker mit Steuern belastet wie die billigen. Zur Feststellung des Wertes ist Anmeldungspflicht eingeführt, die Rechnungen müssen vorgelegt werden. Hohe Strafen drohen dem, der Steuerunterschleife treibt. Ein eignes Prüfungsamt entscheidet in zweifelhaften Fällen.

Der inländische Tabak wird nach wie vor nach dem Gewichte besteuert, nur ist der Steuersatz für Tabakblätter von 45 ℳ auf 57 ℳ pro Doppelzentner erhöht. Ganz kleine Flächen — unter 4 Ar Gesamtfläche — werden noch nach der Flächensteuer herangezogen.

Endlich kommt dazu die Zigarettensteuer, welche 1906 in Form einer Banderolesteuer eingeführt wurde und sich gut bewährt hat. Sie trifft fertige Zigaretten, Zigarettentabak und Zigarettenpapier. Bei den Fertigwaren bestehen sechs Stufen (von 2 ℳ bis 15 ℳ pro Tausend), für Zigarettentabak steigt die Steuer von 80 Pf. in fünf Stufen bis zu 7 ℳ pro Kilogramm, während für 1000 Zigarettenhüllen 1 ℳ Steuer gefordert wird.

5. Die Zuckersteuer

Von einer inländischen Zuckersteuer kann man in Deutschland und andern europäischen Ländern erst reden, seitdem die Technik gelernt hat, aus Rüben Zucker herzustellen und diese technische Errungenschaft in die Praxis übertragen wurde. Seitdem in den dreißiger und besonders in den vierziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts die Rübenzuckerproduktion rapide Fortschritte machte, verlor der Kolonialzucker bald an Bedeutung. Damit aber gingen die Zolleinnahmen aus dem Kolonialzucker bedeutend zurück. So war es nur allzu begreiflich, wenn der Staat versuchte, den inländischen Zucker mit einer Steuer zu belegen, um einen Ersatz für den ausfallenden Zuckerzoll zu haben.

Wie nun wird der Zucker steuerlich erfaßt? Auch hier tritt eine Trennung zwischen Rohprodukt- und Fertigwarenbesteuerung zutage.

Die Rohmaterialsteuer wird erhoben nach dem Gewicht der geputzten Rüben. Die Feststellung des Gewichts erfolgt unter

Digitized by Google

amtlicher Aufsicht. Dabei wird angenommen, daß aus einer bestimmten Menge Rüben eine bestimmte Menge Zucker gewonnen werden könne. Was ist die Folge? Die Technik bemüht sich, die Zuckerausbeute nach Möglichkeit zu steigern, so daß tatsächlich weit weniger Steuern auf dem fertigen Zucker lasten, als in der Absicht des Gesetzgebers gelegen ist. Sowohl die Rübenkultur als auch die Fabrikationsmethoden machen bei diesem Steuersystem große Fortschritte. Schlimmer aber geht es der Staatskasse. Die Steuereinnahmen sinken. Und wenn gar die Ausfuhrvergütungen infolge der angeführten Tatsache größer werden als die tatsächlich auf dem fertigen Zucker ruhende Steuer, so ist der Fall möglich und auch wirklich dagewesen, daß bei einem rapiden Aufschwung der Zuckerproduktion die Steuererträge von Jahr zu Jahr sinken.

Eine weitere Besteuerungsmethode ist die Saftsteuer. Vor dem Sude wird der Saft nach seiner Menge und seinem Zuckergehalt gemessen und danach die Steuerschuldigkeit bestimmt. Das Verfahren ist nicht voll zuverlässig und erfordert ein zu starkes Eindringen in den Produktionsprozeß.

Steuertechnisch bewährt sich am besten die Fabrikatsteuer, in Deutschland Verbrauchsabgabe genannt. Hier wird erst der fertige Zucker der Besteuerung unterworfen. Um Defraudationen zu verhindern, ist eine Reihe von Vorschriften erlassen. Es müssen eigne Räume vorhanden sein, in denen der Zucker unter Steuerverschluß gehalten wird. Um die Fabrik muß in Deutschland eine Mauer von bestimmter Höhe gezogen sein. Der Ausgang steht unter Bewachung. Die Kontrolle ist ziemlich scharf, aber wegen der beschränkten Anzahl von Fabriken nicht sonderlich kostspielig.

Was die deutsche Zuckersteuer anlangt, so ist kurz folgendes zu sagen. Bis 1887 herrschte hier die Rohmaterialsteuer. Sie war verschiedenfach erhöht worden und betrug seit 1869 pro Doppelzentner Rüben 1,60 ℳ. Man ging von der Annahme aus, daß zu einem Doppelzentner Zucker 12,5 Doppelzentner Rüben notwendig seien. Auf dem fertigen Zucker wäre demnach eine Steuer von 20 ℳ pro Doppelzentner gelegen. Bei der Ausfuhr von Zucker wurden — mit verschiedenen Ausnahmen — 18,80 ℳ zurückvergütet. Nun aber brachte es die Technik seit Mitte der achtziger Jahre fertig, schon aus acht Doppelzentner Rüben einen Doppelzentner Zucker zu gewinnen. Es wurden also nunmehr $1{,}6 \times 8 = 12{,}80$ ℳ Steuer für einen Doppelzentner Zucker entrichtet. Bei der Ausfuhr aber erhielt man 18,80 ℳ; der Staat verlor also beim ausgeführten Zucker 6 ℳ. So kam es, daß der Ertrag der Zuckersteuer von 70 Millionen des Jahres 1881 auf 9 Millionen des Jahres 1888 sank. Das änderte sich, als die Verbrauchsabgabe kam (1889) und das Gesetz zu wirken begann. Im Jahre 1891 wurde die Materialsteuer völlig beseitigt; seitdem existiert in Deutschland eine reine Verbrauchsabgabe.

Digitized by Google

Die Rivalität der einzelnen zuckerproduzierenden Staaten auf dem Auslandsmarkte brachte es mit sich, daß nun vom Staate direkte Ausfuhrprämien bezahlt wurden. Da aber der Wettkampf der einzelnen Staaten in der Gewährung von Prämien eine erhebliche Belastung der Staatsfinanzen bedeutete und nur den Erfolg hatte, daß England den Zucker immer billiger erhielt, so kam nach verschiedenen Versuchen die Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 zustande. Hier verpflichteten sich die einzelnen vertragschließenden Staaten, keinerlei Produktions- oder Ausfuhrprämien zu bezahlen. Die Zollsätze auf ausländischen Zucker aber dürfen höchstens um 6 Francs pro Doppelzentner höher sein als die jeweilige Inlandsteuer. Im Jahre 1907 wurde die Konvention auf weitere fünf Jahre erneuert. Auch Rußland ist beigetreten, nimmt aber eine gewisse Sonderstellung ein.

Seit dem Jahre 1903 beträgt die deutsche Zuckersteuer 14 ℳ pro Doppelzentner. Vom 1. April 1914 ab soll sie auf 10 ℳ erniedrigt werden.

6. Die Beleuchtungsmittel- und die Zündwarensteuer

Bei der Finanzreform von 1909 wurden dem System unserer deutschen indirekten Besteuerung zwei neue Steuern eingegliedert: die Beleuchtungsmittel- und die Zündholzsteuer.

Die Beleuchtungsmittelsteuer

erstreckt sich auf Glühlicht und elektrisches Licht. Bei ihrer Begründung wird geltend gemacht, daß das Petroleum, das Leuchtmittel der armen Leute, einem nicht unerheblichen Zoll unterworfen ist, während das Gaslicht und die elektrische Beleuchtung, die sich ja hauptsächlich auf die Geschäftswelt und die wohlhabenden Privaten beschränken, bisher steuerfrei waren. Da man aber in der Praxis nur sehr schwer, ja so gut wie gar nicht den Verbrauch von Gas und Elektrizität für Kraft und Licht getrennt erfassen kann, so wurden nicht Gas und Elektrizität selbst, sondern die Beleuchtungskörper einer Steuer unterworfen. Dieselbe beträgt für Glühstrümpfe 10 Pf., für Kohlenfadenlampen 5, 10, 20, 30, 50, 75 Pf. usw., je nach der Wattstärke, für Metallfadenlampen das Doppelte der Sätze bei Kohlenfadenlampen; für Brennstifte 60 Pf. resp. 1 ℳ pro Kilogramm, je nach der Zusammensetzung der Brennstifte, und endlich für Quecksilberdampflampenbrenner 1 ℳ für jedes Stück bis zu 100 Watt; bei höherm Verbrauch erhöht sich die Steuer für jedes angefangene 100 Watt um 1 ℳ.

Die Zündholzsteuer

beträgt für Zündhölzer in Schachteln bis zu 30 Stück 1 Pf., bis zu 60 Stück 1½ Pf., in größern Behältnissen für je 60 Stück 1½ Pf., für Zündkerzchen in Schachteln bis zu 20 Stück 5 Pf., mit mehr als 20 Stück 5 Pf. für je 20 Stück.

Damit hat nun auch Deutschland eine Steuer angenommen, die bisher schon in einer Reihe anderer Länder, sei es in Form des Monopols,

Digitized by Google

sei es in Form einer innern Verbrauchssteuer, bestand, so in Frankreich, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Rußland, Italien.

Doch ist die Zündholzsteuer mit einem erheblichen Odium behaftet. Wenn auch die Belastung keineswegs besonders drückend ist — sie betrug im ersten Jahre nicht mehr als 20 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, so ist doch zu erwähnen, daß es sich um die Besteuerung eines notwendigen Verbrauchsgegenstandes handelt. Freilich wird ein sehr bedeutender Teil der Zündhölzer auch von Rauchern verbraucht und fällt so aus dem Rahmen des notwendigen Verbrauchs heraus.

7. Sonstige Verbrauchssteuern

Im vorstehenden sind die in Deutschland bekannten indirekten Steuern behandelt. Es kommen aber in andern Ländern auch noch manche andere Aufwandsteuern vor, ganz zu schweigen von den zahlreichen Verbrauchssteuern früherer Zeiten. So werden in England und Österreich noch die Kalender besteuert; Frankreich besteuert Wachs- und Stearinkerzen; in Belgien, Bulgarien, Frankreich und Luxemburg besteht eine Anzeigensteuer, während Italien, Portugal, Serbien, Spanien und die Türkei neben den Anzeigen auch noch die Inserate einer Besteuerung unterwerfen. Eine Zichoriensteuer kennt man in Italien und England. Frankreich und einige andere Staaten besteuern das Pulver, Italien hat ein Chininmonopol, auch besteuert es Baumöl sowie Gas und Elektrizität. In Japan besteht ein Kampfermonopol. In Form von Torsteuern werden noch viele andere Gegenstände erfaßt. Wichtiger ist

a) Die Wohnungs- oder Mietsteuer

Eine eigenartige Stellung nimmt unter den Aufwandsteuern die Wohnungs- oder Mietsteuer ein. Sie ist eine Steuer, welche dem Bewohner eines Hauses, einer Etage usw. auferlegt wird nach dem Maße seines Wohnaufwandes. Die Bemessung kann geschehen nach äußern Merkmalen (Anzahl und Größe der Zimmer usw.) oder nach dem gezahlten Mietzins.

Zunächst mag es wohl scheinen, als ob eine solche Steuer sehr gerecht sei. Bei näherm Zusehen aber muß man zugeben, daß die Mängel der Wohnungsaufwandsteuer ihre Vorteile weit überwiegen. Es fällt besonders ins Gewicht, daß der Wohnungsaufwand (Mietaufwand) der ärmern Klassen relativ viel höher ist als derjenige, der reichern Leute. Die Wohnungen in den Großstädten, so primitiv sie auch sein mögen, sind unverhältnismäßig teuer. Der Arbeiter muß einen weit höhern Prozentsatz seines Einkommens für die Wohnung aufwenden wie ein reicher Mann. Sodann wird der Wohnungsaufwand auch von der Größe der Familie ganz wesentlich mitbestimmt. Eine kinderreiche Familie muß mehr für die Wohnung auslegen wie ein Junggeselle mit gleichem Einkommen.

Digitized by Google

Ergibt sich schon daraus, daß eine Besteuerung des Wohnungsaufwandes sehr große Schwierigkeiten, ja Ungerechtigkeiten mit sich bringen kann, wenn man nicht durch Freilassung der untern Aufwandstufen und durch vernünftige Progression die ärgsten Härten beseitigt, so ist die Wohnungsaufwandsteuer auch noch aus einem andern Grunde wenig ratsam. Sie kann nämlich dazu veranlassen, daß der Wohnungsaufwand eingeschränkt wird, daß auch beim Mittelstand hier eine falsche Sparsamkeit Platz greift und so die allgemeinen Wohnungsverhältnisse eine Verschlechterung erfahren. Dann aber wäre der finanzielle Effekt teuer erkauft. Die soziale und hygienische Schädigung wäre ungleich bedeutsamer als der Mehrertrag an Steuereinnahmen.

In Deutschland ist die Wohnungsaufwandsteuer als Staatssteuer unbekannt. Nur als Gemeindesteuer ist sie zulässig, jedoch auch nur unter gewissen Beschränkungen. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 verbot die Neueinführung und ordnete die Revision der bestehenden Mietsteuerordnungen an.

Als Staatssteuer findet sie sich in Frankreich (in Verbindung mit der Mobiliar- und Personalsteuer), in Belgien, in den Niederlanden und in Rußland.

Von der Gesetzgebung und auch von der Theorie wird die Wohnungsaufwandsteuer vielfach als direkte Steuer aufgefaßt. Da aber hier aus dem Wohnaufwand auf eine vorhandene Leistungsfähigkeit *geschlossen* wird, so ist diese Steuer ihrem innern Wesen nach den indirekten Steuern zuzuzählen.

b) *Die Luxussteuern*

Darunter versteht man gewisse Steuern, die den Zweck haben, Gegenstände und Verbrauchsmittel zu belasten, deren Besitz, Gebrauch und Genuß sich meist auf die besser situierten Klassen beschränkt und darum als Luxus erscheint. Vom sozialen Standpunkt aus ist ja der Gedanke ganz gut, weniger aber vom finanziellen und vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus. Finanziell betrachtet, bringen solche Steuern, solange sie nicht in ein zusammenhängendes System gebracht werden, wenig ein, weil der Kreis der Konsumenten ein relativ beschränkter ist. Setzt man dagegen hohe Sätze fest, so kann durch Einschränkungen die volkswirtschaftliche Wirkung auf die Produzenten bedenklich sein. Nur wo es sich um Luxus handelt, der eine gewisse Verbreitung gefunden hat, sind die Erträge auch bei weniger hohen Sätzen nennenswert. Ihrem innern Wesen nach sind sie sicherlich indirekte Steuern, wenn auch einzelne von der Praxis zu den direkten gerechnet werden.

Es werden hierher gerechnet die Steuern auf *Pferde*, *Wagen*, *Fahrräder*, *Billards*, *Gold- und Silberwaren*, auf *öffentliche Vergnügungen*, *Schauspiele*, *Vereine* (*Lustbarkeitssteuern*!). Auch die *Spielkartensteuer*

Digitized by Google

(in Deutschland 30 Pf. von jedem Kartenspiel bis zu 36 Blättern, 50 Pf. bei größern Kartenspielen) und die Hundesteuer sind am besten hierher zu zählen. Die Hundesteuer, die in Deutschland von den Einzelstaaten und Gemeinden geregelt ist, hat zudem noch den Zweck, das übermäßige Halten von Hunden und die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Schäden einzuschränken.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt

Die Zölle

Eine wichtige Ergänzung der Inlandbesteuerung bilden die Zölle Und zwar aus folgenden Gründen. Einmal müssen Waren, die schon im Inland mit einer Steuer belegt sind, mindestens mit einer gleich hohen Abgabe wie die Inlandsteuer belastet werden, wenn sie vom Auslande kommen. Nehmen wir als Beispiel die Zuckersteuer. Sie beträgt 7 Pf. pro Pfund des im Inlande hergestellten Zuckers. Würde nun der ausländische Zucker ohne Zoll hereingelassen werden, so müßte die ganze Zuckerproduktion des Inlandes zugrunde gehen; denn es würde jedermann den billigen Auslandzucker kaufen. In einem solchen Fall ist also der Zoll die notwendige Ergänzung der Inlandsteuer.

Der Zoll kann aber auch die Bestimmung haben, eine Inlandsteuer zu ersetzen. An sich könnte man z. B. den Kaffee auch durch eine Inlandsteuer belasten, z. B. bei Gelegenheit des Röstens. Das wäre aber sehr umständlich und mit hohen Kosten verknüpft. Viel bequemer ist die Sache, wenn man den Kaffee mit einem Zoll belegt. Der Verwaltungsapparat für das Zollwesen ist doch vorhanden; ohne viele Schwierigkeiten kann auch die Verzollung des Kaffees neben andern Waren vorgenommen werden. So dient der Zoll in diesem Fall als Ersatz einer Inlandsteuer.

Die Zölle werden unterschieden in Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle. Heute kommen im Deutschen Reiche nur noch Einfuhrzölle in Betracht. Der letzte Ausfuhrzoll (auf Lumpen) wurde 1873 beseitigt. Die Unterscheidung in Finanz- und Schutzzölle und die daran anknüpfenden Fragen gehören in das Gebiet der Handelspolitik und scheiden darum hier aus.

Es sei hier nur ein kurzer Rückblick gegeben auf unser Zollwesen seit Gründung des Reiches.

Der Zolltarif, der im Jahre 1870 durchgeführt und dann vom Reich übernommen wurde, war ein gemäßigt freihändlerischer. Getreide-, Mehl-, Vieh- und Fleischzölle kannte er nicht. Für sonstige Lebensmittel, für Roh- und Hilfsstoffe der Industrie und der Landwirtschaft waren die Zollsätze herabgesetzt worden; nur der Kaffeezoll hatte eine Erhöhung erfahren. 1873 wurde dann der Tarif in verschiedenen Punkten geändert, wodurch das freihändlerische Gepräge noch mehr zur Geltung kam. Auch wurde in diesem Jahre der letzte

Digitized by Google

Ausfuhrzoll (für Lumpen und andere Abfälle der Papierfabrikation) beseitigt. Seitdem kennt das Deutsche Reich nur Einfuhrzölle.

Ein grundsätzlicher Umschwung der deutschen Zollpolitik erfolgte im Jahre 1879. Die vorher gepflegte freihändlerische Politik wurde verlassen und das Zollwesen in die Richtung des Schutzzollprinzips umgelenkt. Die Gründe für diesen Umschwung lagen einerseits auf handelspolitischem, anderseits auf finanzpolitischem Gebiete, indem Landwirtschaft und Industrie eine Zurückdrängung der Auslandskonkurrenz, die Regierung höhere Einnahmen erhofften. Die wichtigste Änderung, die 1879 erfolgte, war zweifellos die Einführung von Getreidezöllen. Die Sätze waren zunächst nur niedrig, 1 ℳ pro Doppelzentner der Hauptgetreidearten. Daneben fanden zahlreiche Erhöhungen von Zollsätzen auf andere Waren statt. Für manche Produkte, die bis dahin zollfrei gewesen waren, wurden nun Zölle erhoben. Auch die Industriezölle wurden wieder geändert. Hatte man in den vorausgehenden Jahren den freihändlerischen Forderungen Rechnung zu tragen gesucht, so wurde auch auf dem Gebiete der Industrieprodukte, der Halbfabrikate sowie der Fertigwaren dieser Grundsatz verlassen. Produkte, die zuletzt frei gewesen waren, wurden wieder zollpflichtig (Roheisenzölle 1 ℳ pro Doppelzentener); bei andern wurden die Sätze erhöht. Eine Fortbildung erfuhr der Tarif insofern, als man eine bessere Spezialisierung und Stufung bei den Zollsätzen durchsetzte, je nach dem Feinheitsgrade der Waren oder nach dem Produktionsstadium, in dem sie sich bei der Einfuhr befanden.

Die Sätze, welche durch den Zolltarif von 1879 eingeführt wurden, waren noch nicht besonders hoch. Der Tarif war nach jeder Richtung hin immer noch mäßig zu nennen, sowohl nach der Richtung des Finanzzolls als auch nach jener der Schutzzölle. Dennoch bleibt das Jahr 1879 von einschneidender Bedeutung für die Geschichte unserer deutschen Zoll- und Handelspolitik: es bedeutet eben die grundsätzliche Wandlung in der handelspolitischen Auffassung, das Verlassen des Freihandelsprinzips und den Sieg des Protektionsprinzips, des Schutzzollprinzips.

Auf dem beschrittenen Wege ging man alsbald weiter. Von besonderer Wichtigkeit war dabei die Erhöhung der Getreidezölle von 1883 und 1885. Nach dem Zolltarife des letztgenannten Jahres betrug der Zoll für Weizen und Roggen 5 ℳ, für Hafer 4 ℳ, für Gerste 2,25 ℳ, Mühlenfabrikate 10,50 ℳ pro Doppelzentner. Da der Tarif den Interessen jener Länder, welche einen starken Export an Agrarprodukten aufweisen, zuwiderlief und aus diesem Grunde zollpolitische Reibereien in größerm Umfange zu entstehen drohten, so wurden diese Zollsätze durch Handelsverträge, die zu Beginn der neunziger Jahre mit verschiedenen Ländern geschlossen wurden, wieder herabgesetzt (Roggen und Weizen auf 3,50 ℳ, Hafer auf 2,80 ℳ, Gerste auf 2 ℳ, Mühlenfabrikate auf 7,50 ℳ). Auch bezüglich anderer, besonders tierischer Produkte wurden die Sätze erniedrigt.

Für die Reichskasse brachten diese Caprivischen Handelsverträge einen Rückgang der Erträge. Infolge der wachsenden Konsumkraft der deutschen Bevölkerung wurde jedoch dieser Ausfall in kurzer Zeit wieder ausgeglichen. Die Zollerträge stiegen in diesem Jahrzehnt konstant und in ganz erheblichem Maße.

Die Erniedrigung der Zollsätze, besonders für agrarische Produkte, löste alsbald eine lebhafte Aktion für neuerliche Erhöhung dieser Zölle aus. Im

Digitized by Google

Zolltarife von 1902 wurde dann auch diesen Forderungen Rechnung getragen. Besonders hoch wurden die autonomen Sätze bemessen, die Vertragssätze wurden erheblich niedriger gehalten. Hier mag bemerkt sein, daß man von autonomen Zollsätzen dann spricht, wenn und soweit ein Staat seine Zollsätze ohne Rücksicht auf andere Staaten nach freiem Belieben einführt; von Vertragssätzen dagegen spricht man dann, wenn und soweit besondere völkerrechtliche Abmachungen, Handels- und Zollverträge dabei in Frage kommen. Der autonome Tarif kommt also zur Anwendung gegenüber der Wareneinfuhr von Ländern, mit denen Deutschland Handelsverträge nicht geschlossen hat. In andern Ländern ist für die zu zahlenden Zölle der Vertragstarif maßgebend.

Die Sätze für die wichtigsten Getreidearten sind nach dem neuen Zollgesetze folgende:

	Autonomer Tarif pro Doppelzentner	Vertragstarif pro Doppelzentner
Weizen	7,50 ℳ	5,50 ℳ
Roggen	7,— „	5,— „
Gerste	7,— „	4,— „
Hafer	7,— „	5,— „

Die Sätze des autonomen Zolltarifs sind also im Verhältnis zum Werte der betreffenden Getreidearten sehr hoch. Jedoch ist dieser autonome Tarif keineswegs die Regel. Die neuern Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten legen den Vertragstarif zugrunde.

Die neuen Zollsätze verdanken hauptsächlich agrarpolitischen Erwägungen ihr Entstehen. Sie wirken belastend auf die Lebensmittel, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß in gar manchen Fällen das Ausland einen erheblichen Teil der Zölle zu tragen hat. Um nun in etwa ein Äquivalent gegen die allenfallsige Verteurung der Lebenshaltung zu schaffen, wurde die **clausula** Trimborn ins Gesetz aufgenommen, welche bestimmte, daß der pro Kopf der Bevölkerung erzielte Mehrertrag an Nahrungsmittelzoll (Zölle auf Mastvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Roggen, Weizen und Mehl), soweit er den durchschnittlichen Prokopfertrag, den dieselben Waren während der Jahre 1898 bis 1903 abgeworfen hatten, übersteigt, einem Fonds zuzuführen sei zwecks Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversicherung. Man versprach sich von dem neuen Zolltarif reichliche Einnahmen für die Staatskasse. Es ist jedoch anders gekommen; die Inlandsproduktion ist sehr stark gestiegen und darum sind die Zollerträge aus Getreide nicht besonders in die Höhe gegangen.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

I. Die Ertragssteuern

Allgemeines 5
1. Die Grundsteuer 7
2. Die Gebäudesteuer 12
3. Die allgemeine Gewerbesteuer 16
4. Die Sondergewerbesteuern 21
5. Die Kapitalrentensteuer 26
6. Die Arbeitsertragssteuer 29

II. Die Einkommen- und Vermögensbesteuerung

1. Die Allgemeines 32
2. Die Kopfsteuer 32
3. Die Klassensteuer 33
4. Die allgemeine Einkommensteuer 34
5. Die Vermögenssteuer 45

III. Die Zuwachssteuern

1. Die Erbschaftssteuer 47
2. Die Wertzuwachssteuer 53

IV. Gebührenäquivalent und Wehrsteuer

1. Die Besteuerung der „toten Hand" oder das Steueräquivalent 63
2. Die Wehrsteuer 63

Zweiter Abschnitt

I. Die Verkehrssteuern

Allgemeines 67
1. Die Steuern vom Immobilienverkehr 70
2. Die Besteuerung des Verkehrs vom mobilen Vermögen . . 71
3. Die Besteuerung des Wertverkehrs, Schiffs- u. Transportsteuern 74
   a) Der Scheck- und Wechselstempel 74
   b) Der Quittungsstempel 75
   c) Die Transportsteuern 75

II. Die Aufwandbesteuerung

Allgemeines 77
1. Die Besteuerung des Mehles und des Fleisches 87
2. Die Salzsteuer 88
3. Die Getränkesteuern 88
   a) Die Biersteuer 91
   b) Die Branntweinsteuer 95
   c) Die Weinsteuer 98
   d) Die Schaumweinsteuer 99

Digitized by Google

4. Die Tabaksteuer 100
5. Die Zuckersteuer 101
6. Die Beleuchtungsmittel- und die Zündwarensteuer 103
7. Sonstige Verbrauchssteuern 104
a) Die Wohnungs- oder Mietsteuer 104
b) Die Luxussteuern 105

Dritter Abschnitt

Die Zölle 107

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YB 17933

Digitized by Google

Digitized by Google